ZDv 43/1

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr

Bestimmungen für die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung

Juni 1994

Neudruck: März 2002

DSK AH550100074

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Bundesministerium der Verteidigung **Bonn**, 20. Juni 1994

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Kraftfahrvorschrift
für die Bundeswehr

- **Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung der**
  + Kraftfahrer
  + Fahrlehrer
  + Fahrschulleiter
- **Bestimmungen für die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der**
  + amtlich anerkannten Prüfer
  + amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr

der Bundeswehr

ZDv 43/1

In Vertretung

Dr. Wichert

Federführung **Führungsstab der Streitkräftebasis II 3**

Dieser Neudruck März 2002 ersetzt die bisherige Ausgabe, die damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der

- Militärkraftfahrer (MKF),
  Militärkraftfahrlehrer (MKL) und Militärkraftfahrschulleiter (MKFL),
- amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaP) und amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) und deren Anerkennung,
- Sachverständigen für den Gefahrgutverkehr auf der Straße und deren Bestellung

sowie besondere Bestimmungen für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr.

Die Dienstvorschrift gilt gleichermaßen für Frauen und Männer. Lediglich aus sprachlichen Gründen werden alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt.

2. Sie gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und findet gleichfalls Anwendung bei Dienststellen der Bundeswehr im Ausland, soweit nicht im Einzelfall die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Aufnahmestaates oder internationale Vereinbarungen (z.B. Truppenstationierungsabkommen) davon abweichende Regelungen treffen.

3. Grundlagen der Dienstvorschrift sind in der jeweils gültigen Fassung

- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV),
- Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG)
- Verordnung über die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr (Fahrschüler-Ausbildungsordnung – FahrschAusbO),
- Verordnung über die Ausbildung zum Fahrlehrer (Fahrlehrer-Ausbildungsordnung – FahrlAusbO),
- Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrlPrüfO),
- Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrsachverständigengesetz – KfSachvG),

- Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvV),
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen – GGVSE[1])),
- Richtlinien zur Durchführung der GGVSE (GGVSE – Durchführungsrichtlinie),
- Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV),
- Richtlinie der Bundeswehr zur GGVSE (RLBwGGVSE),
- Allgemeine Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr zur GGVSE (AGBwGGVSE),
- Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutfahrerschulung (RLBw GGFS).

Weitere Grundlagen sind die einschlägigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau-Wohnungswesen (BMVBW).

4. Die Befolgung dieser grundlegenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen überwacht im Auftrage des Bundesministeriums der Verteidigung der Leiter Militärisches Kraftfahrwesen (LtrMilKfW), soweit nach dieser Dienstvorschrift nicht andere Dienststellen damit beauftragt sind.

Für die Durchführung der Überwachungsaufgaben gibt LtrMil KfW „Besondere Anweisungen für das Militärische Kraftfahrwesen" (BesAnMilKfW) in eigener Zuständigkeit heraus. Sie enthalten Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift und zur ZDv 43/2 sowie zu den diesen beiden ZDv zugrundeliegenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Die Anweisungen gliedern sich in zwei Teile:

Teil I A mit gleichem Verteiler wie die ZDv 43/1 enthält Erläuterungen, die für alle Vorgesetzten von Bedeutung sind.

- Teil I B mit eingeschränktem Verteiler enthält Erläuterungen, die nur für amtlich anerkannte Sachverständige sowie amtlich anerkannte Prüfer und andere, ausdrücklich angesprochene Personen/Dienststellen, von Bedeutung sind.

Sie gelten für den genannten Personenkreis als verbindliche Grundlage für die Erfüllung ihres Auftrags.

5. Bei allen Regelungen und Anwendungen dieser Dienstvorschrift sind die soldatenbeteiligungs- sowie die arbeits-, tarif-, beamten- und personalvertretungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

6. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung sind beteiligt worden.

7. Änderungsvorschläge zu dieser Vorschrift sind zu richten an

Streitkräfteamt
Abteilung IV 3
Postfach 20 50 03
53170 Bonn.

Inhaltsverzeichnis

Teil A	**Kraftfahrer der Bundeswehr**	
Kapitel 1	**Dienstfahrerlaubnis für Dienstfahrzeuge der Bundeswehr**	**101-118**
I.	**Allgemeines**	**101-102**
II.	**Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**103-104**
III.	**Geltungsbereich der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**105-111**
IV.	**Ausnahmen**	**112-118**
Kapitel 2	**Kraftfahrgrundausbildung**	**201-242**
I.	**Ziel der Kraftfahrgrundausbildung**	**201-202**
II.	**Auswahl von Bewerbern um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**206**
III.	**Maßnahmen vor Beginn der Ausbildung**	**207-218**
	a) Feststellen der Eignung zum Kraftfahrer	207-209
	b) Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister	210-215
	c) Sanitätsausbildung für Kraftfahrer	216-217
	d) Meldung von Bewerbern um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	218
IV.	**Kraftfahrgrundausbildungsstellen**	**219-224**
	a) Allgemeines	219-220
	b) Unterrichtsräume	221
	c) Lehrmittel	222
	d) Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge	223-224
V.	**Leitung der Ausbildung**	**225**
VI.	**Organisation der Kraftfahrgrundausbildung**	**226-236**
	a) Allgemeines	226-234
	b) Zeitbedarf für die Ausbildung	235-236
VII.	**Ergänzende Bestimmungen für die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen D, D1, P, F, G, A (beschränkt), AY und A1**	**237-242**

	a) Dienstfahrerlaubnis der Klassen D und D1	237
	b) Dienstfahrerlaubnis der Klasse P	238-239
	c) Dienstfahrerlaubnis der Klasse F	240
	d) Dienstfahrerlaubnis der Klasse G	241
	e) Dienstfahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt), AY und A1	242
Kapitel 3	**Prüfung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**301-310**
I.	**Allgemeines**	**301**
II.	**Aufgaben der amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer und Mitprüferfeldwebel bei der Fahrerlaubnisprüfung**	**302-304**
III.	**Aufgaben der Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle/aufsichtführenden Vorgesetzten**	**305-310**
Kapitel 4	**Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr und weitere Bestimmungen**	**401-448**
I.	**Dienstführerschein der Bundeswehr**	**401-416**
	a) Ausstellen	401-407
	b) Aushändigen	408-409
	c) Nachträglicher Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis	410
	d) Ersatz-Dienstführerschein	411-416
II.	**Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr aufgrund der allgemeinen Fahrerlaubnis**	**417**
III.	**Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis aufgrund der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**418-422**
IV.	**Erteilung der eingeschränkten Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr an Führungspersonal und kraftfahrtechnisches Fachpersonal**	**423-424**
V.	**Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr an Soldaten ausländischer Streitkräfte**	**425-426**
VI.	**Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf Probe**	**427-430**
VII.	**Anordnung von Maßnahmen innerhalb der Probezeit**	**431-436**

VIII.	**Durchführung der angeordneten Maßnahmen**	**437-444**
IX.	**Maßnahmen gegen die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, wenn bei der Erteilung die Voraussetzungen nicht erfüllt waren**	**445**
X.	**Verlängerung der Geltungsdauer der befristet erteilten Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**446**
XI.	**Geltungsdauer und Verlängerung der Geltungsdauer der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bei Führerscheinen der Bundeswehr nach altem Muster**	**447-448**
Kapitel 5	**Kraftfahrweiterbildung**	**501-525**
I.	**Ziel der Kraftfahrweiterbildung**	**501-515**
II.	**Fahrten-/Nachweisheft für den Kraftfahrer der Bundeswehr**	**516-519**
III.	**Einweisen und Überprüfen von Kraftfahrern auf ihnen unbekannte Fahrzeugtypen**	**520-521**
IV.	**Überwachung der Kraftfahrer**	**522-525**
Kapitel 6	**Besondere Bestimmungen für Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**601-638**
I.	**Meldepflichten des Kraftfahrers**	**601**
II.	**Maßnahmen aufgrund von Entscheidungen militärischer Dienststellen**	**602-616**
	a) Abnahme des Dienstführerscheins der Bundeswehr	602-606
	b) Entziehung/Beschränkung/Auflagen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	607-616
III.	**Maßnahmen aufgrund von Eintragungen im Verkehrszentralregister**	**617-629**
	a) Maßnahmen aufgrund von Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde	617-624
	b) Maßnahmen aufgrund von Entscheidungen eines Gerichts	625-629
IV.	**Aussetzen und Erlöschen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**630-632**
	a) Aussetzen	630-631
	b) Erlöschen	632

V.	**Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nach Erlöschen**	**633-634**
VI.	**Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr nach Wiedereinstellung als Soldat**	**635-636**
VII.	**Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr bei Wehrübungen, bei Mobilmachung und im Verteidigungsfall**	**637-638**
Kapitel 7	**frei**	
Teil B	**Fahrlehrer und Fahrschulleiter der Bundeswehr**	
Kapitel 8	**Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr**	**801-829**
I.	**Allgemeines**	**801-802**
II.	**Ausbildung zum Fahrlehrer**	**803-807**
	a) Ziel der Ausbildung	803
	b) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung	804-805
	c) Meldung der Bewerber für die Ausbildung zum Fahrlehrer der Bundeswehr	806
	d) Ablösung vom Fahrlehrerlehrgang	807
III.	**Prüfung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis**	**808-814**
	a) Allgemeines	808
	b) Prüfungsort	809
	c) Prüfungsausschuß	810-811
	d) Prüfungen und Lehrproben	812
	e) Wiederholung und Wartefristen	813-814
IV.	**Fahrlehrerschein der Bundeswehr**	**815-820**
	a) Ausstellen und Erweitern	815
	b) Aushändigen	816-817
	c) Ersatz-Fahrlehrerschein	818-820
V.	**Weiterbildung der Fahrlehrer**	**821-822**
VI.	**Seminarerlaubnis**	**823-827**
VII.	**Ausbildungsfahrlehrer/Mitprüferfeldwebel**	**828-829**
Kapitel 9	**Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr**	**901-912**
I.	**Allgemeines**	**901-902**

II.	**Ausbildung zum Fahrschulleiter der Bundeswehr**	**903-906**
	a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung	903-904
	b) Ausbildungstätte für Fahrschulleiter der Bundeswehr	905
	c) Ablösung vom Fahrschulleiterlehrgang	906
III.	**Erteilung der Fahrschulleitererlaubnis**	**907-909**
IV.	**Weiterbildung der Fahrschulleiter**	**910-912**
Kapitel 10	**Besondere Bestimmungen für Fahrlehrer und Fahrschulleiter der Bundeswehr**	**1001-1026**
I.	**Nebentätigkeit von Fahrlehrern**	**1001-1003**
II.	**Ruhen, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Fahrlehr- und der Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr**	**1004-1017**
	a) Zuständigkeiten	1004
	b) Ruhen	1005-1007
	c) Erlöschen	1008-1010
	d) Rücknahme	1011-1014
	e) Widerruf	1015-1017
III.	**Neuerteilung der Fahrlehr- und Fahrschulleitererlaubnis**	**1018-1021**
IV.	**Bescheinigung über den Besitz der Fahrlehr- und Fahrschulleitererlaubnis**	**1022**
V.	**Wiederverwendung eines Fahrlehrers oder Fahrschulleiters in der Bundeswehr**	**1023-1026**
Teil C	**Amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) oder amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaP) in der Bundeswehr**	
Kapitel 11	**Ausbildung zum aaS oder aaP**	**1101-1115**
I.	**Allgemeines**	**1101-1107**
II.	**Ausbildung zum aaS/aaSmT/Voraussetzungen für die Ausbildung**	**1108-1110**

III.	**Ausbildung zum aaP/aaPmT**	**1111-1115**
	a) Voraussetzungen für die Ausbildung zum aaP R oder aaP R/K	1111-1112
	b) Voraussetzungen für die Ausbildung zum aaPmT	1113-1115
Kapitel 12	**Amtliche Anerkennung als aaS/aaP**	**1201-1217**
I.	**Prüfung zum Erwerb der Anerkennung als aaS/aaP**	**1201-1209**
	a) Allgemeines	1201-1206
	b) Wiederholung und Wartefristen	1207-1209
II.	**Erteilung der amtlichen Anerkennung als aaS/aaP**	**1210-1213**
	a) Ausweis für aaS/aaP	1210-1211
	b) Dienstsiegel für aaS/aaP	1212
	c) Verlust des Dienstsiegels oder des Ausweises für aaS/aaP	1213
III.	**Weiterbildung der aaS/aaP**	**1214-1217**
Kapitel 13	**Besondere Bestimmungen für aaS und aaP**	**1301-1314**
I.	**Ruhen, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung als aaS/aaP**	**1301-1308**
	a) Ruhen	1301-1302
	b) Erlöschen	1303-1304
	c) Rücknahme und Widerruf	1305-1307
	d) Bescheinigung über die Anerkennung	1308
II.	**Neuerteilung der Anerkennung**	**1309**
III.	**Einsatz von wehrübenden aaS/aaP zur Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	**1310-1314**
Kapitel 14	**Ausbildung und Bestellung der Sachverständigen (SV) für den Gefahrgutverkehr auf der Straße**	**1401-1413**
I.	**Allgemeines**	**1401-1402**
II.	**Voraussetzungen für die Ausbildung und Bestellung zum Sachverständigen GGVS/VbF**	**1403-1404**

III.	**Inhalt und Dauer der Ausbildung**	**1405**
IV.	**Bestellung zum Sachverständigen GGVS/VbF**	**1406-1407**
V.	**Weiterbildung der Sachverständigen GGVS/VbF**	**1408**
VI.	**Ruhen und Erlöschen der Bestellung**	**1409-1410**
VII.	**Entziehung der Bestellung**	**1411**
VIII.	**Maßnahmen bei Entziehung oder Erlöschen der Bestellung**	**1412-1413**
Teil D	**Beamte und Arbeitnehmer**	
Kapitel 15	**Allgemeine Bestimmungen für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr**	**1501-1502**
Kapitel 16	**Beamte und Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung als Kraftfahrer**	**1601-1613**
Kapitel 17	**Beamte und Arbeitnehmer als Fahrlehrer und Fahrschulleiter der Bundeswehr**	**1701-1703**
Kapitel 18	**Beamte und technische Angestellte als amtlich anerkannte Sachverständige oder amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in der Bundeswehr**	**1801-1803**
Anhang		
Anlage 1	Dienstführerschein der Bundeswehr	1/1-2
	Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	1/3
Anlage 2	Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister	2/1-4
	Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der befristet erteilten Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	2/5

Anlage 3	Antrag auf Kraftfahrausbildung/ Prüfung zum Erwerb und Erteilen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	3/1-3
Anlage 4	Bescheinigung über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen/ Ausbildung in Erster Hilfe	4
Anlage 5	Fahrten-/Nachweisheft für Kraftfahrer der Bundeswehr	5/1-3
Anlage 6	Berechtigung zum Führen von nichtgeländegängigen Pkw/Dienstfahrzeugen der Bundeswehr	6/1
	Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr durch militärische Angehörige anderer Streitkräfte	6/2
Anlage 7	Aufzeichnungsblatt über die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	7
Anlage 8	Aufzeichnungsblatt über die Prüfung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	8/1-2
Anlage 9	Nachweisliste über ausgestellte Dienstführerscheine der Bundeswehr	9/1-7
Anlage 10	Antrag auf Ausstellung des Ersatz-Dienstführerscheins der Bundeswehr Verlust/Diebstahl, Unbrauchbarkeit oder Namensänderung/Sonstiges	10/1
	Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	10/2
Anlage 11	Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nach § 26 Abs. 3 FeV	11
Anlage 12	Verfügung über die Abnahme des Dienstführerscheins der Bundeswehr	12
Anlage 13	und Anlage 14	frei
Anlage 15	Antrag auf Ausbildung gem. Fahrlehrergesetz	15/1-2
Anlage 16	Befristeter Fahrlehrerschein der Bundeswehr	16

Anlage 17	Fahrlehrerschein der Bundeswehr	17/1-2
Anlage 18	frei	
Anlage 19	Bescheinigung über den Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr nach AllgVerwV zu § 30 FahrlG	19
Anlage 20	Notenschlüssel	20/1-2
Anlage 21	Aufgaben der aaS/aaP der Bundeswehr im Bereich Zulassung von Personen	21
Anlage 22	Tätigkeitsnachweis für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer der Bundeswehr	22/1-2
Anlage 23	Antrag auf Ausbildung und Anerkennung gem. Kraftfahrsachverständigengesetz	23/1-2
Anlage 24	Antrag auf Ausbildung zum Ausbildungsfahrlehrer/Mitprüferfeldwebel oder Kraftfahrfeldwebel	24/1-2
Anlage 25	Ausweis für aaS/aaP für den Kraftfahrzeugverkehr	25
Anlage 26	Nachweisliste für aaS/aaP über durchgeführte Prüfungen	26/1-3
Anlage 27	Wochenbericht	27/1-2
Anlage 28	Aufgaben für Sachverständige GGVSE/VbF	28
Anlage 29	Ausbildungsnachweis für Sachverständige GGVSE/VbF	29
Anlage 30	GGVSE/VbF-Erklärung	30
Anlage 31	Antrag auf Wiederholungsprüfung	31
Anlage 32	frei	
Anlage 33	Praktikantenvertrag	33/1-2

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

BesAnMilKfW Teil I A (nicht Teil der ZDv 43/1)

Kapitel 1

Dienstfahrerlaubnis für Dienstfahrzeuge der Bundeswehr

I. Allgemeines

101. Zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Bundeswehr und zum Mitführen ihrer Anhänger berechtigen:

- die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr,
- für Angehörige anderer Streitkräfte deren militärische Fahrerlaubnis und die Berechtigung nach Anlage 6/2[1]),

Inhaber der allgemeinen Fahrerlaubnis oder der Dienstfahrerlaubnis anderer Behörden sind grundsätzlich nicht zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr berechtigt.

Davon ausgenommen sind:

- Personen, die im nichtöffentlichen Straßenverkehr Dienstfahrzeuge der Bundeswehr probefahren mit der Absicht, diese zu erwerben,
- Angehörige ziviler Unternehmen bei Überführungs- und bei Überprüfungsfahrten vor, während oder nach der Instandsetzung/Umrüstung[2]),
- Angehörige von Stauereien, Umschlagfirmen usw. bei Verladearbeiten in in- und ausländischen Häfen[1]),
- Personen bei Fahrten zu Erprobungszwecken,
- Angehörige ziviler Prüforganisationen bei Fahrten im Rahmen wiederkehrender technischer Prüfungen,
- ausländische Zivilkraftfahrer (Ortskräfte) nach den Bestimmungen der Nr. 114 bzw. 115,
- Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach Nr. 116,
- Pastoralreferenten der Militärseelsorge nach Nr. 117 und
- evangelische Pfarrer in den neuen Bundesländern nach Nr. 118.

102. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird nur aus dienstlichen Gründen grundsätzlich nach Ausbildung und

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

[2]) ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr - Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen"

Prüfung mit Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr erteilt. Beim erstmaligen Erwerb, oder soweit der Bewerber bereits Inhaber der allgemeinen Fahrerlaubnis auf Probe ist, erfolgt die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf Probe (Nrn. 427-430). Ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildung zum Militärkraftfahrer und auf die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr besteht nicht.

II. Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

103. Die **Dienstfahrerlaubnis** der Bundeswehr wird in den in der Anlage 1/1 abgedruckten Klassen erteilt.

Die Dienstfahrerlaubnis der Klasse A berechtigt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung grundsätzlich nur zum Führen von leistungsbeschränkten Krafträdern. Abweichend hiervon kann aus dienstlichen Gründen die Klasse A ohne diese Beschränkung erteilt werden. Einzelheiten regelt ZMK, LtrMil KfW.[1])

104. Der Umfang der Berechtigung in den einzelnen Klassen zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr ergibt sich aus Anlage 1/3. Darüber hinaus berechtigt jede Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr den Inhaber zum Führen von Mofas.

III. Geltungsbereich der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

105. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr berechtigt **nur zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr** (auch gemietete oder geleaste Fahrzeuge) der betreffenden Klasse. Für Führerscheine der Bundeswehr, die nach den vorgeschriebenen Mustern bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden, gelten Übergangsregelungen (Nr. 447).[1])

106. Wer Personen in Krankenkraftwagen (KrKw) mit mehr als acht Plätzen außer dem Fahrersitz oder mehr als acht Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen befördert, muss im Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse P sein.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

107. Fahrer, die auf einem KrKw eingesetzt werden sollen, sind vorher von einem Fahrlehrer, Kraftfahrfeldwebel, Kraftfahrmeister oder Kraftfahrbootsmann über die Sonderrechte und Pflichten bei Einsatzfahrten zu unterrichten und zu überprüfen.[1]) Die Ausbildung ist im Fahrten-/Nachweisheft des Fahrers zu bescheinigen. Das entsprechende Ausbildungsprogramm gibt die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) nach Abstimmung mit der Zentralen Militärkraftfahrtstelle (ZMK) bekannt.

108. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr gilt nur nur für die Dauer des Dienstverhältnisses.
Sie wird längstens für folgende Zeiträume erteilt:

- für die Klassen A, AY, A1, B, BE, F, L, M und T unbefristet,
- für die Klassen C1, und C1E bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Bewerbers für fünf Jahre,
- für die Klassen C, CE, G und GE für fünf Jahre,
- für die Klassen D, D1, DE und P für fünf Jahre.

Nach Ablauf der Geltungsdauer[1]) der befristet erteilten Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr darf kein Dienstfahrzeug dieser Klasse(n) gefahren werden. Die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Klassen ist durch die Dienststelle des Inhabers gem. Nr. 446 und Anlage 2/5 zu veranlassen.

Für Führerscheine der Bundeswehr, die nach den vorgeschriebenen Mustern bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden, gelten Übergangsregelungen (Nr. 447).[1])

109. Die Klasse der aufgrund der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zu erteilenden allgemeinen Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 1/3.

110. Zum Führen der fahrerlaubnispflichtigen Pioniermaschinen und Flurförderzeuge[1]) sowie mitgeführter Anhänger ist zusätzlich zur Betriebsberechtigung die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der nach Anlage 1/1 erforderlichen Klasse(n) zu erwerben.

Kraftfahrer, die gefährliche Güter nach der Gefahrgutverordnung Straße mit kennzeichnungspflichtigen Dienstfahrzeugen befördern, benötigen die Bescheinigung nach Absatz 8.2.2.8.3. des ADR (ADR-Bescheinigung).

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

111. Für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die im Ausland Dienstfahrzeuge führen sollen, gilt die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr. Sie gilt sinngemäß auch für Militärfahrzeuge des Aufnahmestaates sowie für durch die Bundeswehr gemietete oder geleaste Fahrzeuge. Die Bestimmungen des Aufnahmestaates sind zu beachten.

IV. Ausnahmen

112. Stehen bei einer Mobilmachung und im Verteidigungsfall Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, so dass das Herstellen bzw. Erhalten der Einsatzbereitschaft gefährdet ist, sind folgende Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift möglich:

- Inhaber der allgemeinen Fahrerlaubnis dürfen als Fahrer von Dienstfahrzeugen der entsprechenden Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr eingesetzt werden.
- Zur Mitnahme von mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse P nicht erforderlich.

Die Entscheidung, ob diese Ausnahmen in Anspruch genommen werden müssen, trifft der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter.

113. Die in Nr. 112 aufgeführten Ausnahmen darf ein Divisionskommandeur oder ein Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung bereits im Fall der Katastrophenhilfe (Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG) und des inneren Notstands (Artikel 87a Abs. 4 GG) befehlen.

114. Bei Dienststellen der Bundeswehr im Ausland ist für die zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr dort eingesetzten einheimischen Zivilkraftfahrer (Ortskräfte) auch die militärische Fahrerlaubnis des Aufnahmestaates gültig.

115. Wenn im Ausland Ortskräfte mit der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr oder mit der militärischen Fahrerlaubnis des Aufnahmestaates nicht zur Verfügung stehen, ist deren Einsatz unter folgenden Voraussetzungen möglich:

(1) Der Kraftfahrer muss Inhaber der Fahrerlaubnis sein, die nach den Vorschriften des Aufnahmestaates zum Führen von Fahrzeugen der Klasse berechtigt, die er als Kraftfahrer führen soll.

(2) Der Kraftfahrer ist von einem aaS oder aaP Rad (aaP R) bzw. aaP Rad/Kette (aaP R/K) zu überprüfen. Bei der Überprüfung ist festzustellen, ob er
- die ausreichende Fahrfähigkeit besitzt,
- mit den technischen Einrichtungen der Fahrzeuge, die zum Führen von Fahrzeugen der vorgesehenen Klasse erforderlich sind, genügend vertraut ist,
- in der Lage ist, die Technische Durchsicht und Pflege nach dem Fristenheft (TDv Teil 22) durchzuführen,
- zufriedenstellende Kenntnisse über die wichtigsten militärischen Bestimmungen hat, die zum Betrieb eines Dienstfahrzeuges der Bundeswehr nötig sind (Kenntnisse in den Verkehrsvorschriften des Aufnahmestaates sind nicht zu überprüfen).

(3) Die Überprüfung, die den Kraftfahrer berechtigt, mit der Fahrerlaubnis des Aufnahmestaates Dienstfahrzeuge der Bundeswehr der entsprechenden Klasse zu führen, ist vom Überprüfenden zu bescheinigen (als Anhalt dient die Anlage 6/1).

116. Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen handelsübliche, nichtgeländegängige Personenkraftwagen mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz als **Selbstfahrer**[1]) auch mit der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B oder 3 führen.[2])[3]) Sie haben die Berechtigung nach Anlage 6/1 mitzuführen.

117. Pastoralreferenten der Militärseelsorge dürfen als Nichtangehörige der Bundeswehr die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nicht erwerben. Sie dürfen Dienstfahrzeuge der Bundeswehr nach Maßgabe der Nr. 116 führen.

118. Die in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hauptamtlich eingesetzten Pfarrer dürfen als Nichtangehörige der Bundeswehr die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nicht erwerben. Sie dürfen Dienstfahrzeuge der Bundeswehr nach Maßgabe der Nr. 116 führen.

---

[1]) ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen"

[2]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

[3]) VMBl 1998 S. 109

Kapitel 2

Kraftfahrgrundausbildung

I. Ziel der Kraftfahrgrundausbildung

201. Die Kraftfahrgrundausbildung (KfGA) findet in Form eines Lehrgangs statt. Die praktische Fahrausbildung hat als Einzelausbildung zu erfolgen. Von Simulatoren ist so oft wie möglich Gebrauch zu machen. Übungszeiten am Simulator ersetzen jedoch nicht die besonderen Ausbildungsfahrten (Nr. 230).

202. Inhalt der KfGA ist die Heranbildung von verantwortungsbewussten Verkehrsteilnehmern. Den Fahrschülern müssen die Gefahren bewusst werden, die von ihrem eigenen Verhalten und von dem der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgehen. Sie sollen die zur Abwehr dieser Gefahren angemessenen Verhaltensweisen sowie eine defensive und umweltschonende Fahrweise erlernen.

II. Auswahl von Bewerbern um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

203. Die Teilnehmer an der KfGA müssen zuverlässig und zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet (Nrn. 207-209) sein. Die Ausbildung von Bewerbern, die keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse besitzen, ist nur dann zulässig, wenn der Dienstposten des Bewerbers oder eine Laufbahnbestimmung bzw. die Ausbildungs- und Verwendungsreihe (AVR) des Soldaten den Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zwingend vorschreibt. Hat eine Ausbildung ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) statt gefunden, liegt ein Schadensfall vor. Grundwehrdienstleistende, deren Verwendungshinweis gemäß Vordruck BA 90/5 den militärischen Kraftfahrdienst ausschließt, erhalten keine Ausbildung zum Kraftfahrer der Bundeswehr.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in den Ausbildungsklassen C, C1, D, D1, F und G ist der Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse B bzw. der allgemeinen Fahrerlaubnis[1])

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

der entsprechenden Klasse, die nicht auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt sein darf. Dies gilt auch für Inhaber entsprechender Fahrerlaubnisse, die vor dem 01. Januar 1999 erteilt wurden.

Bei Beginn der KfGA muss grundsätzlich eine **Restdienstzeit**[1]) des Bewerbers von vier Monaten zur Verfügung stehen. Ist der Bewerber im Besitz der vergleichbaren allgemeinen Fahrerlaubnis, entfällt die Forderung einer Restdienstzeit.

Beträgt die Restdienstzeit **weniger als vier Monate und** besitzt der Bewerber **keine vergleichbare allgemeine Fahrerlaubnis oder** soll die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **erweitert** werden, darf

- der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter für die Klassen L, M, T und P sowie
- die von der Erlaubnisbehörde festgelegte Kommandobehörde auf begründeten Antrag des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters des Bewerbers für die übrigen Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die schriftlich erteilte Ausnahmegenehmigung ist den Kraftfahrausbildungsunterlagen beizufügen.

204. Bei der Auswahl für die Verwendung als Kraftfahrer sind Soldaten mit praktischen Erfahrungen im Fahren von Kraftfahrzeugen zu bevorzugen. Darüber hinaus ist auch die Körpergröße zu berücksichtigen (siehe auch Nr. 207).

205. Das Mindestalter für die Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr beträgt für die Klassen L, M, T und A1 16 Jahre, für die übrigen Klassen 18 Jahre.[1])

206. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter des Bewerbers darf eine Ausnahmegenehmigung für die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen AY, B und C1 erteilen, wenn das Mindestalter noch nicht erreicht ist.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

III. Maßnahmen vor Beginn der Ausbildung

a) Feststellen der Eignung zum Kraftfahrer

207. Der Einheitsführer bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter des Bewerbers ermittelt, ob gegen dessen Eignung zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr Bedenken bestehen, bevor er den „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung" (Anlage 3) stellt. Dabei bleibt es ihm bei Zweifeln an der Eignung des Bewerbers unbenommen, eigene Erkenntnisse in das Verfahren einzubringen.

Es ist zu prüfen, ob der Bewerber geistig und körperlich geeignet und ob unter Beachtung verkehrsrechtlicher und militärischer Bestimmungen die Erteilung/Erweiterung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr möglich ist.

Dazu veranlasst er beim zuständigen Arzt eine Untersuchung auf **Kraftfahrerverwendungsfähigkeit**, bezogen auf die zu erwerbende(n) Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, holt eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (VZR)/Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) ein (Nrn. 210-215) und befragt den Bewerber, ob Maßnahmen erfolgten oder eingeleitet sind, die Auswirkungen auf seine vorhandene Fahrerlaubnis haben oder haben können[1]). Bestehen Bedenken, ob der Fahrschüler z.B. auf Grund der Körpergröße zur Anwendung der zum sicheren Führen von Dienstkraftfahrzeugen notwendigen Handhabungen befähigt ist, ist eine Bewertung durch einen aaS/aaP zu veranlassen[1]).

Dem Vorgesetzten des Einheitsführers bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters bleibt es bei Zweifeln an der Eignung des Bewerbers unbenommen, eigene Erkenntnisse in das Verfahren einzubringen.

208. Durch Untersuchung beim zuständigen Arzt ist vor Beginn der KfGA festzustellen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Verwendung des Bewerbers als Kraftfahrer bestehen.

Die im Zivilführerschein im Klartext bzw. in Form von Schlüsselzahlen eingetragenen Beschränkungen und Auflagen gibt der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. vergleichbare Dienststellenleiter dem zuständigen Arzt mit dem Vordruck „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte" (BA 90/5) zur Kenntnis. Sie sind bei der Beurteilung der Kraftfahrerverwendungsfähigkeit mit zu bewerten. Wird im Rahmen der Untersuchung oder aufgrund der

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

Eintragungen im Zivilführerschein festgestellt, dass der Bewerber zum Führen von Dienstfahrzeugen eine Sehhilfe[1]) benötigt, ist im Vordruck BA 90/5 einzutragen: „Sehhilfe".

Das Ergebnis der Untersuchung auf Kraftfahrerverwendungsfähigkeit ist unter Beachtung der Vorgaben[2]) auf dem Vordruck BA 90/5 zu dokumentieren. Es gilt bis zum Ablauf der im Vordruck festgelegten Frist oder bis es durch eine neue ärztliche Mitteilung ersetzt wird.

Für Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr darf die ärztliche Mitteilung bei Erteilung nicht älter als zwölf Monate sein. Ist sie älter als zwölf Monate, darf die Begutachtung nach Aktenlage erfolgen.

209. Ist der Bewerber laut ärztlicher Mitteilung dauernd nicht kraftfahrerverwendungsfähig, so wird er grundsätzlich nicht zur KfGA zugelassen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in besonderen Fällen bei der Erteilung einer **eingeschränkten** Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr an Führungspersonal und kraftfahrtechnisches Fachpersonal zulässig (Nr. 423).

b) Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/ Zentralen Fahrerlaubnisregister

210. Die Einholung der Auskünfte aus dem VZR sowie aus dem ZFER beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) für alle Soldaten, die zu den befohlenen Einstellungsterminen den Dienst antreten, erfolgt im automatisierten Verfahren. Die Gültigkeitsdauer wird durch ZMK festgelegt.

211. Die Auskünfte müssen bei der Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr gültig sein. Ist abzusehen, dass die Auskünfte zum Zeitpunkt der Prüfung ungültig sein werden, ist eine Einzelanfrage nach Nr. 212 zu stellen.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

[2]) – ZDv 46/1 „Bestimmungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung bei Musterung und Diensteintritt von Wehrpflichtigen, Annahme und Einstellung von freiwilligen Bewerbern sowie bei der Entlassung von Soldaten"
– Fachdienstliche Anweisung des Inspekteurs des Sanitätsdienstes (FA InspSan D 30.01, in der jeweils gültigen Fassung).

212. Bei einer Einzelanfrage hat der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter die Auskünfte so frühzeitig bei ZMK zu beantragen, dass sie vor Beginn der KfGA, in begründeten Ausnahmefällen[1]) spätestens jedoch vor der Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr vorliegen.

213. Die Einzelanfrage ist mit dem Vordruck „Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister" (Anlage 2/1, als Sammelantrag bei Anfrage für mehrere Bewerber nach Anlage 2/2) an ZMK zu richten.

214. Sind über den Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **keine** Eintragungen im VZR des KBA enthalten, lautet das Ergebnis der Anfrage:

„Keine Vormerkung!"

Für Bewerber, die Eintragungen im VZR haben, wertet ZMK diese nach verkehrsrechtlichen und militärischen Bestimmungen aus und legt dabei eine der nachfolgenden Einstufungen, ggf. mit Hinweisen/Auflagen, fest:

1. „Kein Ausbildungsverbot!"

2. „Die vorgesehene Ausbildung/Maßnahme ist verboten!"

215. Dieses Ergebnis wird dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter des Bewerbers, bei Auskünften nach Nr. 210 dem Einheitsführer der Grundausbildungseinheit des Soldaten, auf einem EDV-Ausdruck durch ZMK mitgeteilt. Die Einstufung gilt nur für den Auskunftszweck, für den sie eingeholt wurde. Eine weitergehende Übermittlung von Daten ist nicht zulässig.

Bei der Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung sind durch den Disziplinarvorgesetzten/vergleichbaren Dienststellenleiter neben dem Ergebnis der Auskunft aus dem VZR/ZFER auch

- Persönlichkeit,
- charakterliche Veranlagung,
- dienstliche Leistungen und,
- soweit bekannt, außerdienstliches Verhalten

des Bewerbers zu berücksichtigen.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A und Teil I B

Der EDV-Ausdruck ist bis zum Beginn der Ausbildung zur Personalakte (Zusatzakte/Klarsichthülle) zu nehmen und darf nur dem mit der Personalbearbeitung beauftragten Personenkreis in der Einheit und in der Fahrschulorganisation zugänglich gemacht werden.

Der EDV-Ausdruck ist zu vernichten, wenn der Soldat seinen Wehrdienst nicht angetreten hat oder nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der VZR/ZFER-Auskunft ausgebildet worden ist.

c) Sanitätsausbildung für Kraftfahrer

216. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung erst dann erteilt, wenn der Nachweis (Anlage 4) der **Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen** (§ 19 Abs.1 FeV) bzw. der **Ausbildung in Erster Hilfe** (§ 19 Abs. 2 FeV) vorliegt[1]).

217. Den Nachweis nimmt der Leiter der Kraftfahrgrundausbildungsstelle (LtrKfGAusbSt) zur Kenntnis und gibt ihn zur Personalakte.

d) Meldung von Bewerbern um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

218. Der vom Einheitsführer bzw. vom vergleichbaren Dienststellenleiter unterschriebene Vordruck „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung zum Erwerb und Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr“ (Anlage 3) ist der KfGAusbSt mit folgenden Unterlagen vor Lehrgangsbeginn vorzulegen:

- Ärztliche Mitteilung über die Kraftfahrerverwendungsfähigkeit (BA 90/5) der beantragten Dienstfahrerlaubnisklasse(n),
- gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet (siehe BesAnMilKfW Teil I A Nr. 212),
  Nachweis der „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ bzw. „Ausbildung in Erster Hilfe“ (Nrn. 216, 217 und Anlage 4),
- Lichtbild[1]) (Soldaten in Uniform, ohne Kopfbedeckung, Aufnahme nicht älter als zwei Jahre, Maße 35 mm x 45 mm), wenn der Bewerber nicht bereits im Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist,

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

- „Aufzeichnung über die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr" (Anlage 7), wenn der Bewerber nicht im Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse nach Anlage 1/3 ist,
- „Aufzeichnungsblatt über die Prüfung..." (Anlage 8),
- ggf. Ausnahmegenehmigung nach Nr. 203 bzw. Nr. 206,
- ggf. Aktenvermerk nach Nr. 423,
- ggf. Entscheidung BMVg nach Nr. 425.

IV. Kraftfahrgrundausbildungsstellen

a) Allgemeines

219. Kraftfahrgrundausbildungsstellen (KfGAusbSt)[1]) sind Einheiten/Teile von Einheiten sowie Dienststellen, die über die in der Stärke- und Ausrüstungsnachweisung (STAN) festgelegten personellen und materiellen Voraussetzungen (z.B. LtrKfGAusbSt, Fahrlehrer und Ausbildungsmaterial) verfügen und die Erlaubnis haben, eine **Fahrschule** zu betreiben.

Die Erlaubnis für die Durchführung der KfGA erteilt das Streitkräfteamt, Abteilung IV, Dezernat 6, Kraftfahrausbildung/ Erlaubnisbehörde (SKA – IV 6 –) unter Zuweisung einer **Fahrschulerlaubnisnummer.** Dieses Dezernat ist **Erlaubnisbehörde** im Sinne des § 30 FahrlG.

Die Zuständigkeit für das Erteilen der **Fahrlehrerlaubnis** ist in Nr. 808 geregelt.

220. Truppenteile vom Bataillon[2]) an aufwärts und vergleichbare Dienststellen, denen KfGAusbSt unterstellt sind, nehmen die ihnen aus der Fahrerlaubnis – Verordnung (FeV) durch diese Dienstvorschrift übertragenen Aufgaben wahr.

b) Unterrichtsräume

221. In den KfGAusbSt ist der Unterricht nur in Gebäuden zu erteilen. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen. Die Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen sind einzuhalten.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B
[2]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

Ein beheizbarer Raum für die praktische Unterweisung im Ausbildungsfach „Technischer Dienst/Fahrzeugtechnik" muss zur Verfügung stehen.[1])

Ausnahmen regelt die Erlaubnisbehörde (Nr. 219).

c) Lehrmittel

222. In den KfGAusbSt müssen die vorgeschriebenen Lehrmittel und Dienstvorschriften ständig verfügbar sein.

Art und Umfang der Ausstattung mit Lehrmitteln und Dienstvorschriften legt die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) auf der Grundlage der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG) mit Zustimmung ZMK, LtrMilKfW fest.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Straßenverkehrsrecht und dem Stand der Technik entsprechen und sind, soweit sie nicht für das jeweilige Ausbildungsthema benötigt werden, in einem gesonderten Raum aufzubewahren.[1])

d) Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge

223. Die Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge müssen grundsätzlich den Forderungen nach § 5 DV – FahrlG und Anlage 7 Nr. 2.2 FeV entsprechen.

224. Als Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge sind nur die in der BesAnMilKfW Teil I B aufgeführten Fahrzeuge zugelassen. Art und Umfang der Ausstattung von Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeugen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen AY, F, G und P werden durch ZMK, LtrMilKfW in BesAnMilKfW Teil I B veröffentlicht.

Fahrschulfahrzeuge dürfen zu anderen Einsätzen nur benutzt werden, wenn eine Betätigung der Doppelbedienungseinrichtung durch Mitfahrer ausgeschlossen ist.

V. Leitung der Ausbildung

225. Geleitet wird die KfGA von einem Offizier (LtrKfG AusbSt). Dieser muss Inhaber der Fahrschulleitererlaubnis Rad bzw. Rad/Kette sein.

---

[1]) Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für ein Kraftfahrausbildungszentrum (GMIF KfAusbZ) /Kraftfahrausbildungskompanie Fahrsimulator Kette (GMIF KfAusbKp FahrSimKette)

Er ist dem Kommandeur bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter, dem die KfGAusbSt truppendienstlich unterstellt ist, für die ordnungsgemäße Ausbildung nach den gesetzlichen/militärischen Bestimmungen verantwortlich.

Ist der ständige LtrKfGAusbSt vorübergehend abwesend[1]), so ist er durch einen Offizier mit der Erlaubnis/Anerkennung als MKFL/aaP Rad bzw. MKFL/aaP R/K zu vertreten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Erlaubnisbehörde (Nr. 219).

VI. Organisation der Kraftfahrgrundausbildung

a) Allgemeines

226. Die KfGA muss getrennt von der übrigen Ausbildung stattfinden. Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, die nicht die entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse besitzen, sind in Gruppen zusammen zu fassen, die aus nicht mehr als vier Fahrschülern bestehen. In allen anderen Fällen legt die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) nach Zustimmung ZMK, LtrMilKfW die Gruppenstärke fest.

Der eingeteilte Fahrlehrer bildet seine Fahrschüler eigenverantwortlich aus. Mängel stellt er selbst oder in Zusammenarbeit mit dem LtrKfGAusbSt rechtzeitig ab. Bestehen Bedenken, ob der Fahrschüler z.B. auf Grund der Körpergröße ein Dienstkraftfahrzeug sicher handhaben kann, ist gem. Nr. 207 zu verfahren. Genügt ein Fahrschüler den Anforderungen der KfGA nicht, veranlasst der LtrKfGAusbSt beim Stammtruppenteil des Fahrschülers die Ablösung vom Lehrgang[2]). Die Bestimmungen der ZDv 3/6, ZDv 3/6 sind zu beachten.[3])

227. Die von der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) heraus gegebenen und mit ZMK, LtrMilKfW abgestimmten Anweisungen über die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) bilden die Grundlage zum Aufstellen der Ausbildungspläne für alle Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr. Theoretische und praktische Lehrinhalte müssen pädagogisch sinnvoll miteinander verknüpft sein. Der Ausbildungsplan wird den Fahrschülern durch Aushang im Fahrschulbereich zugänglich gemacht.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

[2]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A und Teil I B

[3]) VMBL 1988 S. 76

228. Am **theoretischen Unterricht** sollen nicht mehr als 24 Fahrschüler gleichzeitig teilnehmen.

Bei der **praktischen Unterweisung** am Fahrzeug („Technischer Dienst/Fahrzeugtechnik") darf ein Fahrlehrer nicht mehr als sechs Fahrschüler gleichzeitig ausbilden.

229. Die **praktische Fahrausbildung** im Stadtverkehr soll mit Schwerpunkt in Städten[1]) stattfinden, die von der zuständigen Landesregierung für die Abnahme der praktischen Fahrprüfung in der jeweiligen Klasse zugelassen sind. Über den jeweiligen Ausbildungsstand sind Aufzeichnungen[1]) zu führen.

Ausbildungsfahrten im Gelände sind nur für die Klassen A (beschränkt), AY, A1, G und F der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr durchzuführen.

Einzelheiten der praktischen Fahrausbildung sind in der BesAnMilKfW Teil I B oder in den Anweisungen der Erlaubnisbehörde geregelt.

230. In die praktische Fahrausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen A, A1 (gilt auch für AY), B, BE, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E sind die **besonderen Ausbildungsfahrten**[1]) nach § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 FahrschAusbO einzuschließen.

231. Zur **praktischen Fahrausbildung** sind – im Wechsel – höchstens halbe Ausbildungsgruppen einzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei größerer Entfernung zur nächsten Stadt (Ausbildungs- und Prüfungsort), darf der für die KfGAusbSt zuständige Kommandeur bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter genehmigen, dass die ganze Ausbildungsgruppe teilnimmt.

Mit der Fahrausbildung im öffentlichen Straßenverkehr ist erst dann zu beginnen, wenn der Fahrschüler auf nichtöffentlichen Straßen so weit ausgebildet ist, dass er mit der Handhabung und dem Führen des Kraftfahrzeugs ausreichend vertraut ist.

Bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten ist der Fahrlehrer Führer des Kraftfahrzeugs. Dies gilt auch dann, wenn der Fahrschüler bereits Inhaber der entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnis ist.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

232. Bei der Ausbildung auf Krafträdern[1]) darf der Fahrlehrer grundsätzlich jeweils nur einen Fahrschüler ausbilden. Er darf bis zu drei Fahrschüler gleichzeitig ausbilden, wenn diese die allgemeine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse besitzen. Der Fahrlehrer lässt den Fahrschüler in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit und bei den besonderen Ausbildungsfahrten vorausfahren. Dabei benutzt er eine Führungsfunkanlage, die es ihm oder dem Prüfer bei der Prüfung gestattet, den Fahrschüler während der Fahrt anzusprechen.

233. Die tägliche Gesamtdauer der **praktischen Fahrausbildung** einschließlich der Prüfungsfahrten darf für einen Fahrlehrer höchstens 495 Minuten betragen. Sie muss durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein.

In der Pause soll sich der Fahrlehrer ausreichend erholen und nicht durch andere Arbeiten belastet sein. Er entscheidet über den Zeitpunkt und die erforderliche Dauer der Fahrpause. Unter den Begriff „praktische Fahrausbildung" fallen alle Tätigkeiten des Fahrlehrers, die dieser während einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt zu verrichten hat und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer solchen Fahrt stehen, z.B.

- Weisungen an den Fahrschüler vor Beginn der Fahrt, die die fahrtechnische Vorbereitung oder durchzuführende Fahrmanöver betreffen,
- das Besprechen von Fahrfehlern und
- das Erklären von Fahrtechniken.

Die Erteilung von theoretischem Fahrschulunterricht, die praktische Unterweisung am Fahrzeug („Technischer Dienst/Fahrzeugtechnik") sowie die Technischen Durchsichten nach dem Fristenheft zählen nicht zu den Tätigkeiten der praktischen Fahrausbildung.

Soweit andere dienstliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die Gesamtdienstzeit – vor und während der praktischen Fahrausbildung – zehn Stunden nicht überschreiten. Werden Fahrlehrer zu Wach- oder zu Bereitschaftsdiensten eingeteilt, ist dafür zu sorgen, dass sie erst nach ausreichender Ruhezeit – mindestens acht Stunden – wieder praktische Fahrausbildung erteilen.

In der Ruhezeit muss der Fahrlehrer frei über seine Zeit verfügen dürfen.

234. Bei Beginn der KfGA ist dem Fahrschüler ein „Fahrten-/Nachweisheft für Kraftfahrer der Bundeswehr" (Anlage 5) auszuhändigen, das er selbst führen muss.[1])

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

b) Zeitbedarf für die Ausbildung

235. Der Fahrschüler erhält so viele Ausbildungsstunden, wie er zur Erlangung der verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt.

Der LtrKfGAusbSt darf die Ausbildung erst dann abschließen, wenn er sich von der Prüfungsreife des Fahrschülers überzeugt hat. Zeiteinteilung und Ausbildungsprogramme für die KfGA aller Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr sind den Anweisungen der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) zu entnehmen.

236. Der LtrKfGAusbSt regelt den täglichen Dienst nach den Erfordernissen der Ausbildung. Diese Ausbildung soll – in Abhängigkeit von der Dienstzeitregelung des jeweiligen Verbandes – zehn, freitags sechs Zeitstunden nicht überschreiten. Sie verteilt sich auf Ausbildungsstunden von je 45 Minuten Dauer und muss angemessene Pausen enthalten.

VII. Ergänzende Bestimmungen für die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen D, D1, P, F, G, A (beschränkt), AY und A1

a) Dienstfahrerlaubnis der Klassen D und D1

237. Für die Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen D und D1 sind erforderlich:

- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse B oder der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3,
- uneingeschränkte charakterliche Eignung zur Personenbeförderung,
- Erklärung des Bewerbers, dass keine Maßnahmen nach Nr. 601 (ausgenommen erste und dritte Strichaufzählung) gegen seine bestehenden Fahrerlaubnisklassen erfolgten,
- gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

b) Dienstfahrerlaubnis der Klasse P

238. Für die Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse P sind erforderlich:

- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse C oder C1,
- uneingeschränkte charakterliche Eignung zur Personenbeförderung,
- Erklärung des Bewerbers, dass keine Maßnahmen nach Nr. 601 (ausgenommen erste und dritte Strichaufzählung) gegen seine bestehenden Fahrerlaubnisklassen erfolgten,
- gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet,
- Nachweis einer Fahrpraxis.[1])

239. Die Ausbildung hat sich schwerpunktartig auf die Beschaffenheit und Ausrüstung der Lastkraftwagen bei Personentransport auf der Ladefläche, auf die Technische Durchsicht des Ausbildungsfahrzeugs sowie auf die Vermittlung ausreichender Fahrfertigkeit zu erstrecken.

c) Dienstfahrerlaubnis der Klasse F

240. Die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse F erfolgt grundsätzlich in einer Kraftfahrausbildungskompanie Fahrsimulator Kette (KfAusbKp Fahr SimKette). Für die Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse F ist erforderlich:

- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse B oder der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3.

Die Fahrausbildung ist möglichst mit dem Fahrzeugtyp durchzuführen, für den der Bewerber als Kraftfahrer vorgesehen ist.

d) Dienstfahrerlaubnis der Klasse G

241. frei

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

e) Dienstfahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt), AY und A1

242. Die Fahrausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Klassen A (beschränkt), AY und A1 findet grundsätzlich auf geländegängigen Krafträdern der Bundeswehr statt.

Steht in den KfGAusbSt für Ausbildung und Prüfung kein geländegängiges Kraftrad der Klasse A (beschränkt) zur Verfügung, erfolgt die Geländeausbildung/-prüfung auf entsprechenden Krafträdern der Klasse AY oder A1.[1])

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A und Teil I B

Kapitel 3

Prüfung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

I. Allgemeines

301. Maßgebend für die **Fahrerlaubnisprüfung**[1]) ist die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufgaben der amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer und Mitprüferfeldwebel bei der Fahrerlaubnisprüfung

302. Bei der Fahrerlaubnisprüfung überzeugt sich der aaS/aaP mit Unterstützung des Mitprüferfeldwebels (Nr. 828), ob der Bewerber

- ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Dienstkraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen und militärischen Vorschriften sowie der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise hat,
- mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist,
- über die zur sicheren Führung eines Dienstkraftfahrzeuges, ggf. mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und diese anwenden kann,
- befähigt ist, die umweltbewußte und energiesparende Fahrweise richtig anzuwenden,
- in der Lage ist, die Technische Durchsicht und Pflege nach dem Fristenheft (TDv Teil 22) oder nach vergleichbaren Arbeitsunterlagen vorzunehmen und
- die Einweisertätigkeiten beherrscht.

Zusätzlich gilt für die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen D, D1, DE, D1E oder P

- Überprüfung der ausreichenden Fahrfertigkeit,

für die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen A (beschränkt), AY, A1, F und G

- Überprüfung der zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Gelände erforderlichen Fahrfertigkeit.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

Der Mitprüferfeldwebel darf nur für Prüfungen in den ausschließlich militärisch geforderten Prüfungsfächern[1]) eingesetzt werden.

Die AaS/aaP seit X.

303. ~~AaS/aaP~~ dürfen Fahrschüler, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung ausgebildet worden sind, grundsätzlich nicht prüfen[1]).

304. Stellt der aaS/aaP bei der Prüfung Tatsachen fest, die ihm Zweifel über die körperliche oder geistige **Eignung** des Bewerbers begründen, hat er sie im „Antrag auf Kraftfahrausbildung/ Prüfung ..." (Anlage 3) schriftlich niederzulegen und der ZMK Mitteilung zu machen; hiervon ist der Betroffene zu unterrichten. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, benennt ihm der aaS/aaP die wesentlichen Fehler. Ein Prüfungsprotokoll wird nicht ausgehändigt. Beobachtungen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Ausbildung schließen lassen, trägt der aaS/aaP dem für die KfGAusbSt zuständigen Kommandeur bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter mündlich vor und meldet sie der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) schriftlich.

Hat die Erlaubnisbehörde Zweifel an der fachlichen Eignung eines aaS/aaP, unterrichtet sie ZMK, LtrMilKfW.

III. Aufgaben der Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle/ aufsichtführenden Vorgesetzten

305. Der LtrKfGAusbSt überzeugt sich im Auftrag des Kommandeurs bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters, dem die KfGAusbSt unterstellt ist, vor Beginn der Prüfung davon, dass

- alle Prüflinge die Voraussetzungen erfüllen, die bei den einzelnen Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr gefordert werden[1]),
- der Nachweis der Sanitätsausbildung nach Nr. 216 erbracht worden ist,
- die gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet, vorliegt, (Nrn. 210-215),
- die ärztliche Mitteilung (Nrn. 208 und 209) über die Kraftfahrerverwendungsfähigkeit vorliegt,
- der Vordruck „Dienstführerschein der Bundeswehr" (Anlage 1) richtig vorbereitet ist,

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

- kein Bewerber zur Prüfung vorgestellt wird, dessen Prüfungsreife nicht im „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) bescheinigt worden ist,
- alle Bewerber die im „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) bescheinigte allgemeine Fahrerlaubnis noch besitzen,
- die ggf. erforderlichen Unterlagen (Nr. 218, 7. bis 9. Strichaufzählung) vorliegen.

306. Der LtrKfGAusbSt legt dem aaS/aaP vor Beginn der Fahrerlaubnisprüfung folgende Unterlagen[1]) vor:

- vorbereiteter „Dienstführerschein der Bundeswehr" (Anlage 1),
- „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung zum Erwerb und Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr" (Anlage 3),
- „Fahrten-/Nachweisheft für Kraftfahrer der Bundeswehr" (Anlage 5),
- „Aufzeichnungsblatt über die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr" (Anlage 7),
- „Aufzeichnungsblatt über die Prüfung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr" (Anlage 8).

Der aaS/aaP darf mit der Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erst beginnen, wenn

- er auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt hat sowie
- die Identität des Bewerbers feststeht,

soweit in der BesAnMilKfW Teil I B nichts anderes aufgeführt ist.

307. Die für den Einsatz der aaS/aaP zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung zuständige Steuerstelle legt Prüfer und Prüftermine, möglichst innerhalb des beantragten Zeitraumes, fest. Einzelheiten über die Durchführung und die Dokumentation der Prüfung legt ZMK, LtrMilKfW[1]) fest.

308. Hat ein Fahrschüler die Prüfung nicht bestanden, entscheidet der aaS/aaP ggf. über Auflagen, die zu erfüllen sind, bevor der Bewerber die Prüfung wiederholen darf. Es sind jeweils im theoretischen und praktischen Teil nur zwei Wiederholungsprüfungen je Dienstfahrerlaubnisklasse möglich. Nähere Einzelheiten legt ZMK, LtrMilKfW fest[1]).

Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Monate nach Beginn der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder sind mehr als drei Monate nach Beginn der ersten Prüfung vergangen, darf der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte Berufs- und Zeitsoldaten sowie freiwillig Wehrdienstleistende (FWDL) – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Restdienstzeit (Nr. 203) – nach Ablauf von drei Monaten seit der letzten Prüfung noch einmal zu einer vollständigen KfGA zulassen (mit der erneuten Möglichkeit von drei Prüfungen), sofern nicht erhebliche Auffälligkeiten (Nr. 304) bei der Prüfung festgestellt worden sind und der aaS/aaP dies im „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) vermerkt hat.

Der neue Antrag ist in diesem Fall vom nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter des Bewerbers zu unterschreiben.

309. Ist der Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bereits Inhaber der allgemeinen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse, ist die nach Nr. 417 geforderte Überprüfungsfahrt auf einem Fahrzeug der Klasse durchzuführen, für die der Bewerber die Dienstfahrerlaubnis erhalten soll. Eine Überprüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug der Klasse, die als Vorbesitz der beantragten Dienstfahrerlaubnisklasse erforderlich ist, entfällt.

Die Überprüfungsfahrt ist von einem aaS/aaP abzunehmen. Bei Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse B (als Fortgeschrittener) kann auf Anweisung eines aaS/aaP hierzu ein Mitprüferfeldwebel eingesetzt werden.

Ein Bewerber, der bei einer Überprüfungsfahrt Mängel erkennen lässt, ist nach vorausgegangener Ausbildung erneut zu überprüfen. Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den bei der Überprüfungsfahrt festgestellten Mängeln.

310. Die Vordrucke „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) und „Auskunft aus dem VZR/ZFER" (Anlage 2/1) sind

- nach Erteilung der Dienstfahrerlaubnis (Nr. 409) oder
- nach Abbruch der Ausbildung

innerhalb von drei Tagen an die ZMK zur Auswertung abzusenden.[1])

Der Vordruck „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte" (BA 90/5) ist zur Personalakte zu nehmen, nach Abbruch der Ausbildung zusätzlich eine Kopie/Abschrift des Vordruckes „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3).

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A und Teil I B

Kapitel 4

Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr und weitere Bestimmungen

I. Dienstführerschein der Bundeswehr

a) Ausstellen

401. Soll die **Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr** erstmalig erteilt werden, bereitet die KfGAusbSt den „Dienstführerschein der Bundeswehr" (Anlage 1)[1]) so rechtzeitig vor, dass er bei Beginn der Prüfung dem Hauptprüfer vorliegt.

Folgende Vorbereitungen sind zu treffen:

- Angaben zur Person eintragen,
- Fahrerlaubnisnummer und Ausfertigungskennzeichen einsetzen,
- nicht zu erteilende sowie die nicht eingeschlossenen Dienstfahrerlaubnisklassen (Anlage 1/3) schwärzen,
- Beschränkungen und Auflagen eintragen,
- Lichtbild mit wasserunlöslichem Spezialkleber befestigen,
- Dienstsiegel der Stelle nach Nr. 220, das auf die linke untere Ecke des Lichtbildes übergreifen muss, aufdrucken,
- Unterschrift des Kommandeurs bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters einholen,
- Unterschrift des Fahrschülers mit Vor- und Familiennamen einholen.

Die Eintragungen im Dienstführerschein sind in schwarzer oder blauer Farbe dokumentenecht vorzunehmen.

402. Der Kommandeur bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter, dem die KfGAusbSt unterstellt ist, bescheinigt mit seiner Unterschrift auf dem Dienstführerschein, dass keine Bedenken gegen die Eignung des Fahrschülers zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen, die Voraussetzungen nach Nr. 305 erfüllt und die Angaben zur Person richtig sind.

Diese Aufgabe darf auch ein von ihm beauftragter Offizier bzw. vergleichbarer Beamter/Angestellter seiner Dienststelle wahrnehmen, der nicht Leiter der KfGAusbSt sein darf[2]). Der Fahrschüler bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Angaben zur Person richtig sind und dass es sich um sein Lichtbild handelt.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

2) Über abweichende Regelungen entscheidet im Einzelfall LtrMilKfw

403. Die KfGAusbSt führt eine „Nachweisliste[1]) über ausgestellte Dienstführerscheine der Bundeswehr" (Anlage 9), in der die ausgegebenen Dienstführerscheine mit laufender Listennummer, Namen und aaS/aaP-Dienstsiegelnummer (DSNr.) des Hauptprüfers und der laufenden Nummer aus seiner „Nachweisliste für aaS/aaP über durchgeführte Prüfungen" (Anlage 26) eingetragen werden. Die Nachweislisten sind bei ZMK anzufordern.

404. Den Dienstführerschein der Bundeswehr darf der aaS/aaP erst dann unterschreiben, wenn die Fahrerlaubnisprüfung a l l e r beantragten Klassen bestanden ist. Dabei ist es zulässig, dass der Antragsteller bzw. der Einheitsführer der Stammeinheit nachträglich den „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) schriftlich in eine einzelne, bereits bestandene Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr abändert.[2]) In diesen Fällen hat der aaS/aaP den Dienstführerschein der Bundeswehr entsprechend zu ändern, ggf. müssen ergänzende Prüfungen stattfinden.

405. Mit Unterschrift und Dienstsiegel bestätigt der aaS/aaP auf dem Dienstführerschein der Bundeswehr die ordnungsgemäß bestandene Prüfung[1]).

Der Name ist in Druckbuchstaben, Maschinenschrift oder mit Namensstempel zu wiederholen, wobei Dienstgrad und Anerkennung (ohne Einschränkung) anzufügen sind. Im Feld „aaS/aaP-Nr." ist die DSNr. und – durch Schrägstrich getrennt – die laufende Nummer aus der „Nachweisliste für aaS/aaP..." (Anlage 26) einzutragen.

406. **Auflagen** und/oder **Beschränkungen**[2]) (z.B. „Sehhilfe") sind im Dienstführerschein im Feld „Auflagen/Beschränkungen und weitere amtliche Eintragungen" ohne Unterschrift und im „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) aufzuführen.

Auflagen/Beschränkungen, die aufgrund körperlicher Mängel erforderlich waren, sind von ZMK aufzuheben, wenn die Gründe, die zur Festsetzung der Auflagen/Beschränkungen geführt haben, entfallen sind. Der Dienstführerschein und ein Vordruck „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte" (BA 90/5), in dem der zuständige Arzt ausdrücklich das für die Festlegung der Auflagen/Beschränkungen maßgebende Untersuchungsergebnis aufhebt, sind ZMK vorzulegen.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B
[2]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

407. Dienstführerscheinvordrucke sind von der KfGAusbSt unter Verschluss zu halten und zu verwalten.

Verschriebene Dienstführerscheinvordrucke sind aus der Bestandsliste auszutragen, bis zur Überprüfung der KfGAusbSt gemäß § 33 FahrlG aufzubewahren und dann zu vernichten. Es ist nicht gestattet, Dienstführerscheinvordrucke zu Lehrzwecken auszugeben.

b) Aushändigen

408. Sind alle Voraussetzungen zur Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erfüllt, händigt der aaS/aaP, der im Dienstführerschein die bestandene Prüfung bestätigt hat, sonst der Kommandeur bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter, dem die KfGAusbSt unterstellt ist, oder ein von ihm beauftragter Offizier bzw. vergleichbarer Beamter/Angestellter den Dienstführerschein aus[1]). Das Datum der Aushändigung und das Empfangsdatum im Vordruck „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) müssen übereinstimmen.

409. Mit der Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erteilt.

c) Nachträglicher Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis

410. Der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr muss den Erwerb/die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis bzw. die Erweiterung um eine oder mehrere Klassen seiner Einheit bzw. Dienststelle melden.

d) Ersatz-Dienstführerschein

411. Die Einheit bzw. Dienststelle beantragt bei ZMK die Ausfertigung eines Ersatz-Dienstführerscheines in folgenden Fällen:

- Namensänderungen,
- Verlust,
- Unbrauchbarkeit,
- Ungültigkeit einzelner Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr (Nr. 445),
- wenn die Erweiterung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in den vorgesehenen Feldern nicht dokumentiert werden kann,

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

- wenn die Geltungsdauer einer oder mehrerer Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr abgelaufen (Nrn. 108, 447) und eine Eintragung der Verlängerung im Dienstführerschein nicht möglich ist (kein freies Feld zur Verlängerung vorhanden bzw. Führerschein nach altem Muster). In diesen Fällen ist die ärztliche Mitteilung (BA 90/5) dem Antrag nach Anlage 10/1 (Nr. 412) beizufügen.

412. Der „Antrag auf Ausstellung des Ersatz-Dienstführerscheins der Bundeswehr" (Anlage 10/1), muss folgende Angaben enthalten:

- Name, ggf. Geburtsname, Vorname,
- Dienstgrad/Amtsbezeichnung,
- Personenkennziffer und Geburtsort,
- Stammeinheit/Dienststelle,
- Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 10/2.

Wird die Ausstellung des Ersatz-Dienstführerscheins der Bundeswehr nach Verlust beantragt, sind zusätzlich anzugeben bzw. beizufügen:

- Tag des Verlustes,
- Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters.

Der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr hat den Ersatz-Dienstführerschein vor der Aushändigung zu unterschreiben.

413. W i e d e r g e f u n d e n e Dienstführerscheine der Bundeswehr sind an ZMK zu senden.

414. Ist die Ausstellung des Ersatz-Dienstführerscheins der Bundeswehr bei ZMK beantragt, darf der Kraftfahrer Dienstfahrzeuge der Bundeswehr weiterhin führen, wenn er eine entsprechend ausgefüllte Bescheinigung nach Anlage 10/2 mitführt.

415. Die Bescheinigung nach Nr. 414 darf nur dann ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr steht eindeutig fest.
- Der Einsatz als Kraftfahrer eines Dienstfahrzeuges der Bundeswehr ist aus dienstlichen Gründen notwendig.
- Der Antrag auf Ausfertigung eines Ersatz-Dienstführerscheins ist bei ZMK gestellt worden.

Sie darf auch ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 637 erfüllt sind.

416. Die Bescheinigung nach Nr. 414, deren Gültigkeit grundsätzlich auf drei Monate befristet ist, darf einmal um vier Wochen verlängert werden. Sie wird vom nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen. Eine Verlängerung ist ZMK formlos mitzuteilen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder bei zwischenzeitlichem Eingang des Ersatz-Dienstführerscheins ist die Bescheinigung einzuziehen und zu vernichten.

II. Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr aufgrund der allgemeinen Fahrerlaubnis

417. Ist ein Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr im Besitz der entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnis, die nicht auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt ist, erfolgt nur eine Ausbildung und Prüfung in den militärspezifischen Ausbildungsgebieten. In diesen Fällen ist eine Überprüfungsfahrt[1]) im öffentlichen Straßenverkehr durchzuführen, in der der Bewerber nachzuweisen hat, dass er die erforderlichen Fahrfähigkeiten für Dienstkraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse noch besitzt. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 309.

III. Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis aufgrund der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

418. Die zivile Fahrerlaubnisbehörde erteilt dem Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf Antrag die allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen nach den Bestimmungen des § 27 FeV, wenn die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis während oder innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Beendigung des Dienstverhältnisses nach Erteilung oder Neuerteilung der betreffenden Klasse(n) beantragt wird.

419. frei

420. Die „Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr..." (Anlage 11) ist auf Antrag des Inhabers bei erstmaliger Beendigung des Dienstverhältnisses nach der Erteilung

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

oder Neuerteilung der betreffenden Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr durch den Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter nach Einziehung des Dienstführerscheines wegen Beendigung des Dienstverhältnisses auszustellen.

421. Für bereits aus dem Dienst ausgeschiedene Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wird auf Antrag die Bescheinigung nach Nr. 420 durch ZMK ausgestellt.

422. frei

IV. Erteilung der eingeschränkten Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr an Führungspersonal und kraftfahrtechnisches Fachpersonal

423. Bei Führungspersonal und kraftfahrtechnischem Fachpersonal[1]), das aufgrund der Laufbahnbestimmungen oder für seine praktische Tätigkeit die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr besitzen muss, ist, wenn wegen eines **Sehfehlers** der Befund des zuständigen Arztes „dauernd nicht kraftfahrerverwendungsfähig" lautet und die Anforderungen an das Sehvermögen (§ 12 i.V.m. Anlage 6 FeV) erfüllt werden, folgendes Verfahren möglich:

(1) Die Entscheidung über die Zulassung des Bewerbers zur KfGA trifft der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter. Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt er einen aaS/aaP als Gutachter und hört den zuständigen Arzt zu Art, Ausmaß und Auswirkungen des Sehfehlers an, die das Urteil „dauernd nicht kraftfahrerverwendungsfähig" bedingen.

Hält der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter nach seinen Feststellungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr für gegeben, so darf er den Bewerber zur KfGA unter Erteilen von **Auflagen,** die mit dem zuständigen Arzt und dem aaS/aaP abzustimmen sind, zulassen.

Zulässig sind folgende Auflagen:

- „Nur bei Tageslicht",
- „Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h"[2]),
- „Darf kein Dienstkraftfahrzeug fahren, wenn mit Hilfe von Lichtzeichen gemäß ZDv 3/11 geführt wird".

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

[2]) Beschränkungen auf 50, 60, 80 und 100 km/h sind möglich.

Werden eine oder auch mehrere Auflagen gegeben, gelten sie für alle Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr des Inhabers. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen D, D1 und P darf mit diesen Auflagen nicht erteilt werden.

(2) Die Entscheidung (auch eine Ablehnung) ist mit entsprechender Begründung in einem **Aktenvermerk** niederzulegen, der dem Vordruck „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (Anlage 3) und der Personalakte beizufügen ist. Nach bestandener Fahrerlaubnisprüfung ist Nr. 406 zu beachten.

424. Werden die im Dienstführerschein eingetragenen Auflagen bzw. Beschränkungen nicht eingehalten, kann dies zur Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr führen.

V. Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr an Soldaten ausländischer Streitkräfte

425. Das Bundesministerium der Verteidigung entscheidet auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen, ob einem Soldaten einer ausländischen Streitkraft, der an einer Ausbildung in der Bundeswehr teilnimmt, die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr[1]) zu erteilen ist. Für einen Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr gelten in einem solchen Fall grundsätzlich die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift.

426. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr gilt nur für die Dauer der Ausbildung innerhalb der Bundeswehr. Der zuletzt zuständige Truppenteil zieht bei Abschluss der Ausbildung/Versetzung in den Heimatstaat den Dienstführerschein der Bundeswehr ein und übersendet ihn der ZMK mit entsprechendem Hinweis.

VI. Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf Probe

427. Besitzt der Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr keine allgemeine oder die allgemeine Fahrerlaubnis auf Probe, wird ihm auch die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf Probe erteilt. Ausgenommen davon ist die Dienstfahrerlaubnis der Klassen L, M und T.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

428. Bei erstmaliger Erweiterung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse L, M oder T auf eine oder mehrere der anderen Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist (sind) die erworbene(n) Klasse(n) auf Probe zu erteilen.

429. Die **Probezeit dauert zwei Jahre** und beginnt mit dem Tag der Erteilung der Dienstfahrerlaubnis (Aushändigung des Dienstführerscheins). Bei Inhabern der allgemeinen Fahrerlaubnis auf Probe gilt diese Probezeit auch für die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet. In diesem Fall beginnt mit der Erteilung der neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

430. frei

VII. Anordnung von Maßnahmen innerhalb der Probezeit

431. Gegenüber dem Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, der zugleich die allgemeine Fahrerlaubnis – ausgenommen die der Klassen L, M und T – besitzt, hat die zuständige Fahrerlaubnisbehörde bei entsprechenden Auffälligkeiten, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Anordnung eines **Aufbauseminars**,
- Anordnung eines **besonderen Aufbauseminars**,
- schriftliche Verwarnung und Nahelegung der Teilnahme an einer **verkehrspsychologischen Beratung**,
- Anordnung der Beibringung eines **Gutachtens** einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Der Betroffene muss die Anordnung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter unverzüglich vorlegen (Nrn. 439 ff).

432. Für Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, die keine allgemeine Fahrerlaubnis – ausgenommen die der Klassen L, M und T – besitzen, **veranlaßt ZMK** die Maßnahmen nach Nr. 431 unter Angabe der Verkehrszuwiderhandlungen.

433. Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder besonderen Aufbauseminar angeordnet worden ist.

434. Der Anordnung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der allgemeinen Fahrerlaubnis und/oder der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr innerhalb der festgesetzten Frist – auch wenn die Probezeit inzwischen abgelaufen ist – Folge zu leisten.

435. Kommt der Betroffene der Anordnung nicht nach und entzieht die Fahrerlaubnisbehörde die allgemeine Fahrerlaubnis, ist nach den Bestimmungen der Nr. 623 zu verfahren.

436. Wird eine nach Nr. 431 – ausgenommen dritte Strichaufzählung – von ZMK angeordnete Maßnahme nicht fristgerecht mit Erfolg durchgeführt oder kann eine der Maßnahmen nicht mehr angeordnet werden, weil der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf Probe aus dem Dienst ausgeschieden ist, wird die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr entzogen (Nr. 609).

VIII. Durchführung der angeordneten Maßnahmen

437. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen[1]) nach Nr. 431 erfolgt grundsätzlich im zivilen Bereich, auch wenn die betreffende Person ausschließlich Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist. Erfolgte die Anordnung der Maßnahmen nach Nr. 431, ausgenommen dritte Strichaufzählung, weil der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr die die Anordnung auslösenden Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen eines Dienstfahrzeuges begangen hat, besteht die Möglichkeit der Übernahme der durch die Durchführung der Maßnahmen im zivilen Bereich entstehenden Kosten. Die Erstattung der Kosten erfolgt zu Lasten Kapitel 1403 Titel 52511.

438. Für die angeordnete Maßnahme[1]) nach Nr. 431 darf der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter dem Soldaten Dienstbefreiung oder Freistellung vom Dienst gewähren, wenn der Betroffene im Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist und wenn er an der angeordneten Maßnahme nicht in seiner Freizeit teilnehmen kann.

439. Maßnahmen, die auf Verkehrszuwiderhandlungen mit einem **Zivilfahrzeug** zurückzuführen sind, haben auf Kosten des Betroffenen im zivilen Bereich stattzufinden.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

440. Besondere Aufbauseminare haben immer auf Kosten des Betroffenen zu erfolgen.

441. frei

442. frei

443. frei

444. Die erfolgte Durchführung der angeordneten Maßnahme meldet die Dienststelle des Betroffenen unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung der ZMK.

IX. Maßnahmen gegen die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, wenn bei der Erteilung die Voraussetzungen nicht erfüllt waren

445. Stellt sich heraus, dass eine Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erteilt wurde, obwohl die jeweils geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt waren, ist die Erteilung grundsätzlich rechtswidrig. Der bekanntgewordene Sachverhalt ist ZMK durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter oder durch den LtrKfGAusbSt zu melden. Werden bei der Prüfung des Sachverhaltes erhebliche Verstöße gegen gesetzliche bzw. militärische Bestimmungen festgestellt, nimmt der Leiter des für die Zulassung von Personen zuständigen Dezernats der ZMK die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zurück. ZMK stellt für die ggf. weiterhin gültige(n) Klasse(n) einen Ersatz-Dienstführerschein aus.

Bei Beantragung der Erlaubnis zu einer erneuten Ausbildung zum Erwerb der entsprechenden Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr legt ZMK die weiteren Maßnahmen fest.

X. Verlängerung der Geltungsdauer der befristet erteilten Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

446. Der Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter des Kraftfahrers stellt sicher, dass der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der befristet erteilten Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr (Nr. 108) bzw. vor Beendigung des Dienstverhältnisses, soweit für den Soldaten eine MobBeorderung vorgesehen ist, bei ZMK vorliegt. Dies gilt auch bis zu zwei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer[1]).

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

Dazu veranlasst er eine Untersuchung auf Kraftfahrerverwendungsfähigkeit, bezogen auf die zu verlängernde(n) Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr und übersendet mit dem „Antrag auf Verlängerung ..." (Anlage 2/5) den vollständig ausgefüllten Vordruck „Ärztliche Mitteilung..." (BA 90/5) an ZMK, ggf. ist nach Nr. 411 zu verfahren.

Nach Verlängerung der Geltungsdauer durch ZMK nimmt der Bataillonskommandeur bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter oder ein von ihm Beauftragter die erforderlichen Eintragungen im Dienstführerschein der Bundeswehr vor und bescheinigt sie mit Dienstsiegel.

Die durch ZMK schriftlich erteilte Verlängerung der Geltungsdauer ist zur Personalakte des Antragstellers zu nehmen.

XI. Geltungsdauer und Verlängerung der Geltungsdauer der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bei Führerscheinen der Bundeswehr nach altem Muster

447. Die Fahrerlaubnis der Bundeswehr, die vor dem 1. Januar 1999 erteilt wurde, gilt – mit Ausnahme der Klassen C, CE und D – weiterhin unbefristet zum Führen von Dienstfahrzeugen.

Für die Klassen C und CE gelten folgende Übergangsregelungen:

- Die Fahrerlaubnis in diesen Klassen gilt bis zu dem Tag, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet.
- Vollendet der Inhaber das 50. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2000 (Jahrgänge 1949 und älter), so gilt die Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 2000.

Für die Klasse D gilt folgende Übergangsregelung:

- Dienstfahrzeuge der Klasse D dürfen zur Personenbeförderung weiterhin innerhalb der Geltungsdauer (drei Jahre) der vor dem 1. Januar 1999 ausgestellten ärztlichen Mitteilung (BA 90/5) geführt werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000.

Die Berechtigung zum Führen von zivilen Fahrzeugen mit der vor dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnis der Bundeswehr der entsprechenden Klasse (alte Muster des Führerscheines der Bundeswehr) ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet.

448. Der Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter beantragt rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit die Ausstellung eines Ersatz-Dienstführerscheines (Nr. 411) unter Beifügung einer ärztlichen Mitteilung (BA 90/5) für die befristet zu erteilende(n) Klasse(n).

Kapitel 5

Kraftfahrweiterbildung

I. Ziel der Kraftfahrweiterbildung

501. Die Kraftfahrweiterbildung auf Dienstfahrzeugen ist ein ständiger Auftrag der Einheiten/Dienststellen. Sie wird nach Erteilen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr als Einzel- und Gemeinschaftsausbildung durchgeführt. Alle Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr sind regelmäßig weiterzubilden.

Ziele der Kraftfahrweiterbildung sind für

(1) **Kraftfahrer:**
- der voll einsatzfähige Kraftfahrer, der sein Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und rücksichtsvoll führt und bei allen Straßen-, Gelände- und Witterungsverhältnissen materialschonend und energiesparend seinen Auftrag selbständig erfüllt,
- die vorschriftsmäßige und selbständige Ausführung der Technischen Durchsichten und Pflege.

(2) **Führungspersonal:**
- zusätzlich zu den unter (1) genannten Forderungen die Ausbildung zum Leitenden oder zum Dienstaufsichtführenden in der Kraftfahrweiterbildung und beim Technischen Dienst.

Die Ausbildung **„Fahren im Gelände"** ist als Teil der Kraftfahrweiterbildung von den Einheiten/vergleichbaren Dienststellen vor dem Einsatz eines Kraftfahrers im Gelände durchzuführen.

Die praktische Ausbildung findet in leichtem Gelände statt. Ihr muss eine theoretische Ausbildung vorausgehen.

Folgende Ziele sind hierbei zu erreichen:
- Durchführen des Auftrags unter schonender Behandlung von Personal und Material,
- Einhalten der Sicherheitsvorschriften,
- Erwerb ausreichender Kenntnisse der Geländeerkundung, -beurteilung und -nutzung,
- Wiederherstellen der Betriebs- und Verkehrssicherheit nach dem Fahren im Gelände zum Fahren auf öffentlichen Straßen.

Die Ausbildung ist von Fachpersonal[1]) zu überwachen und in den Teilen I und II des Fahrten-/ Nachweisheftes (Anlage 5) zu dokumentieren.

[1]) z.B.: KfzGrpFhr (TSK H), 1. MKF (TSK Luw), KfMaat (TSK M)

502. **Ausbildungsbestimmungen** und Anhalte für Forderungen an den Lehrstoff für die Kraftfahrweiterbildung sind in den Anweisungen der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) im Einzelnen aufgeführt.

503. Die Kraftfahrweiterbildung im Rahmen motorsportlicher Wettbewerbe der Bundeswehr eignet sich besonders dazu, Können und Sicherheit im Fahren sowie Entschlußkraft und Ausdauer der Kraftfahrer und des Führungspersonals zu fördern. Darüber hinaus vermag diese Art der Ausbildung die Freude am Kraftfahrdienst zu wecken und zu erhalten.

504. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit in den Einheiten und Verbänden wählen die Vorgesetzten geeignete Inhalte aus dem Verkehrssicherheitsprogramm der Bundeswehr (VSPBw) entsprechend der örtlichen Belange aus. Es bietet sich auch ein Fahrsicherheitstraining an, das nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats e.V. (DVR) durchzuführen ist. Dazu sind vom DVR ausgebildete Moderatoren einzusetzten.

505. Die Übungen und Wettbewerbe sind von Soldaten zu leiten, die über ausreichende und einschlägige Erfahrung verfügen.

506. Wettbewerbe, bei denen das Fahren auf Zeit sowie Schleudertechniken gefordert werden, sind verboten.

507. Haushaltsmittel, die für das VSPBw während der Freizeit zur Verfügung stehen, dürfen für die dienstlichen Veranstaltungen nicht verwendet werden.

Die Veranstalter sind angewiesen, dienstliche Teilnehmer bei Abrechnung des Sicherheitstrainings im Rahmen des VSPBw nicht zu berücksichtigen.

508. Bei den Wettbewerben dürfen taktische Aufgaben gestellt werden (z.B. Erkundungs- und Meldedienst). Bei Geländefahrten sind auch solche Wettbewerbe für die Kraftfahrweiterbildung von Wert, bei denen es weniger auf das Überwinden schwerer Hindernisse als auf die Wahl des leichtesten und sichersten Weges in schwierigem Gelände ankommt.

509. Als Übungen für das Geschicklichkeitsfahren kommen u.a. in Betracht:

- Schätzen der Breite einer Toreinfahrt und Höhe eines Bodenhindernisses,
- Wenden auf einem Parkplatz,

- Parken in Lücken,
- Durchfahren einer Gasse,
- Halten vor einer Wand (rückwärts und vorwärts).

Die Bedingungen sind vorher praktisch zu erproben.

510. Dauer-, Ziel- und Zuverlässigkeitsfahrten sind zuerst einzeln, dann in Gruppen, bei Tag und Nacht und zu verschiedenen Jahreszeiten zu veranstalten. Dabei ist mit und ohne Karte oder Wegeskizze auf vorgeschriebenem Weg oder nach freier Wahl zu fahren.

511. Soweit öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich benutzt werden sollen, ist die betreffende Veranstaltung bei der Gruppe Verkehrs-/Transportführung und Feldjägeraufgaben der Abteilung G3 des örtlich zuständigen Wehrbereichskommandos anzumelden, die nötigenfalls die Erlaubnis nach § 29 StVO einholt. Sollen Straßen oder Wege, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, z.B. Forstwege, Teil der Fahrstrecke sein, ist zuvor die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

512. Für den dienstlichen Motorsport gelten die für die Bundeswehr befohlenen besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen nach ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift der Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen".

513. Für den Zeitraum der Wettbewerbe ist der Sanitätsdienst sicherzustellen (Sanitätspersonal, Krankenkraftwagen).

514. Eine bei motorsportlicher Betätigung innerhalb des Dienstplanes durch Dienstverrichtung, durch Unfall oder wehrdiensteigentümliche Verhältnisse herbeigeführte Gesundheitsschädigung ist eine Wehrdienstbeschädigung nach § 81 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)[1]), ein Unfall, u. U. auch ein Dienstunfall (§ 27 SVG). Das gleiche gilt für die motorsportliche Betätigung außerhalb des Dienstplanes, wenn sie auf einer dienstlichen Anordnung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten beruht.

Einzelheiten sind im Erlass über die Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen oder außerdienstlichen Sports geregelt.[2])

[1]) VMBl 1979 S. 26
[2]) VMBl 1962 S. 295

515. Die dienstliche Teilnahme mit Dienstkraftfahrzeugen an motorsportlichen Veranstaltungen außerhalb der Bundeswehr ist nicht zulässig.

II. Fahrten-/Nachweisheft für den Kraftfahrer der Bundeswehr

516. Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr sind grundsätzlich verpflichtet, ein Fahrten-/Nachweisheft (Anlage 5) zu führen. Einzelheiten, einschließlich der Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis sowie Art und Umfang des Inhaltes regelt ZMK, LtrMilKfW in eigener Zuständigkeit.

517. Als Nachweis der Fahrpraxis/Fahrleistung auf den verschiedenen Fahrzeugtypen und der kraftfahrtechnischen Weiterbildung sind die Eintragungen im Fahrten-/Nachweisheft ein Hilfsmittel für die Beurteilung des Kraftfahrers hinsichtlich seiner

- Tätigkeit und seines Ausbildungsstandes,
- Einsatzmöglichkeiten,
- Bewertung als Unfallverursacher,
- Eignung zum Berufskraftfahrer,
- Eignung als Führungspersonal der Bundeswehr,
- Fahrleistung,
- Eignung als kraftfahrtechnisches Fachpersonal der Bundeswehr.

518. Bei Verlust des Fahrten-/Nachweisheftes dürfen nur nachweisbare Angaben in das Ersatzheft aufgenommen werden.

Abgeschlossene Fahrten-/Nachweishefte sind bei den Personalakten aufzubewahren.

519. Nach dem Ausscheiden des zur Führung eines Fahrten-/Nachweisheftes verpflichteten Fahrerlaubnisinhabers aus dem Wehrdienst ist das Fahrten-/Nachweisheft der Personalakte beizufügen und bei jeder Wiederverwendung mit dem Dienstführerschein der Bundeswehr auszuhändigen.

Auf Antrag ist dem Inhaber der Dienstfahrerlaubnis eine **formlose Bescheinigung** über den Umfang seiner Fahrpraxis/Fahrleistung und kraftfahrtechnischen Ausbildung aufgrund der Eintragungen im Fahrten-/Nachweisheft auszustellen.

III. Einweisen und Überprüfen von Kraftfahrern auf ihnen unbekannte Fahrzeugtypen

520. Das Einweisen und Überprüfen[1]) von Kraftfahrern auf ihnen unbekannte Fahrzeugtypen geschieht nach den mit ZMK, LtrMilKfW abgestimmten Ausbildungsplänen der Erlaubnisbehörde (Nr. 219). Ausgenommen davon ist der in Nr. 1103 benannte Personenkreis.

Die darin enthaltenen Fahrten sind auch dann durchzuführen, wenn eine Einweisung in den Fahrzeugtyp bereits erfolgte, sich aber das gewohnte Fahrverhalten z.B. durch Umrüstung/Nachrüstung oder verlastete Kabinen geändert hat.

Bei Nutzung von nicht in der Bundeswehr eingeführten Fahrzeugen ist gemäß „Weisung für den Umgang mit Fremdgerät durch Soldaten der Bundeswehr" zu verfahren.[2])

521. Die Fahrten sind im Fahrten-/Nachweisheft Teil I (Anlage 5) einzutragen. Die kraftfahrtechnische Einweisung ist im Fahrten-/Nachweisheft Teil II nachzuweisen und vom Überprüfenden zu bestätigen.[1])

IV. Überwachung der Kraftfahrer

522. Alle Vorgesetzten wirken darauf hin, dass der Kraftfahrer die Verkehrsvorschriften und die militärischen Bestimmungen für den Kraftfahrzeugverkehr einhält.

Insbesondere ist zu überwachen, dass der Kraftfahrer

- im Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist, wobei auf die Geltungsdauer der befristet erteilten Klasse(n) (Nr. 108) besonders zu achten ist,
- die im Dienstführerschein der Bundeswehr eingetragenen Auflagen/Beschränkungen erfüllt, z.B. mit Sehhilfe fährt,
- ein Dienstfahrzeug nur dann in Betrieb nimmt, wenn es verkehrssicher ist,
- beim Kraftfahrbetrieb die nötige Sorgfalt anwendet,
- Einweiser bzw. Sicherungsposten für das Rückwärtsfahren einteilt, wenn die Sicht hinter das Dienstfahrzeug nicht gegeben ist,[3])
- die für die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dienstfahrzeuge geltenden Vorschriften einhält,

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

[2]) BMVg – Fü S V 5 – Az 47-00-00 vom 12.12.1997

[3]) ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen"

- den „Technischen Dienst" sorgfältig durchführt und
- Dienstkraftfahrzeuge nur lenkt, solange er in der Lage ist, diese sicher zu führen.[1])

523. Der Einheitsführer bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter darf den Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erst dann als Kraftfahrer einsetzen, wenn er davon überzeugt ist, dass

- die körperliche oder geistige Eignung nicht beeinträchtigt ist und
- der Kraftfahrer auf dem Fahrzeugtyp eingewiesen wurde (Nrn. 520 und 521) und über die notwendige Fahrfähigkeit verfügt.

524. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Kraftfahrerverwendungsfähigkeit, so hat der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter bei vermuteten körperlichen oder geistigen Mängeln die Untersuchung durch einen zuständigen Arzt (Nr. 208), bei vermuteten Mängeln anderer Art[2]) die Überprüfung durch einen aaS/aaP einzuleiten. Falls erforderlich, ist der Dienstführerschein der Bundeswehr abzunehmen (Nrn. 602-604) und ggf. die Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zu veranlassen (Nrn. 607-610).

525. Der Einheitsführer bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter darf bei abgesetzten Teileinheiten die **Überwachungspflicht** geeigneten Personen durch schriftlichen Befehl übertragen.[2])

---

[1]) ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

[2]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

Kapitel 6

Besondere Bestimmungen für Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

I. Meldepflichten des Kraftfahrers

601. Der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr muss dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter unverzüglich melden:

- die nachträgliche Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis bzw. die Erweiterung um eine oder mehrere Klassen (Nr. 410),
- die Anordnung von Maßnahmen wegen Auffälligkeiten innerhalb der Probezeit (Nr. 431),
- den Verlust, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit des Dienstführerscheins der Bundeswehr,
- die Abnahme des Dienstführerscheins der Bundeswehr und/oder des zivilen Führerscheins durch die Polizei,
- die Anordnung eines Fahrverbots durch die Fahrerlaubnisbehörde,
- Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund einer Mitteilung aus dem VZR,
- die Anordnung eines Fahrverbots durch ein Gericht,
- die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis durch einen Richter,
- die Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr und/oder der allgemeinen Fahrerlaubnis durch ein Gericht,
- die Einschränkung oder die Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis durch eine Fahrerlaubnisbehörde,
- rechtskräftige Entscheidungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten während der Probezeit gem. § 2a StVG,
- den Verzicht auf die allgemeine Fahrerlaubnis und
- den Ablauf der Geltungsdauer ihm befristet erteilter Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, insbesondere, wenn er noch im Besitz eines Führerscheins der Bundeswehr nach altem Muster ist (Nrn. 108, 447).

Für Wehrübende, die Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr sind, gelten die Bestimmungen sinngemäß auch für Maßnahmen, die seit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr erfolgten, aber noch Auswirkungen auf die Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr haben oder haben können. In Zweifelsfällen ist ZMK einzuschalten.

II. Maßnahmen aufgrund von Entscheidungen militärischer Dienststellen

a) Abnahme des Dienstführerscheins der Bundeswehr

602. Der Dienstführerschein der Bundeswehr **darf vorübergehend abgenommen** werden

- aus dienstlichen Gründen (z.B. bei Dienstvergehen oder Dienstpflichtverletzungen in Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs, bei eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer militärischen Straftat) oder
- aus gesundheitlichen Gründen, wenn eine ärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Kraftfahrerverwendungsfähigkeit eingeleitet ist oder nach Gutachten durch den zuständigen Arzt eine Gesundheitsstörung vorübergehend nur zum Innendienst befähigt.

603. Der Dienstführerschein der Bundeswehr **ist abzunehmen**, wenn

- der Inhaber nach dem Befund des zuständigen Arztes vorübergehend – längstens für zwei Jahre – nicht kraftfahrerverwendungsfähig ist (ansonsten Verfahren nach Nr. 607),
- die Fahrerlaubnisbehörde (Nr. 622) oder ein Gericht (Nr. 625) ein Fahrverbot ausgesprochen hat und der Dienstführerschein der Bundeswehr noch nicht eingezogen worden ist,
- die Fahrerlaubnisbehörde (Nr. 623) oder ein Gericht (Nr. 627) die allgemeine Fahrerlaubnis entzogen, aber den Dienstführerschein der Bundeswehr noch belassen hat,
- die Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bei der für die Entziehung zuständigen Dienststelle beantragt ist (Nr. 607),
- die Polizei den zivilen Führerschein amtlich verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt, den Dienstführerschein der Bundeswehr aber noch belassen hat (Nr. 626),
- ein Gericht die allgemeine Fahrerlaubnis vorläufig entzogen hat (Nr. 626) oder
- der Inhaber auf die allgemeine Fahrerlaubnis verzichtet hat.

604. Die Abnahme des Dienstführerscheins ist Aufgabe des nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters. Die Abnahme muss begründet und dem Betroffenen unter Angabe der Dauer schriftlich mitgeteilt werden (Anlage 12). Eine Ausfertigung ist ZMK zu übersenden.

Bei Gründen nach Nr. 602 darf der Vorgesetzte den Dienstführerschein der Bundeswehr für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten abnehmen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer längeren Abnahme, ist vor Ablauf der Zweimonatsfrist die Genehmigung bei ZMK einzuholen.

Der Dienstführerschein der Bundeswehr ist in den Fällen nach Nr. 603

- zweite sowie ggf. fünfte und sechste Strichaufzählung der Vollstreckungsbehörde,
- dritte, vierte ~~und sechste~~ und siebte Strichaufzählung ZMK

zu übersenden und in allen anderen Fällen zur Personalakte zu nehmen.

Die Abnahme nach Nr. 603 erste, zweite, vierte und fünfte Strichaufzählung gilt so lange, bis die Gründe, die zur Abnahme geführt haben, weggefallen sind.

Bei Abnahme nach Nr. 603 dritte, sechste und siebente Strichaufzählung prüft ZMK, ob Maßnahmen gegen die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erforderlich sind. ZMK teilt dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter das Ergebnis der Überprüfung mit.

605. Feldjäger können den Dienstführerschein der Bundeswehr vorübergehend abnehmen und dem Kraftfahrer die Weiterfahrt untersagen, wenn der Verdacht der Fahruntüchtigkeit, z.B. in Folge von Alkohol- oder Drogenkonsum besteht.

Der Dienstführerschein ist dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter unter Beifügung einer schriftlichen Begründung unverzüglich zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

606. Die Wiederaushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr ist ZMK formlos mitzuteilen. Ist der Dienstführerschein für länger als zwei Jahre abgenommen worden, darf er nur nach Entscheidung ZMK unter Einhaltung der von ihr erteilten Auflagen wieder ausgehändigt werden.

b) Entziehung/Beschränkung/Auflagen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

607. Stellt sich heraus, dass ein Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zum Führen von Dienstfahrzeugen ungeeignet ist, beantragt der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter **formlos** die Entziehung, ggf.

Beschränkungen und Auflagen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bei ZMK (Nr. 609)[1]). Dies gilt auch, wenn der Betroffene nicht mehr für das Führen von Dienstfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen geeignet ist. In diesem Fall ist die Ausstellung eines Dienstführerscheins der Bundeswehr mit der/den verbleibenden Klasse(n) bei ZMK zu beantragen. Zwischenzeitlich kann über den Besitz der nicht betroffenen Klasse(n) eine Bescheinigung nach Anlage 10/2 ausgestellt werden (Nr. 414).

Bedenken gegen die Eignung zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr sind insbesondere begründet, wenn der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

- wegen körperlicher oder geistiger Mängel dauernd nicht kraftfahrverwendungsfähig ist (Feststellung durch den zuständigen Arzt),
- missbräuchlich regelmäßig oder gewohnheitsmäßig Alkohol oder Medikamente nimmt, genommen hat oder hiervon abhängig ist,
- Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes einnimmt, eingenommen hat (auch einmalig) oder hiervon abhängig ist,
- mehrfach oder erheblich gegen seine Pflichten als Kraftfahrer der Bundeswehr verstoßen hat (charakterliche Eignung).

608. Der Antrag auf Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist zu begründen und dem Betroffenen zur Kenntnis und zur Unterschrift zu geben. Vorhandene weitere Unterlagen, der Dienstführerschein der Bundeswehr sowie eine Ausfertigung der Anlage 12 sind dem Antrag auf Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr beizufügen und ZMK zu übersenden.

609. Zuständig für die Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr sowie für die Erteilung von Beschränkungen/Auflagen ist der für die Zulassung von Personen zuständige Dezernatsleiter der ZMK.

610. Der nach Nr. 609 Zuständige verfügt die Entziehung bzw. Einschränkung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr schriftlich, begründet sie und teilt ggf. Auflagen, die vor Neuerteilung erfüllt sein müssen, sowie den frühestmöglichen Zeitpunkt der Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr mit.

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

Legt der Betroffene einen Rechtsbehelf gegen die Entziehung/Einschränkung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ein, sind die Dienststellen, die eine Ausfertigung der Entziehungs-/Einschränkungsverfügung erhalten haben, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Rechtsbehelfe gegen die Entziehung/Einschränkung haben keine aufschiebende Wirkung.

611. Die Entziehungs-/Einschränkungsverfügung ist aus der Personalakte zu entfernen, wenn der Sachverhalt, der der Entziehung/Einschränkung zu Grunde liegt, nicht mehr gegen den Betroffenen verwendet werden darf. ZMK ist zu benachrichtigen.

612. Wurde die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr für eine oder mehrere Klassen entzogen, stellt ZMK auf Antrag unter Beifügung

- des alten Dienstführerscheins der Bundeswehr und
- eines Lichtbildes (Nr. 218)

einen Ersatz-Dienstführerschein auf die verbleibende(n) Klasse(n) aus.

613. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist einzuschränken, wenn körperliche Mängel des Inhabers dies erforderlich machen.

614. Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr uneingeschränkt geeignet ist, muss der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter für seine Entscheidung die Vorlage des Untersuchungsergebnisses des zuständigen Arztes veranlassen, wenn nötig, die Überprüfung durch einen aaS/aaP.

615. Führen die Feststellungen zu dem Ergebnis, dass für die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nachträglich Beschränkungen/Auflagen erteilt werden müssen, sind die Unterlagen mit dem Dienstführerschein der Bundeswehr ZMK zu übersenden. Diese legt den Umfang der Beschränkungen/Auflagen fest und trägt sie im Dienstführerschein der Bundeswehr ein. Muss eine Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr entzogen werden, sind die Bestimmungen der Nr. 612 sinngemäß anzuwenden.

616. ZMK teilt dem Betroffenen, dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter und, soweit nötig, der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) die getroffenen Maßnahmen schriftlich mit.

III. Maßnahmen aufgrund von Eintragungen im Verkehrszentralregister

a) Maßnahmen aufgrund von Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde

617. Hat der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr gemäß Mitteilung aus dem VZR **acht**, aber **nicht mehr als 13 Punkte** bzw. nach vorangegangener Entziehung innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Tage der Neuerteilung **vier Punkte,** ist er durch das für die Zulassung von Personen zuständige Dezernat der ZMK schriftlich zu verwarnen. Gleichzeitig ist er auf die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufbauseminar hinzuweisen. In Einzelfällen können aus dienstlicher Notwendigkeit die Teilnahme verlangt und die Kosten gemäß Nr. 437 erstattet werden. Die Verwarnung ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter auszuhändigen. Eine Durchschrift ist der Personalakte beizufügen, die Empfangsbestätigung umgehend an ZMK zu übersenden. Die Verwarnung ist aus der Personalakte zu entfernen, wenn aufgrund einer neuen Mitteilung aus dem VZR feststeht, dass die Eintragungen getilgt sind.

618. frei

619. Erhält ZMK Kenntnis darüber, dass für den Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr im VZR **14,** aber **nicht mehr als 17 Punkte** eingetragen sind, ordnet ZMK die Teilnahme an einem Aufbauseminar an und setzt hierfür eine Frist. Die Durchführung ist ZMK schriftlich mitzuteilen.

Hat der Betroffene innerhalb der letzten fünf Jahre bereits an einem solchen Seminar teilgenommen, so ist er schriftlich zu verwarnen. Unabhängig davon ist der Betroffene schriftlich auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung hinzuweisen und darüber zu unterrichten, dass ihm bei Erreichen von 18 Punkten die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr entzogen wird.

620. Hat der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **18 oder mehr Punkte,** so gilt der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Ihm ist durch den Leiter des für die Zulassung von Personen zuständigen Dezernats der ZMK die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zu entziehen.

621. Nimmt der Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr vor Erreichen von 14 Punkten an einem **Aufbauseminar** teil und legt hierüber ZMK innerhalb von drei Monaten nach dessen

Beendigung eine Bescheinigung vor, so werden ihm bei einem Stand im VZR von nicht mehr als acht Punkten **vier Punkte**, bei einem Stand von neun bis 13 Punkten **zwei Punkte** abgezogen.

Hat der Betroffene vor Erreichen von 18 Punkten an einer **verkehrspsychologischen Beratung** teilgenommen und legt er hierüber ZMK innerhalb von drei Monaten nach deren Beendigung eine Bescheinigung vor, so werden **zwei Punkte** abgezogen; dies gilt auch, wenn er während der Probezeit nach Teilnahme an einem angeordneten Aufbauseminar und nach schriftlicher Verwarnung durch ZMK fristgerecht an einer verkehrspsychologischen Beratung freiwillig teilgenommen hat.

Der Besuch eines Aufbauseminars und/oder die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung führen jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug. Für den Punktestand und die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgebend. Ein Punkteabzug ist nur bis zum Erreichen von null Punkten zulässig.

622. Hat eine Fahrerlaubnisbehörde gegen einen Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in einem Bußgeldverfahren ein **Fahrverbot** angeordnet, muss der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter dem Betroffenen den **Dienstführerschein der Bundeswehr abnehmen** und unverzüglich unter Angabe des Datums der Ahndung der Vollstreckungsbehörde (Nr. 625) zur amtlichen Verwahrung gegen Empfangsbestätigung übersenden, wenn diese ihn noch nicht amtlich verwahrt.

Die Einheit bzw. Dienststelle teilt ZMK und, soweit erforderlich, der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) das gegen den Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr angeordnete Fahrverbot mit. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- anordnende Fahrerlaubnisbehörde,
- Datum der Anordnung,
- Geschäfts- bzw. Aktenzeichen und
- Dauer des Fahrverbots.

Anstelle der Mitteilung darf auch eine Abschrift oder eine Fotokopie der Verfügung übersandt werden.

Sendet die Vollstreckungsbehörde den Dienstführerschein der Bundeswehr vor Ablauf der Fahrverbotsfrist an den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. den vergleichbaren Dienststellenleiter zurück, ist der Dienstführerschein der Bundeswehr dem Betroffenen am letzten Tag der Fahrverbotsfrist wieder auszuhändigen oder, falls der Soldat inzwischen entlassen worden ist,

der Personalakte des Soldaten beizufügen. Dem Betroffenen ist bei der Wiederaushändigung mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt das Fahrverbot endet. Die Wiederaushändigung ist ZMK formlos mitzuteilen.

623. Entzieht eine Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr die allgemeine Fahrerlaubnis, **erlischt** damit auch die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr. Der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter des Betroffenen nimmt den Dienstführerschein der Bundeswehr ab und übersendet ihn zusammen mit einer Abschrift oder Fotokopie der Entziehungsverfügung der ZMK.

624. Innerhalb der von der Fahrerlaubnisbehörde festgesetzten **Sperrfrist** darf die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nicht neu erteilt werden.

b) Maßnahmen aufgrund von Entscheidungen eines Gerichts

625. Bei einem gerichtlich angeordneten Fahrverbot muss der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter dem Betroffenen **den Dienstführerschein der Bundeswehr abnehmen** und unverzüglich der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Jugendrichter als Vollstreckungsleiter) unter Angabe des Abnahmedatums zur amtlichen Verwahrung gegen Empfangsbestätigung übersenden, wenn diese ihn noch nicht amtlich verwahrt. Die Einheit bzw. die Dienststelle muss ZMK und, soweit erforderlich, der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) das Fahrverbot mitteilen. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- erkennendes Gericht,
- Akten- bzw. Geschäftszeichen der gerichtlichen Entscheidung,
- Datum der gerichtlichen Entscheidung,
- Datum, zu dem die gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erhält,
- Tenor der gerichtlichen Entscheidung.

Anstelle der Mitteilung darf auch eine Abschrift bzw. eine Fotokopie der gerichtlichen Entscheidung übersandt werden. Sendet die Vollstreckungsbehörde den Dienstführerschein der Bundeswehr vor Ablauf der Verbotsfrist an den Vorgesetzten zurück, ist er dem Betroffenen am letzten Tag der Verbotsfrist wieder auszuhändigen oder, falls er inzwischen entlassen worden ist, der Personalakte beizufügen. Dem Betroffenen wird bei der Rückgabe mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt das Fahrverbot endet. Die Bestimmungen der Nr. 606 dieser Dienstvorschrift sind dabei zu beachten.

626. Die **vorläufige Entziehung** der Fahrerlaubnis durch ein Gericht bedeutet das Verbot, Kraftfahrzeuge aller Art zu führen, sofern nicht bestimmte Kraftfahrzeuge ausdrücklich ausgenommen worden sind.

Hat die Polizei den Dienstführerschein der Bundeswehr nicht sichergestellt oder nicht beschlagnahmt oder hat das Gericht ihn nicht eingezogen, muss der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter ihn **abnehmen.** Fordert das Gericht den Dienstführerschein der Bundeswehr zu den Akten, so ist er gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

Sind bei einer vorläufigen Entziehung durch richterlichen Beschluss Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ausgenommen, ist nach Nr. 629 zu verfahren.

Die **vorläufige Entziehung** der Fahrerlaubnis ist der ZMK unter Angabe des erkennenden Gerichts, des Akten- bzw. des Geschäftszeichens und des Datums der gerichtlichen Entscheidung mitzuteilen.

Anstelle der Mitteilung darf auch eine Abschrift bzw. eine Fotokopie der gerichtlichen Entscheidung übersandt werden.

627. E n t z i e h t das Gericht die F a h r e r l a u b n i s, erlischt sie, sobald die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird. Den Dienstführerschein der Bundeswehr sendet die Einheit zusammen mit dem rechtskräftigen Urteil bzw. Strafbefehl (Abschrift oder Fotokopie) an ZMK, wenn dieser nicht bereits von der Staatsanwaltschaft sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist. Das Gericht bzw. ZMK macht den Dienstführerschein der Bundeswehr unbrauchbar.

628. Innerhalb der vom Gericht festgesetzten **Sperrfrist** darf die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr grundsätzlich nicht neu erteilt werden.

629. Hat das Gericht einzelne Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr von der Sperrfrist ausgenommen, kann die Einheit bzw. die Dienststelle für diese Klassen bei ZMK einen Antrag auf Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr für die von der Sperrfrist ausgenommenen Klassen stellen. Die Vorschriften der Nr. 633ff. sind anzuwenden. Dem Antrag sind die gerichtliche Entscheidung und der eingezogene Dienstführerschein der Bundeswehr (soweit vorhanden) beizufügen.

ZMK erteilt entsprechend den in der gerichtlichen Entscheidung ausgesprochenen Ausnahmen von der Sperrfrist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr neu.

Nach Ablauf der Sperrfrist legt die Einheit bzw. die Dienststelle ZMK einen Antrag auf Erteilung der uneingeschränkten Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr vor. Die Vorschriften der Nr. 633 ff. sind sinngemäß anzuwenden. ZMK entscheidet nach Aktenlage, welche Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr neu erteilt werden.

IV. Aussetzen und Erlöschen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

a) Aussetzen

630. Von der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr darf **kein Gebrauch** gemacht werden, wenn

- die Fahrerlaubnis durch ein Gericht vorläufig entzogen wurde,
- ein Fahrverbot von einer Fahrerlaubnisbehörde oder von einem Gericht angeordnet worden ist,
- der Dienstführerschein der Bundeswehr von der Polizei in amtliche Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist,
- der Dienstführerschein der Bundeswehr vorübergehend abgenommen worden ist oder
- der Inhaber aus der Bundeswehr entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden ist, aber weiterhin der Wehrpflicht unterliegt.

Sofern der Dienstführerschein der Bundeswehr nicht von einer anderen Stelle amtlich verwahrt wird, ist er zur Personalakte zu nehmen.

631. Von der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr darf wieder Gebrauch gemacht werden, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind. Die Bestimmungen der Nr. 606 sind zu beachten.

b) Erlöschen

632. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **erlischt,** wenn

- die allgemeine Fahrerlaubnis von einem Gericht (Nr. 627) oder einer Fahrerlaubnisbehörde (Nr. 623) unanfechtbar entzogen worden ist,
- sie unanfechtbar entzogen worden ist (Nr. 609),
- das Dienstverhältnis des Inhabers durch Tod geendet hat,

- der Inhaber aus der Bundeswehr entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden ist und nicht mehr der Wehrpflicht unterliegt,
- der Inhaber auf die allgemeine Fahrerlaubnis verzichtet hat.

Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erlischt für die befristet erteilte(n) Klasse(n) mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Klasse(n) (Nrn. 108, 607).

Durch Erlöschen der Dienstfahrerlaubnis ungültig gewordene Dienstführerscheine der Bundeswehr übersendet der Truppenteil bzw. die Dienststelle umgehend unter Hinweis auf den Grund des Erlöschens der ZMK, falls der Mangel nicht durch Verlängerung der Geltungsdauer der befristet zu erteilenden Klasse(n) abzustellen ist (Nr. 446).

V. Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nach Erlöschen

633. War der Betroffene im Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis, darf die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr grundsätzlich nur dann neu erteilt werden, wenn er wieder Inhaber der allgemeinen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse ist bzw. nach Verzicht auf die allgemeine Fahrerlaubnis straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen einer Neuerteilung nicht entgegenstehen.

Die Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr durch ZMK ist frühestens nach Ablauf der Sperrfrist für die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis bzw. Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr möglich.

Eine Fahrerlaubnisprüfung darf entfallen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Ein Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit der Entziehung bzw. der vorläufigen Entziehung, der Beschlagnahme oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 StPO mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen D und D1 darf erst nach Neuerteilung der Klasse B und einer erneuten vollständigen Fahrerlaubnisprüfung erteilt werden. Das gilt nicht, wenn der Betroffene die **entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis** der Klasse D bzw. D1 nachweisen kann.

Vor der Neuerteilung ermittelt ZMK, ob Bedenken gegen die Eignung des Betroffenen zum Führen von Dienstfahrzeugen vorliegen. Sie prüft, ob dem Betroffenen alle Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr neu erteilt werden dürfen und ob ggf.

Auflagen angeordnet werden müssen. Hierzu ist ZMK auf Anforderung das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) zur Auswertung vorzulegen.

Die Einheit bzw. die Dienststelle stellt bei ZMK einen **Antrag auf Neuerteilung** der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, wenn diese für die Verwendung des Bundeswehrangehörigen dienstlich benötigt wird[1]).

Zu dem Antrag hat der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter unter Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen und der Gründe, die zur Entziehung geführt haben, Stellung zu nehmen.

Der Antrag an ZMK muss folgende Angaben enthalten:

Name, ggf. Geburtsname,
- Vorname,
- Dienstgrad,
- Personenkennziffer,
- Geburtsort und Wohnort mit Postleitzahl.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Stellungnahme des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters,
- Lichtbild (Nr. 218),
- Ärztliche Mitteilung für die Personalakte (BA 90/5),
- beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite des zivilen Führerscheines (nur bei Inhabern der allgemeinen Fahrerlaubnis),
- beglaubigte Kopie des die Entziehung begründenden Beschlusses.

Die Auskunft aus dem VZR/ZFER wird durch ZMK eingeholt.

634. Die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **darf nicht erteilt werden**, wenn dem Betroffenen innerhalb der letzten fünf Jahre die allgemeine Fahrerlaubnis bzw. die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr mehr als einmal wegen

- Trunkenheit im Straßenverkehr oder
- des Verstoßes gegen straf- oder straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen

entzogen worden bzw. erloschen ist.

Ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr aufgrund des Genusses von Betäubungsmitteln entzogen worden bzw. erloschen, so darf sie nicht neu erteilt werden.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

635. Bei Wiedereinstellung als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat sind dem Soldaten ein früher erworbener Dienstführerschein der Bundeswehr und das Fahrten-/Nachweisheft wieder auszuhändigen, wenn

- seit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr **nicht mehr als zwei Jahre** vergangen sind,
- auf Grund der Einstellungsuntersuchung oder der Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung keine ärztlichen Bedenken (dokumentiert auf BA 90/5) gegen eine Verwendung als Kraftfahrer bestehen,
- die gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet, vorliegt, (Nr. 214),
- er den Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis durch Vorlage des zivilen Führerscheins nachweist,
- er schriftlich erklärt, dass gegen ihn seit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr keine Maßnahmen nach Nr. 601 (ausgenommen erste und dritte Strichaufzählung) erfolgten.

Das Datum der Aushändigung ist ZMK mitzuteilen. Ist eine der Voraussetzungen, ausgenommen zweite Strichaufzählung, nicht gegeben, entscheidet ZMK über Auflagen für die Wiederaushändigung.

Ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nicht mehr gültig (Nrn. 108, 447), ist nach Nr. 446 zu verfahren.

636. Vor dem Einsatz als Kraftfahrer ist der Soldat auf die zu fahrenden Dienstfahrzeuge einzuweisen (Nrn. 520 und 521).

VII. Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr bei Wehrübungen, bei Mobilmachung und im Verteidigungsfall

637. Bei Einberufung zu einer Wehrübung sind dem Soldaten der Dienstführerschein der Bundeswehr und das Fahrten-/Nachweisheft nur dann auszuhändigen, wenn

- er Dienstfahrzeuge der Bundeswehr führen soll,
- auf Grund einer aktuellen Überprüfungsuntersuchung (nicht länger als drei Monate zurückliegend) im Kreiswehrersatzamt oder der Einstellungsuntersuchung (BA 90/5) keine ärztliche Bedenken gegen eine Verwendung als Kraftfahrer der erteilten Klassen bestehen,
- er den Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis durch Vorlage des zivilen Führerscheins nachweisen kann,
- er schriftlich erklärt, dass gegen ihn keine der in Frage kommenden Maßnahmen nach Nr. 601 erfolgten
- seine Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr für die Klassen, die er führen soll, noch gültig ist.

Ist die Dienstfahrerlaubnis des Soldaten in **einer oder mehreren Klasse(n)** durch Fristablauf **ungültig** oder **erloschen,** darf er grundsätzlich nur in der/den gültigen noch verbleibenden Klasse(n) als Kraftfahrer eingesetzt werden. Ist der Einsatz als Kraftfahrer in der/den anderen Klasse(n) **weiterhin erforderlich,** hat der Einheitsführer bzw. der Dienststellenleiter abweichend von den Bestimmungen der Nr. 108 bzw. Nr. 448 wie folgt zu verfahren:

1. Sind seit Ablauf der Geltungsdauer der befristeten Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **nicht mehr als zwei Jahre** verstrichen, so
   - ist die Verlängerung der Geltungsdauer im Dienstführerschein einzutragen oder, wenn die Verlängerung im Dienstführerschein nicht möglich ist, eine Bescheinigung nach Anlage 10/2 (Nr. 414) auszustellen; dies hat zu erfolgen
     + auf der Grundlage der festgestellten Kraftfahrerverwendungsfähigkeit der erteilten Klasse(n) (Nr. 207, 208) **oder**
     + durch Übernahme der im zivilen Führerschein dokumentierten Geltungsdauer der betreffenden Klasse(n)[1])
   - ist die Verlängerung der Geltungsdauer (Nr. 446) des Dienstführerscheins der ZMK zu melden oder die Ausstellung eines Ersatz-Dienstführerscheins (Nr. 411) dort zu beantragen. Kann die Feststellung der Kraftfahrerverwendungsfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist statt des Vordrucks BA 90/5 eine Kopie des zivilen Führerscheins beizufügen. In diesem Fall erfolgt die Übernahme der dort eingetragenen Geltungsdauer.
2. Ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **in der/den befristeten Klasse(n) erloschen,** weil seit dem Ablauf der Geltungsdauer der Dienstfahrerlaubnis **mehr als zwei Jahre** verstrichen sind,
   - ist für die Dauer der Wehrübung eine Bescheinigung (Nrn. 415, 416) über diese Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis auszustellen, wenn deren Gültigkeit durch Eintragungen im zivilen Führerschein nachgewiesen wird und der **Einsatz** als Kraftfahrer in dieser(n) Klasse(n) **zwingend erforderlich** ist, kann darüber hinaus die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in den gültigen Klassen (Nr. 633) oder die Ausstellung des Dienstführerscheins in den verbleibenden Klassen (Nr. 607) beantragt werden. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Einheitsführers die dafür notwendigen Untersuchungen auf Kraftfahrerverwendungsfähigkeit beim Truppenarzt während der Wehrübung zu veranlassen.

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

Ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **insgesamt erloschen,** weil dem Wehrübenden die allgemeine Fahrerlaubnis nach dem Ausstellungstag des Dienstführerscheins der Bundeswehr entzogen war, so ist

- der ungültig gewordene Dienstführerschein einzuziehen und an ZMK zu übersenden (Nr. 632),
- wenn der Ersatz als Kraftfahrer **zwingend erforderlich** ist, für die Dauer dieser Wehrübung eine Bescheinigung (Nrn. 415, 416) über die Klassen der erloschenen Dienstfahrerlaubnis auszustellen, die der gültigen allgemeinen (zivilen) Fahrerlaubnis des Wehrübenden entsprechen,
- für die Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis gem. Nr. 633 zu verfahren.

Vor dem Einsatz als Kraftfahrer ist der Soldat auf die zu fahrenden Dienstfahrzeuge einzuweisen (Nrn. 520, 521)

638. Bei Mobilmachung und im Verteidigungsfall darf der Dienstführerschein der Bundeswehr ohne vorausgegangene Maßnahmen ausgehändigt werden.

Kapitel 8

Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr

I. Allgemeines

801. Wer Fahrschüler der Bundeswehr ausbildet, die die Erlaubnis zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr erwerben sollen, muss **Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr** sein. Von ihr darf nur im dienstlichen Auftrag Gebrauch gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung besteht nicht. Der Fahrlehrerschein der Bundeswehr (Anlage 17) ist der Nachweis über den Besitz der Fahrlehrerlaubnis, die nach § 30 Abs. 4 Fahrlehrergesetz (FahrlG) erteilt wird. Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in der anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und Ausbildungsfahrschulen der Bundeswehr. Ausbildung und Prüfung der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr richten sich nach dem FahrlG, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und den militärischen Erfordernissen. Einzelheiten regelt die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) nach Zustimmung ZMK, LtrMilKfW.

Die Anforderungen an die Fahrlehrerausbildungsstätte richten sich nach der DV-FahrlG.

Der verantwortliche Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte der Bundeswehr muss grundsätzlich amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr sein, der die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) besitzen muss. Ausnahmen regelt ZMK, LtrMilKfW. Der Leiter einer Ausbildungsfahrschule der Bundeswehr bedarf der besonderen Anerkennung (Nr. 907).

802. Die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr wird nach Verbundausbildung **nur in der Kombination der Klassen BE/CE** erteilt. Sie kann zusätzlich um die Klassen **A** (ohne Beschränkung auf leistungsbegrenzte Krafträder), **DE** und **F** erweitert werden.

Es berechtigen darüber hinaus auch

- die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen BE/CE für die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse C1, C1E, G, GE, L und T,
  die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse A für die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr einer anderen Klasse für Krafträder,

- die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse DE für die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse D1, D1E und P.

Jede Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichtes.

Der Anwärter für die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr erhält in seiner Ausbildung zunächst eine **befristete Fahrlehrerlaubnis** der Klassen BE/CE, nachdem er an einer Fahrlehrerausbildungsstätte den Fahrlehrerlehrgang BE/CE sowie die fahrpraktischen Prüfungen und die Fachkundeprüfungen bestanden hat.

Sie dient allein dem Zweck der weiteren Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule und der abschließenden Prüfung in den Lehrproben im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

Von der befristeten Fahrlehrerlaubnis darf nur unter Anleitung eines Ausbildungsfahrlehrers (Nr. 828) Gebrauch gemacht werden, der zu Beginn dieses Ausbildungsabschnittes ständig anwesend zu sein hat.[1])

Diese Erlaubnis ist auf zwei Jahre befristet und erlischt

- mit Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis,
- nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen Unterricht,
  nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht oder
  durch Ablauf der Frist.

II. Ausbildung zum Fahrlehrer

a) Ziel der Ausbildung

803. Der Fahrlehreranwärter soll die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern erwerben. Dazu hat er sich einem Lehrgang und je zwei einwöchigen Seminaren an der Fahrlehrerausbildungsstätte sowie einer Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen. Einzelheiten werden durch die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) nach Zustimmung ZMK, LtrMilKfW geregelt.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

In diesem Ausbildungsgang sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

- gründliche Kenntnisse
  + der Verkehrspädagogik, einschließlich der Didaktik,
  + der Verkehrsverhaltenslehre, einschließlich der Gefahrenlehre,
  + der maßgebenden gesetzlichen und militärischen Vorschriften,
  + der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise,
  + der Fahrphysik,
- ausreichende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik, besonders der Ausbildungsfahrzeuge der Bundeswehr,
- die Fähigkeit und Fertigkeit, sachlich richtig auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt unterrichten zu können.

b) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

804. Für die **Ausbildung zum Fahrlehrer** der Klassen BE/CE dürfen Soldaten zugelassen werden, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung,
- die erfolgreich abgelegte Unteroffizier- bzw. Maatenprüfung,
- körperliche und geistige Eignung; Nachweis der Verwendungsfähigkeit für Fahrlehrer, bescheinigt vom zuständigen Arzt auf dem Vordruck „Ärztliche Mitteilung für Personalakte" (BA 90/5), muss vor Beginn der Ausbildung vorliegen,
- persönliche Zuverlässigkeit,
- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen A (beschränkt), BE und CE,
- Nachweis einer ausreichenden Fahrpraxis sowie bestimmter Fahrleistungen bei Lehrgangsbeginn[1]),
- Nachweis einer zweiwöchigen Verwendung in einem Wartungs- oder Instandsetzungstrupp
- ausreichende Restdienstzeit gem Nr. 805.

Es dürfen **nicht** vorliegen:

- Erkennbare oder bekannte charakterliche Schwächen und Mängel, die den Bewerber für die Tätigkeit eines Fahrlehrers als unzuverlässig erscheinen lassen oder
- schwebende Straf-, Disziplinar- oder Bußgeldverfahren oder Tatsachen, die zu einer Einleitung solcher Verfahren führen können.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

Die Auskunft aus dem VZR/ZFER ist durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter des Bewerbers spätestens acht Wochen vor Lehrgangsbeginn bei ZMK anzufordern (Anlage 2/1). Das Ergebnis der Auswertung der Mitteilungen des KBA teilt ZMK der Erlaubnisbehörde und dem Vorgesetzten, der die Auskunft angefordert hat, mit (Anlage 2/3).

Bei Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis muss eine gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER vorliegen, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet.

Die Bestimmungen der Nrn. 211 bis 214 sind sinngemäß anzuwenden.

Bei der Auswahl der Teilnehmer ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bewerber mit einschlägigen fachlichen Vorkenntnissen sind zu bevorzugen.

Der Beginn der Ausbildung ist grundsätzlich so zu planen, dass der Anwärter zum Zeitpunkt der Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis mindestens 22 Jahre alt ist.

Als Voraussetzung für die jeweiligen Erweiterungslehrgänge in den Zusatzklassen ist **zusätzlich** erforderlich:

- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse A (unbeschränkt) für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A,
- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse DE für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE,
- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse F für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse F,
- Nachweis der jeweils notwendigen Fahrpraxis und bestimmter Fahrleistungen[1]).

805. Bei erstmaliger Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE/CE muss der Bewerber grundsätzlich noch eine Mindestverwendungszeit als Fahrlehrer in der Bundeswehr von vier Jahren haben. Nach Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis um die Klasse A, DE oder F muss die Mindestverwendungszeit als Fahrlehrer grundsätzlich noch zwei Jahre betragen. Ausnahmen regelt die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) mit den personalbearbeitenden Dienststellen.

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

c) Meldung der Bewerber für die Ausbildung zum Fahrlehrer der Bundeswehr

806. Der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter des Bewerbers beantragt mit dem Vordruck „Antrag auf Ausbildung gem. Fahrlehrergesetz" (Anlage 15) die Ausbildung zum Fahrlehrer bei der nach Nr. 808 zuständigen Dienststelle.

d) Ablösung vom Fahrlehrerlehrgang

807. Stellt die Ausbildungsstätte während des Fahrlehrerlehrgangs fest, dass der Lehrgangsteilnehmer zum Fahrlehrer nicht geeignet ist, beantragt sie mit Einverständnis der für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis zuständigen Stelle (Nr. 808) bei der personalführenden Stelle die Ablösung vom Lehrgang. Die Bestimmungen der ZDv 3/6, ZDv 20/6 und ZDv 20/7 sind zu beachten.[1])

III. Prüfung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis

a) Allgemeines

808. In der Bundeswehr erteilt SKA IV 6 die Fahrlehrerlaubnis. SKA IV 6 führt als Erlaubnisbehörde die Aufsicht über die Fahrlehrerausbildungsstätte und Ausbildungsfahrschulen des ihnen nachgeordneten Bereichs und entscheidet über die Zulassung der Fahrlehreranwärter zur Prüfung auf der Grundlage § 8 Fahrl PrüfO.

b) Prüfungsort

809. Die Fahrlehrerprüfungen finden an der Fahrlehrerausbildungsstätte und in der durch die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) festgelegten Ausbildungsfahrschulen der Bundeswehr statt. In Ausnahmefällen ist es möglich, Wiederholungsprüfungen an einem anderen geeigneten Dienstort durchzuführen, den die Erlaubnisbehörde bestimmt.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

c) Prüfungsausschuss

810. Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Die in Nr. 808 aufgeführte Dienststelle bestimmt in einer **Prüferverfügung** den Vorsitzenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Prüfungstermin; diese übt auch die Fachaufsicht aus.

811. Der Prüfungsausschuss[1]) für **Fahrlehrer MKL Rad** besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus

- einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr als Vorsitzenden,
- einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst als ersten Beisitzer,
- einem Mitglied mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft an einer Universität oder Hochschule, das im Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen BE und CE sein muss, als zweiten Beisitzer,
- einem aaP Rad/MKFL, der mindestens fünf Jahre Fahrschüler der Bundeswehr ausgebildet hat, als dritten Beisitzer.

Vom Prüfungsausschuss müssen anwesend sein:

– bei der fahrpraktischen Prüfung:	mindestens zwei Mitglieder, grundsätzlich Mitglied erste und vierte Strichaufzählung,
– bei der Fachkundeprüfung:	der gesamte Prüfungsausschuss,
– bei den Lehrproben:	mindestens zwei Mitglieder, grundsätzlich Mitglied dritte und vierte Strichaufzählung.

Näheres regelt die einsetzende Erlaubnisbehörde (Nr. 808).

Der Prüfungsausschuss für MKL Kette besteht aus **mindestens** drei Mitgliedern und zwar aus einem aaS/aaSmT als Vorsitzenden sowie jeweils einem aaS/aaSmT/aaP (R/K) als Beisitzer.

Fällt ein Mitglied aus, entscheidet die den Prüfungsausschuss einsetzende Erlaubnisbehörde (Nr. 808) über Ersatz.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

d) Prüfungen und Lehrproben

812. Die **Fahrlehrerprüfung**[1]) besteht aus

- einer fahrpraktischen Prüfung,
- einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie
- beim Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE/CE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht.

Diese Prüfungsteile sind von einem Prüfungsausschuss nach Nr. 811 abzunehmen.

Zusätzlich werden in den militärspezifischen Ausbildungsgebieten Prüfungen lehrgangsbegleitend durch aaS/aaP der Fahrlehrerausbildungstätte durchgeführt. Diese Prüfungen sind bis zum Beginn der Fachkundeprüfung erfolgreich abzuschließen.

Die Leistungen sind anhand des Notenschlüssels (Anlage 20) zu bewerten.

Die fahrpraktische Prüfung eines Bewerbers um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE/CE soll im vierten oder fünften Monat der Ausbildung durchgeführt werden. Die Fachkundeprüfung wird nach Abschluss des Fahrlehrerlehrgangs durchgeführt. Die Prüfung der Lehrproben soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden.

Für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE/CE müssen die fahrpraktische Prüfung vor Durchführung der Fachkundeprüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

Einzelheiten regelt die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) auf der Grundlage der FahrlPrüfO nach Zustimmung ZMK, LtrMilKfW.

e) Wiederholung und Wartefristen

813. Nicht bestandene Prüfungen und Lehrproben können höchstens zweimal wiederholt werden. Bei der Fachkundeprüfung und den Lehrproben muss zwischen dem Nichtbestehen und der Wiederholung mindestens ein Monat liegen.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

Die Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung trifft auf Antrag der Dienststelle (Anlage 31) die Erlaubnisbehörde (Nr. 808, Anlage 31), ggf. kann als Auflage die Wiederholung des Lehrgangs oder einzelner Lehrgangsabschnitte erteilt werden.

Bei der Wiederholungslprüfung sind die Prüfungsfächer anzurechnen, in denen der Prüfling mindestens die Prüfungsnote „ausreichend" und besser erreicht hat.

Eine erneute Zulassung zur Fahrlehrerprüfung nach zwei nicht bestandenen Wiederholungen wird erst erteilt, wenn der Bewerber sich fünf Jahre nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

814. Die Erlaubnisbehörde legt fest, wie zu verfahren ist, wenn

- dem Prüfungsausschuss wegen **erheblicher Mängel** eine Wiederholung in einzelnen Prüfungsfächern oder eine Wiederholung der Ausbildung nicht erfolgversprechend erscheint,
- ein Prüfling wegen **Täuschung** von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
- ein Prüfling der Prüfung **ohne ausreichende Entschuldigung** ferngeblieben ist oder sie ohne ausreichende Entschuldigung unterbrochen hat.

Muss der Prüfling aus anderen Gründen (z.B. Krankheit, Todesfall in der Familie) die **Prüfung abbrechen**, entscheidet der Vorsitzende des ersten im Prüfungsbefehl aufgeführten Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt und ob die Ergebnisse von bereits abgelegten Einzelprüfungen oder Teile davon anzurechnen sind. Das Nachholen der Prüfung in den restlichen Prüfungsfächern oder in Teilen davon gilt **nicht** als Wiederholungsprüfung. Den Termin hierfür legt die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) fest.

IV. Fahrlehrerschein der Bundeswehr

a) Ausstellen und Erweitern

815. Der Fahrlehrerschein der Bundeswehr wird von der Erlaubnisbehörde (Nr. 808) ausgestellt bzw. erweitert. Er wird dort in einer Nachweisliste erfasst.

b) Aushändigen

816. Hat der Bewerber die fahrpraktische Prüfung, die Prüfung der militärspezifischen Ausbildungsgebiete und die Fachkundeprüfung des Fahrlehrerlehrgangs bestanden und liegt eine gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER vor, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet, wird ihm der Fahrlehrerschein der Bundeswehr über die **befristete** Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE/CE ausgehändigt (Anlage 16).

Hat der Fahrlehreranwärter die Prüfung der Lehrproben im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht nach Abschluss der Fahrlehrerausbildung bestanden und liegt eine gültige VZR-Auskunft vor, die kein Ausbildungsverbot beinhaltet, erhält er den **Fahrlehrerschein der Bundeswehr** (Anlage 17) ausgehändigt. Der befristete Fahrlehrerschein der Bundeswehr (Anlage 16) ist dabei einzuziehen.

Im Fahrlehrerschein der Bundeswehr (Anlage 17) wird nach Lehrgang und Prüfung die Erweiterung auf die jeweilige zusätzliche Klasse oder die Erlaubnis als Ausbildungsfahrlehrer gem. § 9b FahrlG durch die Erlaubnisbehörde bescheinigt.

Mit Aushändigung des Fahrlehrerscheins der Bundeswehr durch die Erlaubnisbehörde bzw. durch den beauftragten Prüfungsausschuss oder Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter gilt die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr als erteilt.

817. Die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) übermittelt ZMK die jeweils notwendigen Angaben für die Datenerfassung.

c) Ersatz-Fahrlehrerschein

818. Der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr meldet unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter den **Verlust** des Fahrlehrerscheins der Bundeswehr.

819. Für in Verlust geratene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrlehrerscheine fertigt die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) auf Antrag des nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters einen **Ersatz-Fahrlehrerschein** aus. Der Vorgesetzte nimmt im Antrag zu dem Verlust Stellung.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, ggf. Geburtsname, Vorname des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr,
- Dienstgrad,
- Geburtsort,
- Personenkennziffer,
- Fahrlehrerschein-Listennummer (wenn bekannt),
- Tag des Verlustes.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Vernehmungsniederschrift über den Verlust oder
- beschädigter bzw. unbrauchbar gewordener Fahrlehrerschein der Bundeswehr.

820. Wiedergefundene Fahrlehrerscheine sind der Erlaubnisbehörde (Nr. 808) zu übersenden.

V. Weiterbildung der Fahrlehrer

821. Die Fahrlehrer der Bundeswehr sind verpflichtet, sich laufend über den neuesten Stand des Straßenverkehrsrechts, der einschlägigen militärischen Bestimmungen, der Fahrzeugtechnik und der Verkehrserziehung zu unterrichten.

Soweit der Fahrlehrer als Ausbildungsfahrlehrer/Mitprüferfeldwebel eingesetzt ist, gelten zusätzliche Bestimmungen (Nr. 828).

822. Die **Fahrlehrerweiterbildung** ist nach den Rahmenplänen der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) durchzuführen.

Jeder Fahrlehrer hat mindestens einmal in vier Jahren daran teil zu nehmen, das erste Mal spätestens zwei Jahre nach Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis.

Fahrlehrer, die an einer Weiterbildung teil genommen haben, sind umgehend durch die jeweilige Kommandobehörde an die Erlaubnisbehörde zu melden.

Zusätzlich ist unter Leitung der Fahrschulleiter den Fahrlehrern Gelegenheit zu geben, Dienstfahrzeuge der Bundeswehr selbst zu führen. Der Nachweis über solche Fahrten ist im Fahrten-/Nachweisheft zu führen.

VI. Seminarerlaubnis

823. Aufbauseminare dürfen nur Fahrschulleiter leiten, die als aaP anerkannt sind und die Seminarerlaubnis besitzen.

Einzelheiten für die Durchführung regelt die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) nach Zustimmung ZMK, LtrMilKfW.

824. frei

825. frei

826. frei

827. frei

VII. Ausbildungsfahrlehrer/Mitprüferfeldwebel

828. Der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr ist nach der Teilnahme an einer zusätzlichen Ausbildung (Anlage 24) berechtigt, die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer[1])/Mitprüferfeldwebel wahrzunehmen. Art und Umfang der Voraussetzungen und der Zusatzausbildung legt die Erlaubnisbehörde (Nr. 808) auf Grundlage § 9b FahrlG nach Zustimmung ZMK, LtrMilKfW fest.

829. Auf Antrag[1]) des Leiters der Ausbildungsfahrschule wird nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Erlaubnis als Ausbildungsfahrlehrer von der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) durch Eintrag in den Fahrlehrerschein der Bundeswehr erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht nicht.

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

Kapitel 9

Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr

I. Allgemeines

901. Der Fahrschulleiter leitet die Fahrlehrer bei der Ausbildung der Fahrschüler an und überwacht sie; darüber hinaus sorgt er für die Fahrlehrerweiterbildung.

902. Der Fahrschulleiter erwirbt zusätzlich die Anerkennung als aaP R/K.

II. Ausbildung zum Fahrschulleiter der Bundeswehr

a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

903. Für die Ausbildung zum Fahrschulleiter dürfen Offiziere des Truppendienstes sowie Offiziere und Offizieranwärter des militärfachlichen Dienstes der entsprechenden Fachrichtung zugelassen werden.

904. Weitere Voraussetzungen sind der Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen BE/CE, A und DE sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als hauptberuflicher Fahrlehrer in einer KfGAusbSt.

Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen und welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die Pflichten eines Fahrschulleiters nicht erfüllen kann.

b) Ausbildungsstätte für Fahrschulleiter der Bundeswehr

905. Die Fahrschulleiteranwärter der Bundeswehr werden in Lehrgängen an der Nachschubschule des Heeres (NschSH) ausgebildet. Ausbildung und Prüfung richten sich nach den vom SKA IV 6 mit Zustimmung ZMK, LtrMilKfW erlassenen Anweisungen.

c) Ablösung vom Fahrschulleiterlehrgang

906. Wird während des Lehrgangs festgestellt, dass der Lehrgangsteilnehmer zum Fahrschulleiter nicht geeignet ist, so beantragt die Ausbildungsstätte mit Einverständnis der für die Erteilung der Fahrschulleitererlaubnis zuständigen Stelle (Nr. 907) bei der personalführenden Stelle die Ablösung vom Lehrgang.

III. Erteilung der Fahrschulleitererlaubnis

907. Nach bestandener Prüfung zum Fahrschulleiter erteilt SKA IV 6 die Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr, wenn der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist und die Offizierprüfung bestanden hat.

Die Anerkennung als Ausbildungsfahrschulleiter wird durch die Erlaubnisbehörde (Nr.219) erteilt, wenn der Bewerber

- fünf Jahre Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat[1]),
- seit mindestens drei Jahren MKFL ist[1]),
- an einem mindestens dreitägigen Einweisungsseminar an der Ausbildungsstätte für Fahrschulleiter der Bundeswehr teilgenommen hat und
- Leiter einer KfGAusbSt ist.

Den Antrag zu Absatz 1 und 2 stellt der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter. Mit der Eintragung in den Fahrlehrerschein der Bundeswehr und dessen Aushändigung gilt die Fahrschulleitererlaubnis und mit Aushändigung der Erlaubnisurkunde die Anerkennung als Ausbildungsfahrschulleiter als erteilt.

SKA IV 6 übermittelt ZMK die jeweils erforderlichen Angaben zur Datenerfassung.

908. Besitzt der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis Kette, wird ihm die Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr Rad/Kette zuerkannt.

909. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr sowie auf Anerkennung als Ausbildungsfahrschulleiter besteht nicht.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

IV. Weiterbildung der Fahrschulleiter

910. Die Fahrschulleiter der Bundeswehr müssen ihre Kenntnisse auf den Gebieten des Straßenverkehrsrechts, der einschlägigen militärischen Bestimmungen, der Fahrzeugtechnik und der Verkehrserziehung selbständig erweitern und sich über den neuesten Stand unterrichten.

911. Die Fahrschulleiter müssen an einer Fahrlehrerweiterbildung entsprechend Nr. 822 teilnehmen.

912. Zur Erhaltung der Fahrfertigkeit und zur Förderung der Verkehrserfahrung und -beobachtung sollen Fahrschulleiter jede Möglichkeit wahrnehmen, Dienstfahrzeuge der Bundeswehr aller Klassen selbst zu fahren.

Kapitel 10

Besondere Bestimmungen für Fahrlehrer und Fahrschulleiter der Bundeswehr[1])

I. Nebentätigkeit von Fahrlehrern

1001. Die Übernahme einer Nebentätigkeit eines Fahrlehrers der Bundeswehr in einer zivilen Fahrschule muss vorher durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs bzw. vergleichbaren Dienststellenleiters genehmigt werden. Dieser hat den fachlichen Vorgesetzten des Fahrlehrers anzuhören. Der Verfahrensablauf richtet sich nach der „Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten, Arbeitnehmern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (BNV)".[2]) Die Bestimmungen des § 6 FahrlG sind einzuhalten.

1002. Der Fahrlehrer darf mindestens acht Stunden vor Beginn der praktischen Fahrausbildung keinerlei Nebentätigkeit ausüben.

1003. frei

II. Ruhen, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Fahrlehr- und der Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr

a) Zuständigkeiten

1004. Für Maßnahmen, die das Ruhen, das Erlöschen, die Rücknahme und/oder den Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschulleitererlaubnis begründen, ist die Erlaubnisbehörde nach Nr. 219 zuständig.

---

[1]) Gilt auch für Ausbildungsfahrlehrer und Ausbildungsfahrschulleiter
[2]) VMBl 1999 S. 190

b) Ruhen

1005. Die **Fahrlehrerlaubnis ruht**[1]), wenn

- von der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr kein Gebrauch gemacht werden darf (Nr. 630),
- bei der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist,
- der Inhaber, der nicht auf STAN-Dienstposten aaS/aaP/MKFL/MKL eingesetzt ist, innerhalb der letzten vier Jahre an keiner Fahrlehrerweiterbildung teilgenommen und nicht mindestens vier Fahrschüler in einer Klasse (Anfänger) zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ausgebildet hat,
- der Inhaber an keiner vorgeschriebenen Weiterbildung (Nr. 822) teilgenommen hat. Über die Gleichwertigkeit anderer Weiterbildungsmaßnahmen entscheidet ZMK, LtrMilKfW.

1006. Die Fahrschulleitererlaubnis ruht, wenn

- die Fahrlehrerlaubnis ruht (Nr. 1005) oder
- der Inhaber an keiner vorgeschriebenen Weiterbildung (Nrn. 911 und 1215) teilgenommen hat.

1007. Ruhen die Fahrlehr- und die Fahrschulleitererlaubnis, ist der Fahrlehrerschein der Bundeswehr unverzüglich der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) zu übersenden, die ihn für die Dauer des Ruhens verwahrt.

Die Fahrlehr- und die Fahrschulleitererlaubnis bleiben während des Ruhens bestehen. Von ihnen darf wieder Gebrauch gemacht werden, sobald die Voraussetzungen des Ruhens weggefallen sind und die Erlaubnisbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

Falls auch die Anerkennung als aaS/aaP berührt ist, legt ZMK, LtrMilKfW die Verfahrensweise für das Wiederaufleben fest[2]).

c) Erlöschen

1008. Die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr für eine oder mehrere Klassen erlischt, wenn

- die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nach Nr. 632 erloschen ist oder
- die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in einer geforderten Klasse erloschen ist.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

[2]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

1009. Die **Fahrschulleitererlaubnis erlischt**, wenn

- die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr auch nur für eine der geforderten Klassen – ausgenommen die Klassen DE und F – erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.

1010. Erlischt die Fahrlehr- oder die Fahrschulleitererlaubnis, gibt der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter den Fahrlehrerschein der Bundeswehr unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) zurück, die ihn nach Auswertung vernichtet.

Die Erlaubnisbehörde benachrichtigt ZMK.

Ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf einzelne Klassen beschränkt worden (Nr. 607), stellt die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten unter Beifügung des Fahrlehrerscheines der Bundeswehr und einer Kopie des Ersatz-Dienstführerscheines einen neuen Fahrlehrerschein, über die verbleibenden Fahrlehrerlaubnisklassen aus.

d) Rücknahme

1011. Die **Fahrlehrerlaubnis** ist von der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) **zurückzunehmen**, wenn

- bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen der Nr. 804 nicht gegeben war und keine Ausnahme genehmigt worden ist.

1012. Die **Fahrschulleitererlaubnis** ist von der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) **zurückzunehmen**, wenn

- bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen der Nrn. 903 und 904 nicht gegeben war und keine Ausnahme genehmigt worden ist.

1013. Bei Rücknahme der Fahrlehr- oder der Fahrschulleitererlaubnis ist der Fahrlehrerschein der Bundeswehr unverzüglich der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) zurückzugeben. Die Erlaubnisbehörde benachrichtigt ZMK.

1014. Die Erlaubnisbehörde nach Nr. 219 darf von der Rücknahme absehen, wenn der verursachende Mangel nicht mehr besteht.

e) Widerruf

1015. Die **Fahrlehrerlaubnis** ist zu **widerrufen**, wenn festgestellt wird,

- dass eine der in Nr. 804, dritte und vierte Strichaufzählung genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Die **persönliche Zuverlässigkeit** im Sinne der Nr. 804, vierte Strichaufzählung ist besonders dann nicht mehr gegeben, wenn der Fahrlehrer wiederholt die Pflichten verletzt hat, die ihm nach dem Fahrlehrergesetz oder dieser Dienstvorschrift obliegen.

1016. Die **Fahrschulleitererlaubnis** ist zu **widerrufen**, wenn

- die in Nr. 904 zweiter Satz genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die **persönliche Zuverlässigkeit** ist vor allem dann nicht mehr gegeben, wenn der Fahrschulleiter wiederholt die Pflichten verletzt hat, die ihm nach dem Fahrlehrergesetz oder dieser Dienstvorschrift obliegen.

1017. Die Fahrlehr- oder die Fahrschulleitererlaubnis darf auch **auf Antrag** des nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters durch die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) **widerrufen** werden.

Bei Widerruf der Fahrlehr- oder der Fahrschulleitererlaubnis ist der Fahrlehrerschein der Bundeswehr der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Die Erlaubnisbehörde benachrichtigt ZMK.

III. Neuerteilung der Fahrlehr- und Fahrschulleitererlaubnis

1018. Wenn die Gründe für das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Fahrlehr- oder der Fahrschulleitererlaubnis weggefallen sind, darf eine neue Erlaubnis beantragt werden.

1019. Über **Anträge auf Erteilung** einer neuen Fahrlehr- oder Fahrschulleitererlaubnis entscheidet die **Erlaubnisbehörde** (Nr. 219). Die Anträge sind auf dem Dienstweg mit einer ausführlichen Begründung des nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. des vergleichbaren Dienststellenleiters vorzulegen. Die vorgesetzte Dienststelle hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

1020. Liegen keine Tatsachen vor, die Zweifel an der **fachlichen Eignung** des Bewerbers zulassen, können Teile der Prüfung wegfallen. Die Entscheidung darüber trifft die Erlaubnisbehörde. Der Verzicht auf Teile der Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf **mehr als zwei Jahre** verstrichen sind.

1021. Die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) erteilt die Fahrlehr-/Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr **neu** und stellt den Fahrlehrerschein der Bundeswehr aus. Die jeweils erforderlichen Daten für den Erlaubnisnachweis sind der ZMK zu übersenden.

IV. Bescheinigung über den Besitz der Fahrlehr- und Fahrschulleitererlaubnis

1022. Dem Inhaber der Fahrlehr- oder Fahrschulleitererlaubnis der Bundeswehr ist **auf Antrag** vom nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter eine „Bescheinigung über den Besitz der Fahrlehrerlaubnis..." (Anlage 19) **auszustellen**

- für die Erteilung der allgemeinen Fahrlehrerlaubnis,
  beim Ausscheiden aus dem Wehrdienst,
  nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens.

Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist dem örtlich zuständigen Kreiswehrersatzamt – Berufsförderungsdienst – zuzuleiten, wenn der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis Soldat auf Zeit ist bzw. war.

V. Wiederverwendung eines Fahrlehrers oder Fahrschulleiters in der Bundeswehr

1023. Ein Fahrlehrer, der länger als zwei Jahre nicht als Fahrlehrer eingesetzt war und nicht an der Fahrlehrerweiterbildung teilgenommen hat, ist vor der Wiederverwendung vom Fahrschulleiter über Änderungen in den einschlägigen gesetzlichen und militärischen Bestimmungen zu unterrichten und auf inzwischen neu eingeführte Fahrschulfahrzeuge einzuweisen.

Anschließend findet auf Antrag der Dienststelle eine Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) bestimmten aaS/aaP statt. Die Dienststelle hat der Erlaubnisbehörde das schriftliche Ergebnis mit der Anforderung des Fahrlehrerscheins zu melden. Die Erlaubnisbehörde teilt ZMK die getroffenen Maßnahmen mit.

1024. Bei Wiedereinstellung eines ehemaligen Fahrlehrers der Bundeswehr als Soldat, dessen Fahrlehrerlaubnis ruht und der erneut als Fahrlehrer verwendet werden soll, ist ihm der Fahrlehrerschein wieder auszuhändigen, wenn

- ihm der Dienstführerschein der Bundeswehr wieder ausgehändigt wurde,
- er bis zur Beendigung des früheren Wehrdienstverhältnisses Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr war **und**
- seit der letzten, mindestens zwei Wochen dauernden Verwendung als Fahrlehrer der Bundeswehr **nicht mehr als zwei Jahre** vergangen sind **oder** seit der letzten Verwendung als Fahrlehrer der Bundeswehr zwar **mehr als zwei Jahre** vergangen sind, er aber in den letzten zwei Jahren eine hauptberufliche Tätigkeit als ziviler Fahrlehrer nachweisen kann.

Ist eine der Voraussetzungen nach der dritten Strichaufzählung nicht gegeben, ist Nr. 1023 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Soll ein Wehrübender als Fahrlehrer eingesetzt werden, ist sinngemäß zu verfahren.

1025. Der Fahrlehrerschein ist bei der Erlaubnisbehörde (Nr. 219) unter Beifügung der Nachweise gemäß Nr. 1024 und ggf. des Überprüfungsergebnisses nach Nr. 1023 anzufordern.

1026. frei

Kapitel 11

Ausbildung zum aaS oder aaP

I. Allgemeines

1101. Wer die Aufgaben eines aaS/aaP wahrnehmen soll, bedarf der Anerkennung. **Anerkennungsbehörde** für aaS und aaP ist ZMK, LtrMilKfW.

1102. Die aaS und aaP der Bundeswehr sind nur berechtigt, innerhalb der Bundeswehr und im dienstlichen Auftrag die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen nach dem Straßenverkehrsrecht und den einschlägigen militärischen Bestimmungen übertragen sind. Sie gehen aus der Anlage 21 und der Anlage 1 zur ZDv 43/2 hervor.

1103. In der Bundeswehr wird die **Anerkennung** erteilt als
- amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS),
- amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen (aaSmT),
- amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, eingeschränkt auf die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen der Klassen Rad/Kette (aaP R/K)
- amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, eingeschränkt auf die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen der Klasse Rad (aaP R),
- amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen (aaPmT).

1104. Ausbildungsstätte der lehrgangsgebundenen Ausbildung für aaS/aaP der Bundeswehr ist die NschSH.

Für die Meldung zu den Lehrgängen für aaS/aaP ist der Vordruck „Antrag auf Ausbildung und Anerkennung gem. Kraftfahrsachverständigengesetz" (Anlage 23) zu benutzen.

1105. Ausbildungsleiter nach KfSachvV ist der Leiter des Dezernats IV 6 im SKA. Er muss aaS sein, dessen Anerkennung nicht auf Teilbefugnisse eingeschränkt sein darf. Gleiches gilt für den Offizier, der die Ausbildung an der Ausbildungsstätte leitet.

1106. In den entsprechenden Befehlen für die Ausbildung (Bef Ausb) sind die auf der Grundlage des KfSachvG und der

KfSachvV erlassenen zivilen Vorgaben für die Ausbildung von Bewerbern um die amtliche Anerkennung als aaS/aaP zu berücksichtigen.

1107. Für die Ausbildung und Prüfung gelten folgende **Lehr- und Prüfungsfächer**:[1])

a) für den **theoretischen** Teil:
   (1) Bau und Betrieb von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern,
   (2) Straßenverkehrsrecht, die die Sachverständigen-/Prüfertätigkeit berührenden anderen Rechtsgebiete und militärischen Bestimmungen,
   (3) Tätigkeiten des Sachverständigen/Prüfers,

b) für den **praktischen** Teil:
   (1) Fahren im öffentlichen Straßenverkehr,
   (2) Fahren im Gelände,
   (3) Tätigkeiten des Sachverständigen/Prüfers.

Stellt die Ausbildungsstätte während des Lehrgangs fest, dass der Lehrgangsteilnehmer zum aaS/aaSmT/aaP/aaPmT nicht geeignet ist, beantragt sie mit Einverständnis ZMK, LtrMilKfW bei SKA IV 6 die Ablösung vom Lehrgang. Die Bestimmungen der ZDv 3/6, ZDv 20/6 und ZDv 20/7 sind zu beachten[1]).

II. Ausbildung zum aaS/aaSmT/Voraussetzungen für die Ausbildung

1108. Die Ausbildung zum aaS/aaSmT gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Beide Abschnitte enthalten je eine lehrgangsgebundene Ausbildung (aaS-Lehrgang Teil I und Teil II) und schließen mit einer Abschlussprüfung gemäß Nr. 1202 ab.

Nach erfolgreichem Abschluss des aaS-Lehrgangs Teil I erfolgt die Anerkennung als aaP R/K und nach dem des Teils II die Anerkennung als aaS/aaSmT.

1109. Für die Ausbildung sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

Offizier des Truppendienstes (Berufssoldat),
- Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen A, B, CE, D und F; es dürfen keine Auflagen – außer das Tragen von Sehhilfen – im Dienstführerschein der Bundeswehr eingetragen sein,

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

- uneingeschränkte körperliche und geistige Eignung für die Verwendung als aaS,
- Lebensalter mindestens 24 Jahre,
- persönliche Zuverlässigkeit,
- gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER darf kein Ausbildungsverbot enthalten,
- Nachweis über das mit Erfolg abgeschlossene Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Fachhochschule/Ingenieurschule (für aaSmT)

  oder

  Nachweis über das mit Erfolg abgeschlossene Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer staatlich anerkannten deutschen Universität oder Hochschule (für aaS).

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet ZMK, LtrMilKfW.

Die Auskunft aus dem VZR/ZFER ist durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. den vergleichbaren Dienststellenleiter des Bewerbers **acht Wochen vor Lehrgangsbeginn** mit dem Vordruck (Anlage 2/1) bei ZMK anzufordern.

Das Ergebnis der Auswertung der Mitteilungen des KBA teilt ZMK dem Leiter des Dezernats SKA IV 6 und dem Antragsteller mit. Enthält die Mitteilung kein Ausbildungsverbot, ist sie mit dem „Antrag auf Ausbildung..." (Anlage 23) **spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn** SKA IV 6 vorzulegen. Die Bestimmungen der Nr. 211-214 sind sinngemäß anzuwenden.

1110. Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme am aaS-Lehrgang **Teil I** sind:

- Nachweis einer eineinhalbjährigen Ingenieurtätigkeit in Verbindung mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen. Über die Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten entscheidet ZMK, LtrMilKfW.
- Nachweis einer bestimmten Fahrpraxis und Fahrleistung.[1]) Einzelheiten legt ZMK, LtrMilKfW nach Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter fest.
- Nachweis einer zweiwöchigen Tätigkeit in der Kraftfahrgrundausbildungsorganisation zur Vermittlung von Kenntnissen der Organisation und Durchführung der KfGA, davon eine Woche in einer Kraftfahrausbildungskompanie Fahrsimulator Kette.

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme am aaS-Lehrgang **Teil II** sind neben dem Bestehen des ersten Ausbildungsabschnittes der Nachweis folgender praktischer Tätigkeiten:

- zwei Wochen Tätigkeit in einem DezMilKfW eines WBK,
- zwei Wochen Tätigkeit in einer Materialprüfgruppe,
- zwei Wochen Tätigkeit in einer zivilen Technischen Prüfstelle,
- Nachweis einer lehrgangsgebundenen Ausbildung über Kraftfahrzeugtechnik/Bremsanlagen und -Prüfvorschriften.

Der Nachweis erfolgt mit dem „Tätigkeitsnachweis..." (Anlage 22) und mit dem jeweiligen „Wochenbericht" (Anlage 27). Vor Aufnahme der Tätigkeit in einer zivilen Technischen Prüfstelle ist ein „Praktikantenvertrag" (Anlage 33) abzuschließen.

III. Ausbildung zum aaP/aaPmT

a) Voraussetzungen für die Ausbildung zum aaP R oder aaP R/K

1111. Für die Ausbildung zum aaP R bzw. R/K sind Offiziere des Truppendienstes (Berufsoffiziere) sowie Offiziere und Offizieranwärter des militärfachlichen Dienstes zugelassen.

1112. Für die Ausbildung sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

- Voraussetzungen nach Nr. 904; für Offiziere des Truppendienstes gilt die Forderung nach Satz 1, zweiter Halbsatz als erfüllt, wenn ein Nachweis über die praktische Ausbildung von mindestens acht Fahrschülern in Dienstfahrerlaubnisklassen vorgelegt wird, für die diese keine allgemeine Fahrerlaubnis besitzen,
- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen A, B, CE, D und F (Dienstfahrerlaubnis der Klasse F nur, wenn die Anerkennung als aaP R/K gefordert ist); es dürfen keine Auflagen – außer das Tragen von Sehhilfen – im Dienstführerschein der Bundeswehr eingetragen sein,
- Voraussetzungen nach Nr. 804, sechster und siebter Strichaufzählung,
- uneingeschränkte körperliche und geistige Eignung für die Verwendung als aaP,
- Lebensalter mindestens 24 Jahre,

- persönliche Zuverlässigkeit; es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, insbesondere darf die gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER kein Ausbildungsverbot enthalten (Nr. 1109, letzter Absatz),
- Nachweis über eine praktische Tätigkeit im Straßenverkehrswesen von mindestens fünf Jahren, in der ausreichende Erfahrungen für die Tätigkeit als aaP gesammelt worden sein müssen.

Als **praktische Tätigkeiten** im Straßenverkehrswesen gelten in der Bundeswehr Verwendungen als

- Fahrlehrer,
- Schirrmeister, Kraftfahrmeister, Kraftfahrfeldwebel, Kraftfahrbootsmann oder Fahrdienstleiter, Fahrschulleiter,
- Transportoffizier (Kfz-Wesen) oder
- Technischer Offizier (Kfz- bzw. Bodengerätetechnik).

In Zweifelsfällen entscheidet ZMK, LtrMilKfW über die Anrechnung anderer Tätigkeiten in der Bundeswehr.

Für die **Anerkennung** sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang für aaP R bzw. aaP R/K,
- Nachweis über den Einsatz als Hospitant bei mindestens vier Fahrerlaubnisprüfungen mit jeweils mindestens vier zu prüfenden Bewerbern.

Die Tätigkeitsnachweise sind nach Anlage 22 zu führen.

b) Voraussetzungen für die Ausbildung zum aaPmT

1113. Für die Ausbildung zum aaPmT sind Soldaten zugelassen, die mindestens den Dienstgrad Feldwebel/Bootsmann erreicht haben.

1114. Für die **Ausbildung** sind folgende **Voraussetzungen**[1]) zu erfüllen:

- Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen A, B, CE und F; es dürfen keine Auflagen – außer das Tragen von Sehhilfen – im Dienstführerschein der Bundeswehr eingetragen sein,
- Lebensalter mindestens 24 Jahre,
- uneingeschränkte körperliche und geistige Eignung für die Verwendung als aaPmT,

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

- persönliche Zuverlässigkeit; es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, insbesondere darf die gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER kein Ausbildungsverbot enthalten (Nr. 1109, letzter Absatz),
- Nachweis über eine vor dem Prüfungsausschuss einer Handwerkskammer abgelegte Prüfung als Kraftfahrzeugmechaniker- oder Kraftfahrzeugelektrikermeister.
- Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet ZMK, LtrMilKfW.

Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme am Einführungslehrgang aaPmT:

- Nachweis einer mindestens eineinhalbjährigen praktischen Meistertätigkeit in Verbindung mit der Prüfung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen,

Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme am Abschlusslehrgang aaPmT:

Nachweis einer mindestens 14-wöchigen praktischen Tätigkeit in der Prüforganisation (TMP) bei der Technischen Materialprüfung von Fahrzeugen, davon können maximal sechs Wochen in Prüforganen der Instandsetzungseinheiten/-einrichtungen (PrüfTrp/Grp der Instandsetzungstruppe einschließlich Instandsetzungslenkgruppe, Materialuntersuchungs- und Kontrollgruppen der Depots) abgeleistet werden,

- Nachweis, einer lehrgangsgebundenen Ausbildung über Kraftfahrzeugtechnik/Bremsanlagen und -Prüfvorschriften,
- Nachweis einer mindestens zweiwöchigen Tätigkeit unter Fachaufsicht eines aaS/aaSmT in dem DezMilKfW des jeweils zuständigen WBK,
- Nachweis einer lehrgangsgebundenen Ausbildung über die Durchführung der Abgasuntersuchung gem. StVZO,
- Nachweis bestimmter Fahrleistungen auf Dienstkraftfahrzeugen[1]).

Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall ZMK, LtrMilKfW.

1115. Der Nachweis der praktischen Tätigkeiten (Anlage 22) muss spätestens vor Beginn des Abschlusslehrgangs vorliegen. Über die praktische Tätigkeit nach Nr. 1114 siebente und neunte Strichaufzählung sind Wochenberichte[1]) (Anlage 27) zu führen.

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A

Kapitel 12

Amtliche Anerkennung als aaS/aaP

I. Prüfung zum Erwerb der Anerkennung als aaS/aaP

a) Allgemeines

1201. Die Ausbildungsstätte (Nr. 1104) vergibt während der Lehrgänge **Fachnoten** zur Prüfung der Kenntnisse und Lernfortschritte gemäß Ausbildungsbefehl des Ausbildungsleiters (Nr. 1105). Die schriftlichen Leistungen – auch die in der Abschlussprüfung – sind anhand des Notenschlüssels nach Anlage 20 zu bewerten.

1202. Die Prüfung zur Erlangung der amtlichen Anerkennung[1]) richtet sich nach den Vorgaben des § 4 KfSachvG und der §§ 5-11 KfSachvV. Die Anerkennungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße Durchführung, erstellt die Prüfungsfragen für den schriftlichen Teil der Prüfung und bestimmt in einer Prüferverfügung die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1203. Den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Prüfung regelt ein Prüfungsbefehl, den der Kommandeur der NschSH nach Abstimmung mit ZMK, LtrMilKfW erlässt. Der Prüfungsbefehl ist rechtzeitig den Lehrgangsteilnehmern und dem Prüfungsausschuss bekanntzugeben. Die Prüfungsfächer entsprechen den Ausbildungsgebieten nach Nr. 1107.

1204. Die Prüfung zur Erlangung der amtlichen Anerkennung findet an der Ausbildungsstätte (Nr. 1104) statt. Bei Wiederholungsprüfungen darf die Anerkennungsbehörde einen anderen Prüfungsort festsetzen.

1205. Der Vorsitzende eröffnet die Prüfung unter Hinweis auf die Folgen bei Täuschungsversuchen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Eröffnung grundsätzlich anwesend zu sein.

---

[1]) Prüfungsrichtlinien erlässt ZMK, LtrMilKfW.

1206. Das Prüfungsergebnis wird im Einzelgespräch eröffnet, dabei sind Stärken und Schwächen aufzuzeigen und ggf. Auflagen bekanntzugeben.

b) Wiederholung und Wartefristen

1207. Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens drei Monate nach der ersten Prüfung zulässig, eine zweite Wiederholungsprüfung nach Ablauf von weiteren sechs Monaten. Der Prüfungsausschuss schlägt die Fristen vor. Über die Vorschläge des Prüfungsausschusses entscheidet ZMK, LtrMilKfW. Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist bei SKA IV 6 zu beantragen (Anlage 31).

Bei der Wiederholungsprüfung sind nur die Prüfungsfächer anzurechnen, die mit der Prüfungsnote „befriedigend" (3,499) und besser abgeschlossen wurden. Mehr als zwei Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfungen einzelner Prüfungsfächer müssen innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein. Die Prüfung ist insgesamt zu wiederholen, wenn die erste Prüfung länger als ein Jahr zurückliegt.

Der Lehrgang und die gesamte Prüfung sind zu wiederholen, wenn der Prüfling

- mehr als zwei Prüfungsfächer nicht bestanden hat **oder**
- zwei Prüfungsfächer nicht bestanden hat **und** in einem Prüfungsfach nur die Prüfungsnote „ausreichend" (3,500-4,499) erreicht hat **oder**
- ein Prüfungsfach nicht bestanden **und** in mehr als einem Prüfungsfach nur die Prüfungsnote „ausreichend" (3,500-4,499) erreicht hat.

Erscheint dem Prüfungsausschuss wegen erheblicher Mängel eine Wiederholung einzelner Prüfungsfächer oder des gesamten Lehrgangs nicht erfolgversprechend, ist dies in der Leistungsübersicht unter „Niederschrift" zu begründen.

1208. Ist ein Prüfling wegen eines Täuschungsversuchs von der Prüfung ausgeschlossen worden, ist er ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung oder Prüfungsteilen ferngeblieben oder hat er sie ohne ausreichende Entschuldigung unterbrochen, ist eine Wiederholungsprüfung (gilt als erste Wiederholung) frühestens nach drei Monaten möglich. Der Bewerber muss die gesamte Prüfung wiederholen.

1209. Muss der Prüfling aus anderen Gründen (z.B. Krankheit, Todesfall in der Familie) die **Prüfung abbrechen**, entscheidet der

Vorsitzende des ersten im Prüfungsbefehl aufgeführten Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt und ob die Ergebnisse von bereits abgelegten Einzelprüfungen oder Teile davon anzurechnen sind. Das Nachholen der Prüfung in den restlichen Prüfungsfächern oder in Teilen davon gilt **nicht** als Wiederholungsprüfung. Den Termin hierfür legt die Anerkennungsbehörde (Nr. 1101) fest.

II. Erteilung der amtlichen Anerkennung als aaS/aaP

a) Ausweis für aaS/aaP

1210. Die **Anerkennung** als aaS/aaP erfolgt durch die Anerkennungsbehörde (Nr. 1101), wenn

- die Voraussetzungen erfüllt sind
  + für aaS und aaP, für die die aaS-Ausbildung vorgesehen ist, nach Nrn. 1109 und 1110,
  + für aaP, für die keine aaS-Ausbildung vorgesehen ist, nach Nrn. 1111 und 1112,
  + für aaPmT nach Nrn. 1113 bis 1115,
- die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang für aaS/aaP nachgewiesen ist,
- die Restdienstzeit des aaS/aaP nach Anerkennung noch vier Jahre beträgt **und**
- der Soldat mindestens zum Leutnant (ausgenommen aaPmT) befördert ist.

Über die **vorläufige Anerkennung** von Oberfähnrichen/Oberfähnrichen zur See entscheidet die Anerkennungsbehörde.

1211. Die Anerkennung[1]) als aaS/aaP ist mit der Aushändigung bzw. der Zustellung des Ausweises (Anlage 25) wirksam. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung besteht nicht.

Über Ausnahmen von den Bedingungen der Nr. 1210 entscheidet die Anerkennungsbehörde (Nr. 1101). Der Befugnistitel „amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr" bzw. „amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr" darf außerhalb des dienstlichen Bereiches nicht verwendet werden.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A und Teil I B

b) Dienstsiegel für aaS/aaP

1212. Ein aaS/aaP darf das Dienstsiegel nur zur amtlichen Bestätigung in Gutachten, Prüfbescheinigungen und Erlaubnisscheinen im Rahmen der im Aufgabenkatalog (Anlage 21) und der im Aufgabenkatalog der ZDv 43/2 (Anlage 1) für seine Befugnisse festgelegten und von ihm wahrgenommenen Aufgaben verwenden.

c) Verlust des Dienstsiegels oder des Ausweises für aaS/aaP

1213. Der Verlust eines Dienstsiegels ist sofort dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter und der zuständigen MAD-Gruppe zu melden. ZMK, LtrMilKfW ist eine Vernehmungsniederschrift zu übersenden, aus der die Umstände des Verlustes und die veranlassten Maßnahmen ersichtlich sind.

Bei Verdacht auf Diebstahl, Unterschlagung oder sonstige missbräuchliche Verwendung ist die Polizei einzuschalten und die Aufnahme des abhandengekommenen Dienstsiegels in die INPOL-Sachfahndung zu veranlassen.

Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises sind Nrn. 818 bis 820 sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Erlaubnisbehörde tritt die Anerkennungsbehörde.

III. Weiterbildung der aaS/aaP

1214. Die aaS/aaP müssen ihre Kenntnisse[1]) des Straßenverkehrsrechts, der militärischen Bestimmungen, der Fahrzeugtechnik und der Verkehrserziehung auf dem neuesten Stand der Technik sowie der Vorschriften und Gesetze halten.

1215. Die **aaS** müssen mindestens in jedem zweiten, die **aaP** mindestens in jedem dritten Kalenderjahr an einer lehrgangsgebundenen Weiterbildung[2]) teilnehmen.

Die **aaPmT** müssen mindestens in jedem dritten Kalenderjahr eine lehrgangsgebundene Fortbildung über Kraftfahrzeugtechnik/Bremsanlagen und -Prüfvorschriften nachweisen.

Die Einhaltung der Termine obliegt der jeweils zuständigen untersten Kommandobehörde.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A
[2]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I B

1216. Die Kommandobehörden halten jährlich mindestens einmal eine eintägige Dienstbesprechung für aaS/aaP ab, die dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung dienen soll.

1217. Zur Erhaltung der Fahrfertigkeit und zur Förderung der Verkehrserfahrung und -beobachtung sollen aaS/aaP jede Möglichkeit wahrnehmen, Dienstfahrzeuge der Bundeswehr aller Klassen selbst zu fahren.

Kapitel 13

Besondere Bestimmungen für aaS und aaP

I. Ruhen, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung als aaS/aaP

a) Ruhen

1301. Die **Anerkennung** als aaS bzw. als aaP **ruht**[1]), wenn

- von der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr kein Gebrauch gemacht werden darf (Nr. 630),
- für den aaS/aaP kein Dienstverhältnis bei der Bundeswehr besteht,
- der aaS/aaP (ausgenommen aaPmT) innerhalb eines Kalenderjahres nicht mindestens die von ZMK, LtrMilKfW festgesetzte Anzahl von Fahrerlaubnisprüfungen nachweisen kann oder nicht im entsprechenden Umfang in einem Prüfungsausschuss nach dem Fahrlehrer- oder Kraftfahrsachverständigengesetz eingesetzt wurde,
- die Weiterbildungsmaßnahme(n) nach Nr. 1215 nicht durchgeführt wurde(n).

Ausnahmen zur dritten und vierten Strichaufzählung kann ZMK, LtrMilKfW erteilen. Beginn und Grund des Ruhens sind ZMK, LtrMilKfW unverzüglich formlos zu melden.

1302. Ruht die Anerkennung als aaS bzw. als aaP, sind Ausweis, Dienstsiegel und die „Nachweisliste für aaS/aaP über durchgeführte Pfrüfungen..." – in den Fällen nach Nr. 1301, dritte und vierte Strichaufzählung nur nach Aufforderung durch die Anerkennungsbehörde – ZMK, LtrMilKfW zurückzugeben, wo sie für die Dauer des Ruhens verbleiben. Von der Anerkennung darf **wieder Gebrauch gemacht** werden, wenn

- die Gründe, die zum Ruhen der Anerkennung geführt haben, entfallen,
- die Auflagen der Anerkennungsbehörde erfüllt, ggf. Ausnahmen durch ZMK, LtrMilKfW erteilt und
- Dienstsiegel, Ausweis und Nachweisliste wieder bzw. noch im Besitz

sind.

---

[1]) Ergänzende Hinweise in BesAnMilKfW Teil I A und Teil I B

b) Erlöschen

1303. Die **Anerkennung** als aaS bzw. als aaP **erlischt,** wenn

die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr – auch nur für eine der geforderten Klassen (ausgenommen nach Ablauf der Geltungsdauer der Klassen D und DE) – entzogen worden oder erloschen ist **oder**
die Wehrpflicht endet.

1304. Erlischt die Anerkennung, übersendet der Truppenteil bzw. die Dienststelle des aaS/aaP unter Angabe der Gründe

- den Ausweis und das Dienstsiegel des aaS/aaP,
- die „Nachweisliste für aaS/aaP über durchgeführte Prüfungen" (Anlage 26), gilt nicht bei aaPmT, und
  den Dienstführerschein der Bundeswehr

der Anerkennungsbehörde (Nr. 1101).

Der Fahrlehrerschein der Bundeswehr – sofern vorhanden – ist an die Erlaubnisbehörde (Nr. 219) zu senden.

c) Rücknahme und Widerruf

1305. Die **Anerkennung** als aaS bzw. als aaP wird **zurückgenommen**, wenn bei ihrer Erteilung eine der vorgeschriebenen Voraussetzungen (**für aaS und aaP**, die erfolgreich am aaS-Lehrgang Teil I teilgenommen haben: Nrn. 1109 und 1110, **für aaP**: Nrn. 1111-1115) nicht erfüllt war und die Anerkennungsbehörde (Nr. 1101) auch keine Ausnahme genehmigt hat.

1306. Die **Anerkennung** als aaS bzw. als aaP ist zu **widerrufen**, wenn der Betroffene für diese Tätigkeit geistig, körperlich oder fachlich nicht mehr geeignet ist oder wenn andere Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines aaS/aaP als ungeeignet erscheinen lassen.

1307. Bei Rücknahme und bei Widerruf der Anerkennung übersendet der Truppenteil bzw. die Dienststelle des aaS/aaP

- den Ausweis sowie das Dienstsiegel des aaS/aaP und
- die „Nachweisliste für aaS/aaP über durchgeführte Prüfungen" (Anlage 26), gilt nicht bei aaPmT,

der Anerkennungsbehörde (Nr. 1101).

d) Bescheinigung über die Anerkennung

1308. Die Anerkennungsbehörde (Nr. 1101) stellt **auf Antrag** des aaS/aaP bei Beendigung seines Dienstverhältnisses eine Bescheinigung über die Anerkennung als aaS/aaP aus.

II. Neuerteilung der Anerkennung

1309. Ist eine Anerkennung als aaS bzw. als aaP erloschen, zurückgenommen oder widerrufen, sind der Anerkennungsbehörde **Anträge** auf Erteilung einer neuen Anerkennung mit Begründung der dienstlichen Notwendigkeit auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.

Einzelheiten regelt die Anerkennungsbehörde auf der Grundlage der Voraussetzungen für die Erstanerkennung.

III. Einsatz von wehrübenden aaS/aaP zur Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

1310. Voraussetzungen für den Einsatz wehrübender aaS/aaP:

- Prüferbedarf kann nicht durch aktive aaS/aaP abgedeckt werden,
- Wehrübungstage stehen für Reserveoffiziere mit der entsprechenden Berechtigung zur Verfügung.
- Offiziere, die für diesen Zweck vorgesehen sind, haben im letzten Jahr ihrer aktiven Dienstzeit an einem Weiterbildungslehrgang für aaS/aaP teilzunehmen, um danach längstens für zwei volle Kalenderjahre Prüfungen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr im Rahmen einer Wehrübung durchführen zu können.
- Die Kommandobehörde, die für die Einsatzplanung des wehrübenden Offiziers zuständig ist, teilt ZMK mindestens vier Wochen vor der ersten Wehrübung im Kalenderjahr mit, in welchen Zeiträumen der aaS/aaP für die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen eingeplant ist.

1311. Nach erneuter Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang im Rahmen einer Wehrübung darf der aaS/aaP grundsätzlich für weitere zwei volle Kalenderjahre zu o.a. Prüfungen eingesetzt werden.

1312. ZMK übersendet der beantragenden Kommandobehörde

- den Ausweis sowie das Dienstsiegel des aaS/aaP und
- die „Nachweisliste für aaS/aaP über durchgeführte Prüfungen“ (Anlage 26).

1313. Nach der letzten Wehrübung im Kalenderjahr sind diese Unterlagen der ZMK grundsätzlich zurückzusenden. Sie dürfen weiter bei der Kommandobehörde verwahrt werden, wenn der aaS/aaP auch im darauffolgenden Kalenderjahr als Fahrerlaubnisprüfer zu Wehrübungen einberufen werden soll und diese Zeiträume unmittelbar nach Abschluss der letzten Wehrübung der ZMK mitgeteilt werden.

1314. Die Kommandobehörde hat sicherzustellen, dass der wehrübende Offizier **vor** seinem jeweiligen Einsatz als Fahrerlaubnisprüfer durch einen aktiven aaS/aaP über Änderungen in den einschlägigen gesetzlichen und militärischen Bestimmungen unterrichtet und auf inzwischen neu eingeführte Prüfungsfahrzeuge eingewiesen wird.

Kapitel 14

Ausbildung und Bestellung der Sachverständigen (SV) für den Gefahrgutverkehr auf der Straße

I. Allgemeines

1401. Wer im Rahmen der technischen Überwachung Prüfungen an Tankfahrzeugen und Aufsetztanks der Bundeswehr eigenverantwortlich wahrnehmen soll, bedarf der Bestellung zum Sachverständigen GGVSE/VbF in Anwendung des § 16 Abs. 1 Nummer 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und aufgrund des § 6 Abs. 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE).

Anerkennungsbehörde und zuständige Behörde für die Bestellung der Sachverständigen GGVSE/VbF ist BMVg - WV IV 5.

Die Bestellung zum Sachverständigen GGVSE/VbF erfolgt in Anwendung des Erlasses „Grundsätze für die Bestellung und Tätigkeit von Sachverständigen der Bundeswehr im Rahmen der technischen Überwachung".

Auf dieser Grundlage werden nachfolgende Bestimmungen für die Ausbildung der Personen festgelegt, die im Bereich des Mil KfW und der PrüfOrg(TMP) der Bundeswehr als Sachverständige GGVSE/VbF verwendet werden sollen sowie für Angehörige der Ämterebene, deren STAN-Stelle diese Ausbildung vorschreibt.

1402. Die Sachverständigen GGVSE/VbF der Bundeswehr sind nur berechtigt, in der Bundeswehr und im dienstlichen Auftrag die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, der GGVSE, der VbF und den einschlägigen militärischen Bestimmungen übertragen sind. Art und Umfang ihrer Befugnisse gehen aus der Bestellungsurkunde, ihre Aufgaben aus der Anlage 28 und der Anlage 1 zur ZDv 43/2 Anlage 1 hervor.

II. Voraussetzungen für die Ausbildung und Bestellung zum Sachverständigen GGVSE/VbF

1403. Für die Ausbildung und Bestellung zum Sachverständigen GGVSE/VbF sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

- Anerkennung als aaS/aaSm'T oder aaPmT und Angehöriger einer Dienststelle gem. Nr. 1401
- voraussichtliche Verwendungsdauer als Sachverständiger GGVSE/VbF von mindestens drei Jahren.

1404. Personen, die sich um die Bestellung als Sachverständiger GGVSE/VbF bewerben, müssen in charakterlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht den besonderen Anforderungen dieser Tätigkeit gewachsen sein. Der voraussichtliche Umfang der Tätigkeit als Sachverständiger GGVSE/VbF nimmt mindestens ein Zehntel der Arbeitszeit in Anspruch.

Die Dienststelle des künftigen Sachverständigen GGVSE/VbF beantragt die Ausbildung

- für den Bereich der PrüfOrg(TMP) beim SKUKdo - Log/G4 IV 1,
- in allen anderen Fällen bei ZMK.

III. Inhalt und Dauer der Ausbildung

1405. Die Personen, die sich um die Bestellung als Sachverständiger GGVSE/VbF bewerben, werden von Sachverständigen GGVSE/VbF der Bundeswehr in den Bau- und Betriebsvorschriften, den Prüfverfahren und an den in Betracht kommenden Tankfahrzeugen und -anlagen ausgebildet.

Die **Ausbildung** dauert vier Wochen und ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- zweiwöchiger Lehrgang an der Nachschubschule des Heeres (NschSH),
- zweiwöchiger Einsatz als Hospitant bei Tankprüfungen.

Für Sachverständige GGVSE/VbF, die für Baumusterprüfungen eingesetzt werden sollen, wird eine ergänzende Ausbildung durchgeführt.

Die Ausbildung ist schriftlich nachzuweisen (Anlage 29). Eine Prüfung findet nicht statt.

IV. Bestellung zum Sachverständigen GGVSE/VbF

1406. Die Dienststelle des ausgebildeten Angehörigen der Bundeswehr beantragt die Bestellung bei BMVg – WV IV 5 über SKU Kdo ABC Abw/SchAufg II 3. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Nachweis über die Ausbildung (Nr. 1405),
- Erklärung des Bewerbers, dass er mit den einschlägigen Vorschriften vertraut ist und die in Betracht kommenden Prüfungen eigenverantwortlich vornehmen wird (Anlage 30).

1407. SKUKdo ABC Abw/SchAufg II 3 legt nach Prüfung die Anträge BMVg – WV IV 5 zur Entscheidung vor. Nach Bestellung durch BMVg – WV IV 5 stellt SKUKdo ABC Abw/SchAufg II 3 den Bewerbern die Sachverständigenunterlagen (Urkunde, Dienstsiegel, Schlagstempel, ggf. Plombierzangeneinsätze) zu.

V. Weiterbildung der Sachverständigen GGVSE/VbF

1408. Der Sachverständige GGVSE/VbF muss seine Kenntnisse durch Selbststudium vertiefen und erweitern. Er nimmt am Erfahrungsaustausch der Sachverständigen GGVSE/VbF und den Weiterbildungen nach Maßgabe des Grundsatzerlasses (Nr. 1401) teil.

VI. Ruhen und Erlöschen der Bestellung

1409. Die Bestellung **ruht,** wenn

- die Weiterbildung nicht durchgeführt oder der SV – GGVSE/VbF vorübergehend (länger als sechs Monate) nicht in dieser Funktion eingesetzt wird.

Der Eintritt und der Grund des Ruhens sind vom Dienststellenleiter unverzüglich formlos an SKUKdo ABC Abw/SchAufg II 3 zu melden, welches an BMVg – WV IV 5 berichtet.

Für die Dauer des Ruhens der Bestellung sind Dienstsiegel, Schlagstempel und ggf. Plombierzangeneinsätze dem zuständigen Dienststellenleiter zu übergeben.

Abweichende Regelungen bzw. Auflagen beim Ruhen der Bestellung erlässt BMVg – WV IV 5.

Von der Bestellung als Sachverständiger GGVSE/VbF darf wieder Gebrauch gemacht werden, wenn

- die Gründe, die zum Ruhen der Bestellung geführt haben, entfallen oder
- die Auflagen von BMVg – WV IV 5 erfüllt wurden oder
- abweichende Regelungen durch BMVg – WV IV 5 genehmigt wurden und
- Dienstsiegel, Schlagstempel und ggf. Plombierzangeneinsätze vom SV-GGVSE/VbF wieder empfangen wurden.

1410. Die Bestellung **erlischt**, wenn

- BMVg – WV IV 5 einem entsprechenden Antrag des SV – GGVSE/VbF oder der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprochen hat oder
- der SV – GGVSE/VbF aus der Bundeswehr ausscheidet.

Ein solcher Antrag ist immer dann zu stellen, wenn die Voraussetzungen (z.B. aufgrund von Versetzungen) für eine ordnungsgemäße SV-Tätigkeit nicht mehr bestehen oder wenn der SV-Bw mit Aufgaben beschäftigt wird, die mit seiner SV-Tätigkeit nicht vereinbar sind.

VII. Entziehung der Bestellung

1411. Die **Entziehung** der Bestellung ist durch den Dienststellenleiter einzuleiten, wenn beim Sachverständigen GGVSE/VbF

- Tatsachen vorliegen, die ihn gegenüber der für die Antragstellung zuständigen Stelle als unzuverlässig erscheinen lassen, diese Tätigkeit weiter auszuüben,
- unzureichende fachliche Leistungen **oder** ein schwerer schuldhafter Verstoß bzw. wiederholt sonstige schuldhafte Verstöße gegen den Sachverständigenerlass **oder** andere, die Arbeitssicherheit gefährdende Tatsachen festgestellt werden,
- die weisungsfreie Tätigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Der SV-Bw ist vor der Entziehung der Bestellung zu hören.

VIII. Maßnahmen bei Entziehung oder Erlöschen der Bestellung

1412. Der zuständige Dienststellenleiter hat bei Entziehung durch BMVg – WV IV 5 oder beim Erlöschen der Bestellung Dienstsiegel, Schlagstempel, ggf. Plombierzangeneinsätze, die Bestellungsurkunde und den Ausweis einzuziehen und an SKUKdo ABC Abw/SchAufg II 3 zu senden. SKUKdo ABC Abw/SchAufg II 3 berichtet BMVg – WV IV 5; der SV - GGVSE/VbF wird aus der Liste der Sachverständigen gestrichen.

1413. frei

Kapitel 15

Allgemeine Bestimmungen für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr

1501. Die Bestimmungen der Teile A, B und C gelten auch für Beamte und Arbeitnehmer, soweit nicht im Teil D andere Bestimmungen enthalten sind.

Bei allen Regelungen, die Beamte und Arbeitnehmer betreffen, sind die arbeits-, tarif-, beamten- und personenvertretungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1502. Die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, die in den Teilen A, B und C gefordert wird, richtet sich nach dem Erlass „Vertrauensärztliche/personalärztliche Untersuchung der Beamten, Richter und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“[1]) und nach der „Fachdienstlichen Anweisung des Inspekteurs des Sanitätsdienstes“ (FA InspSan D 30.01).

[1]) VMBl 1994 S. 94

Kapitel 16

Beamte und Arbeitnehmer des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung als Kraftfahrer

1601. Beamte und Arbeitnehmer sind zur KfGA grundsätzlich zugelassen, wenn

- sie im Besitz der entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnis sind **oder**
- die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr auf die Klassen F, G oder P erweitert werden soll.

Ohne entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis können Beamte und Arbeitnehmer nur nach Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle zugelassen werden.

1602. Die dienstliche Notwendigkeit für den Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist nur gegeben, wenn die Beamten und Arbeitnehmer

- aufgrund ihrer Tätigkeit (z.B. als Kraftfahrer in Wehrtechnischen und Wehrwissenschaftlichen Dienststellen der Bundeswehr oder bei Instandsetzungseinheiten) die entsprechende Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr besitzen **oder**
- aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zu Kraftfahrern umgeschult werden

müssen.

Für Auszubildende in Lehrwerkstätten der Bundeswehr ist die dienstliche Notwendigkeit im Einzelfall nachzuweisen.

1603. Die ausreichende körperliche und geistige Eignung ist durch ärztliche Untersuchung festzustellen (Nr. 1502). Die Anforderungen an den Gesundheitszustand müssen sich an den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben und an der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung orientieren.

Bei der Feststellung der Eigung zum Kraftfahrer gelten Nr. 207, ausgenommen letzter Satz, und Nr. 208. Die ärztlichen Untersuchungen werden von der zuständigen personalbearbeitenden Dienststelle veranlasst. Regelmäßige Nachuntersuchungen auf Kraftfahrerverwendungsfähigkeit sind nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.

Nach der Einstellung sind ärztliche Untersuchungen von **Arbeitnehmern** grundsätzlich nur bei gegebener Veranlassung im Sinne von § 7 Abs. 2 BAT/BAT-O und § 10 Abs. 2 MTArb/MTArb-O zulässig, wenn nach Lage des Einzelfalles hierzu ein begründeter Anlass besteht.

Für die **Beamten** ist die Grundlage der Anordnung der Untersuchung § 54 BBG (Allgemeine Beamtenpflichten).

1604. Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr darf das Führen von handelsüblichen nichtgeländegängigen Personenkraftwagen der Bundeswehr als **Selbstfahrer**[1]) gestattet werden. Die Voraussetzungen nach Nr. 116 sind einzuhalten.

1605. Die für Inhaber der befristet erteilten Klassen (Nr. 108) geforderten Nachweise sind in der Personalgrundakte bei der personalbearbeitenden Dienststelle aufzubewahren, der auch die Terminüberwachung/Beantragung der Verlängerung der Geltungsdauer (Nr. 446) bzw. der Ausstellung eines Ersatz-Dienstführerscheines (Nr. 448) obliegt.

1606. frei

1607. Die Kraftfahrweiterbildung beschränkt sich bei den Beamten auf den Umfang, der zur Wahrnehmung der in der **Dienstpostenbeschreibung** festgelegten Tätigkeit erforderlich ist. Für Arbeitnehmer beschränkt sich die Kraftfahrweiterbildung auf den notwendigen Umfang, der sich aus den übertragenen Tätigkeiten entsprechend der **Tätigkeitsdarstellung** ergibt. Kraftfahrweiterbildung in Wettkampfform ist für diesen Personenkreis verboten.

1608. Das nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Personalakte beigefügte Fahrten-/Nachweisheft ist bei Wiederverwendung als Kraftfahrer dem Beamten/Arbeitnehmer auszuhändigen (Nr. 516).

1609. Zuständig für die Entziehung/Einschränkung der Dienstfahrerlaubnis ist bei Beamten und Arbeitnehmern der für die Zulassung von Personen zuständige Dezernatsleiter der ZMK (Nr. 609).

Besteht durch hinreichend sichere tatsächliche Feststellung der begründete Verdacht auf Alkohol-, Tabletten- oder Betäubungsmittelmissbrauch, ist vor einem Antrag auf Entziehung eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Verstoßen Arbeitnehmer gegen

---

[1]) ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen"

ihre arbeitsvertraglichen Pflichten als Kraftfahrer, ist darüber hinaus zu prüfen, ob unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Abmahnungen) einzuleiten sind.

1610. Der Dienstführerschein der Bundeswehr darf an einen früheren Inhaber der Dienstfahrerlaubnis wieder ausgehändigt werden, wenn

- seit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr **nicht mehr als zwei Jahre** vergangen sind,
- auf Grund der Einstellungsuntersuchungen oder der Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung keine ärztlichen Bedenken gegen eine Verwendung als Kraftfahrer bestehen,
- die gültige Auskunft aus dem VZR/ZFER vorliegt und sie kein Verbot für die Ausbildung, Prüfung bzw. das Aushändigen des Dienstführerscheins beinhaltet (Nr. 214),
- er den Besitz der gültigen entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnisklassen durch Vorlage des zivilen Führerscheins oder durch eine gültige Auskunft aus dem ZFER nachweist,
- er schriftlich erklärt, dass gegen ihn seit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr keine Maßnahmen nach Nr. 601 – ausgenommen erste und dritte Strichaufzählung – erfolgten.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, sind der Dienstführerschein der Bundeswehr und das Fahrten-/Nachweisheft nach Anforderung beim zuständigen Kreiswehrersatzamt auszuhändigen. Das Datum der Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr ist ZMK umgehend mitzuteilen.

Ist eine der Voraussetzungen – ausgenommen zweite Strichaufzählung – nicht gegeben, entscheidet ZMK über Auflagen für die Wiederaushändigung.

Ist die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nicht mehr gültig (Nrn. 108, 447), ist nach Nr. 446 zu verfahren.

1611. frei

1612. Vor dem Einsatz als Kraftfahrer ist der Beamte/Arbeitnehmer auf die von ihm zu fahrenden Dienstfahrzeuge einzuweisen (Nrn. 520 und 521).

1613. Endet das Arbeitsvertragsverhältnis des Beschäftigten als Kraftfahrer der Bundeswehr, ist der Dienstführerschein der Bundeswehr dem zuständigen Kreiswehrersatzamt zu übersenden, wenn er als früherer Soldat noch der Wehrpflicht unterliegt, andernfalls ist der Dienstführerschein der Bundeswehr ZMK zu übersenden.

Kapitel 17

Beamte und Arbeitnehmer als Fahrlehrer und Fahrschulleiter der Bundeswehr

1701. Für die Ausbildung zum Fahrlehrer sind Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmer zugelassen. Die ZMK informiert bei Bedarf über die weiteren Voraussetzungen.

1702. Für die Ausbildung zum FahrSLtr sind Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer zugelassen.

1703. Bei Wiedereinstellung eines ehemaligen Fahrlehrers der Bundeswehr als Beamter oder Arbeitnehmer gilt Nr. 1024 entsprechend.

Kapitel 18

Beamte und technische Angestellte als amtlich anerkannte Sachverständige oder amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in der Bundeswehr

1801. Für die Ausbildung und Anerkennung als aaS/aaSmT werden Beamte auf Lebenszeit des gehobenen und höheren Dienstes zugelassen. Die ZMK informiert bei Bedarf über die weiteren Voraussetzungen.

1802. Für die Ausbildung und Anerkennung als aaP (ohne aaPmT) werden Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare technische Angestellte zugelassen.

1803. Für die Ausbildung und Anerkennung als aaPmT werden Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare technische Angestellte zugelassen.

streiche: am zeilenanfang den aufzaehlungsstrich
hinweis::

page 4 rgfgga 0194 offen
nachdem die anlagen:
- 2/1 (bw-2180/v-09.02),
- 3/1 bis 3/3 (bw-2181/v-09.02),
- 7 (bw-2182/v-09.02) und
- 8/1 bis 8/2 (bw-2183/v-09.02)

ins intranetbw eingestellt worden sind, sind die in ihnen enthaltenen formularvordrucke bindend vorgeschrieben und zu verwenden, da nur diese den vorgegebenen formaten entsprechen und mit den vorschriften konform sind. es entfaellt somit die notwendigkeit, die formulare selbst zu erstellen, sodass sich kuenftig formatierungsfehler vermeiden und eingabefehler vermindern lassen.
diese formularvordrucke finden sie als beispiel unter:
links, bundeswehr-formulare inet, 4. aktualitaet:
mithilfe der suchfunktion o.a. formular-nr.(bw-2180/v-09.02)
eingeben und suchen.
dieses fernschreiben ist bis zur durchfuehrung der formalen aenderung 1 der zdv beizufuegen
bearb.:
zmk, dezernat 1, hptm simon, allgfspwnbw: 3233, app 1101
bt

Klasse A: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h

Klasse AY: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 cm^3 und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW

Klasse A1: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm^3 und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)

Klasse B: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt); bei der Leermasse von Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb wird die Masse der Batterien nicht berücksichtigt

Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse C1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse D: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse D1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse E (in Verbindung mit den Klassen B, C, C1, D, D1 oder G): Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D, D1 oder G mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei der Klasse D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen sowie die Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden

Klasse F: Voll- und Halbkettenfahrzeuge (auch mit Anhängern)

Klasse G: Gepanzerte Radfahrzeuge (Sonderkraftfahrzeuge) (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse P: Kraftfahrzeuge der Klasse C oder C1 zur Mitnahme von mehr als acht jedoch nicht mehr als 16 Personen auf besonders zugelassenen Plätzen soweit der Fahrzeugführer im Besitz der Klasse C oder C1 ist

Klassen L, M und T:
gemäß § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnis - Verordnung

Auflagen, Beschränkungen und weitere amtliche Eintragungen:

Bundesrepublik Deutschland

Dienstführerschein der Bundeswehr

-Nur zum Führen von Dienstfahrzeugen-

Fahrerlaubnisnummer

Y

Log/Bw/0096/98/V **VersNr 7530-12-345-8926**
Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

Farbe: hellgrau, dreifach gefaltet, Breite 4 x 74 mm, Höhe 105 mm, Typendruck

Vorderseite

Anlage 1/2

Name, Vorname

Geburtsort

Personenkennziffer

ausgestellt durch DSt

Lichtbild
35 mm x 45 mm

DienststellenNr.

am

Unterschrift

DS

Unterschrift des Inhabers

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Klasse(n) / gültig bis

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Ausbildungsstelle | ListenNr.
Y

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Ausbildungsstelle | ListenNr.
Y

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

A AY A1 B BE C CE C1 C1E
D DE D1 D1E F G GE L M P T

Ausbildungsstelle | ListenNr.
Y

Unterschrift aaS/aaP

Datum der Aushändigung | aaS/aaPNr. u. LfdNr.

Gültigkeit/Verlängerung

DSt/aaS/aaPNr		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		
DSt/aaS/aaPNr		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		
DSt/aaS/aaPNr		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		

Rückseite

Umfang der gültig einzutragenden Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bei Erteilung einzelner Klassen

erforderlicher Vorbesitz der Klasse	**erteilte Klasse der Dienstfahrerlaubnis**	**berechtigt auch zum Führen von Dienstfahrzeugen der Klasse(n)**	**Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis auf Antrag**
	A (unbeschränkt)	AY, A1, M	A (unbeschränkt)
	A (beschränkt)	AY, A1, M	A (beschränkt)
	AY	A1, M	A1
	A1	M	A1
	B	M, L	B
B	BE		BE
B	C1		C1
C1	C1E	BE, D1E[1], DE[2]	C1E D1E[1], DE[2]
B	C	C1, G,	C
C	CE	BE, C1E, GE, T, D1E[1], DE[2]	CE D1E[1], DE[2]
B	D1	P[3], D1E[5]	D1 D1E[5]
D1	D1E	BE, C1E[4]	D1E C1E[4], D1E[5]
B	D	D1, P[3], DE[6]	D DE[6]
D	DE	BE, D1E, C1E[4]	DE C1E[4], DE[6]
	L		L
	M		M
	T	M, L	T
B	F		
B	G		
G	GE		
C/C1	P		

[1] D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist.
[2] DE, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist.
[3] P, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C oder C1 berechtigt ist.
[4] C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist.
[5] D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1E oder CE berechtigt ist.
[6] DE, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1E oder CE berechtigt ist.

Die Klasse C1 berechtigt auch zum Führen von Dienstfahrzeugen der Klasse D1 ohne Fahrgäste, die Klasse C auch zum Führen von Dienstfahrzeugen der Klasse D ohne Fahrgäste.

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister

1			
01		⇐ Personenkennziffer	
02		⇐ Familienname	⇐ Geburtsname
03		⇐ Frühere Namen	
04		⇐ Vorname(n)	⇐ Geschlecht
05		⇐ Dienstgrad	m ☐ w ☐ ⇐ Doktorgrad
06		⇐ Geburtsort	
07	☐ deutsch	⇐ Staatsangehörigkeit	⇐ Andere Staatsangehörigkeit
08		⇐ Hauptwohnsitz (PLZ, Ort)	⇐ Dienstzeitende
09			⇐ Auflagen durch den TrArzt
10			Führerscheinnummer, wenn allgem. FE vorhanden
11			

Es wird um Auskunft nach § 30 und § 52 Straßenverkehrsgesetz gebeten.

Auskunftszweck Zutreffendes ankreuzen)

☐ Ausbildung nach dem KfSachvG

☐ Ausbildung nach dem FahrlG

☐ Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

☐ Ausbildung Dienstfahrerlaubnisklasse D, DE, D1, D1E o. P

☐ Wiederaushändigung des Dienstführerscheinscheines

☐ Neuerteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nach Entziehung

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Dezernat 2/VZR
Hardter Straße 9

41179 **Mönchengladbach**

Absender
DstNr./PZ

Truppenteil/Dienststelle (Anschrift)

Datum, Unterschrift Dienstsiegel

Dieser Teil wird von der ZMK ausgefüllt

☐ Unbearbeitet an Absender zurück

☐ Dienststellennummer fehlt

☐ Dienststellennummer ist falsch

☐ Personenkennziffer ist falsch

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Sammelantrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister

Lfd Nr.	Geburtsname, Familienname	Vorname(n)	Personenkennziffer	Geburtsort	

Es wird um Auskunft nach § 30 und § 52 Straßenverkehrsgesetz gebeten.

Auskunftszweck Zutreffendes ankreuzen)

☐ Ausbildung nach dem KfSachvG ☐ Ausbildung nach dem KfSachvG ☐ Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Dezernat 2/VZR
Hardter Straße 9

41179 **Mönchengladbach**

Absender
DstNr./PZ

Truppenteil/Dienststelle (Anschrift)

Datum, Unterschrift Dienstsiegel

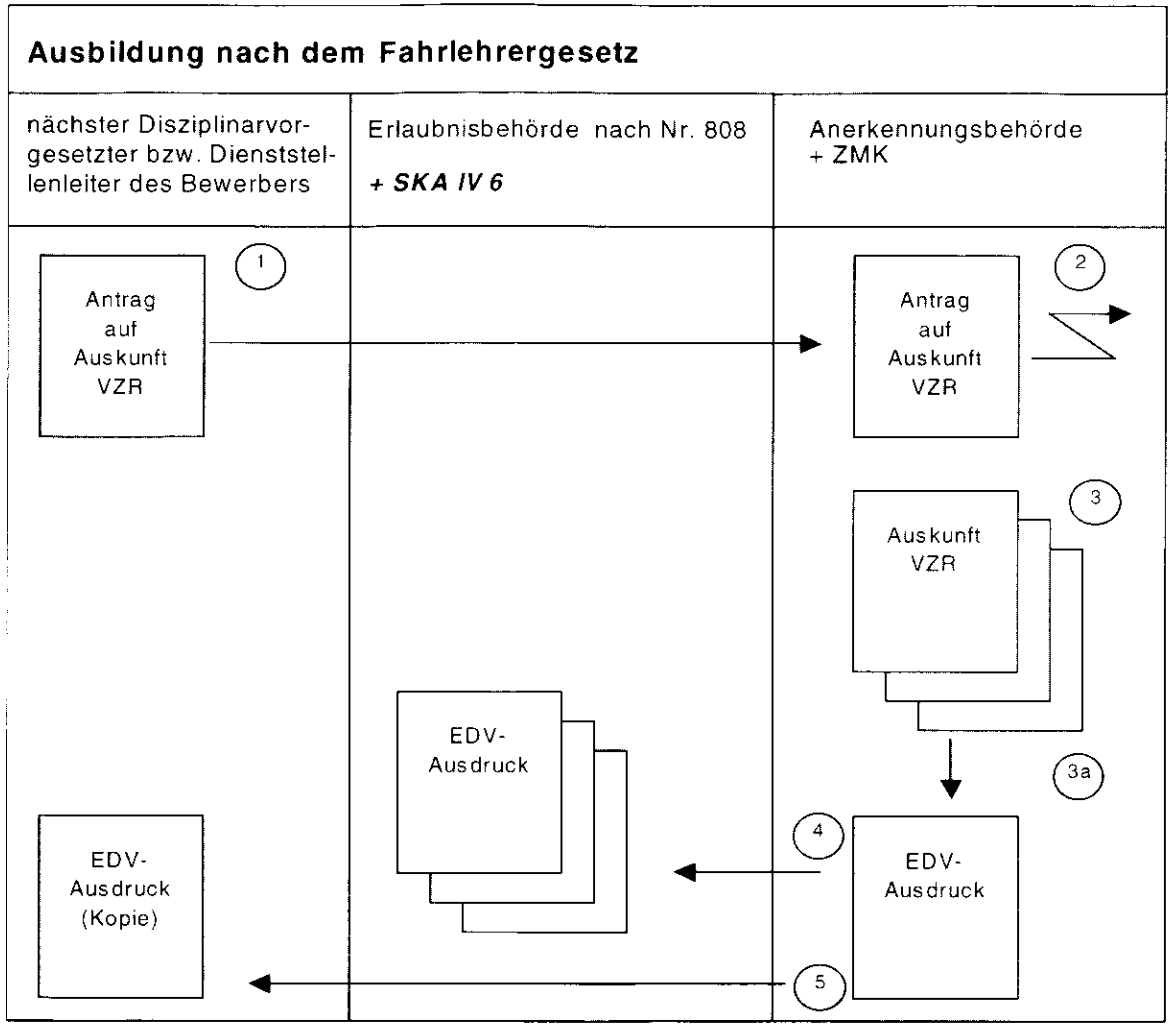

1 Der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. vergleichbare Dienststellenleiter fordert spätestens acht Wochen vor Lehrgangsbeginn eine Auskunft aus dem VZR an.

2 ZMK fordert mittels Datenfernübertragung eine Auskunft aus dem VZR beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an.

3 ZMK erhält vom KBA eine Auskunft (bei Eintragungen im VZR mit den entsprechenden Anlagen).

3a ZMK wertet die Anlagen aus und erstellt einen EDV- Ausdruck mit dem Ergebnis der Auswertung.

4 ZMK übersendet der Erlaubnisbehörde den EDV-Ausdruck mit bzw. Anlagen

+ SKA IV 6

Die Erlaubnisbehörde vernichtet nach Einsichtnahme die Mitteilung des KBA ggf. einschließlich aller Anlagen.

5 ZMK übersendet dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter eine Kopie des EDV-Ausdrucks, in dem das Ergebnis der Auswertung vermerkt ist.

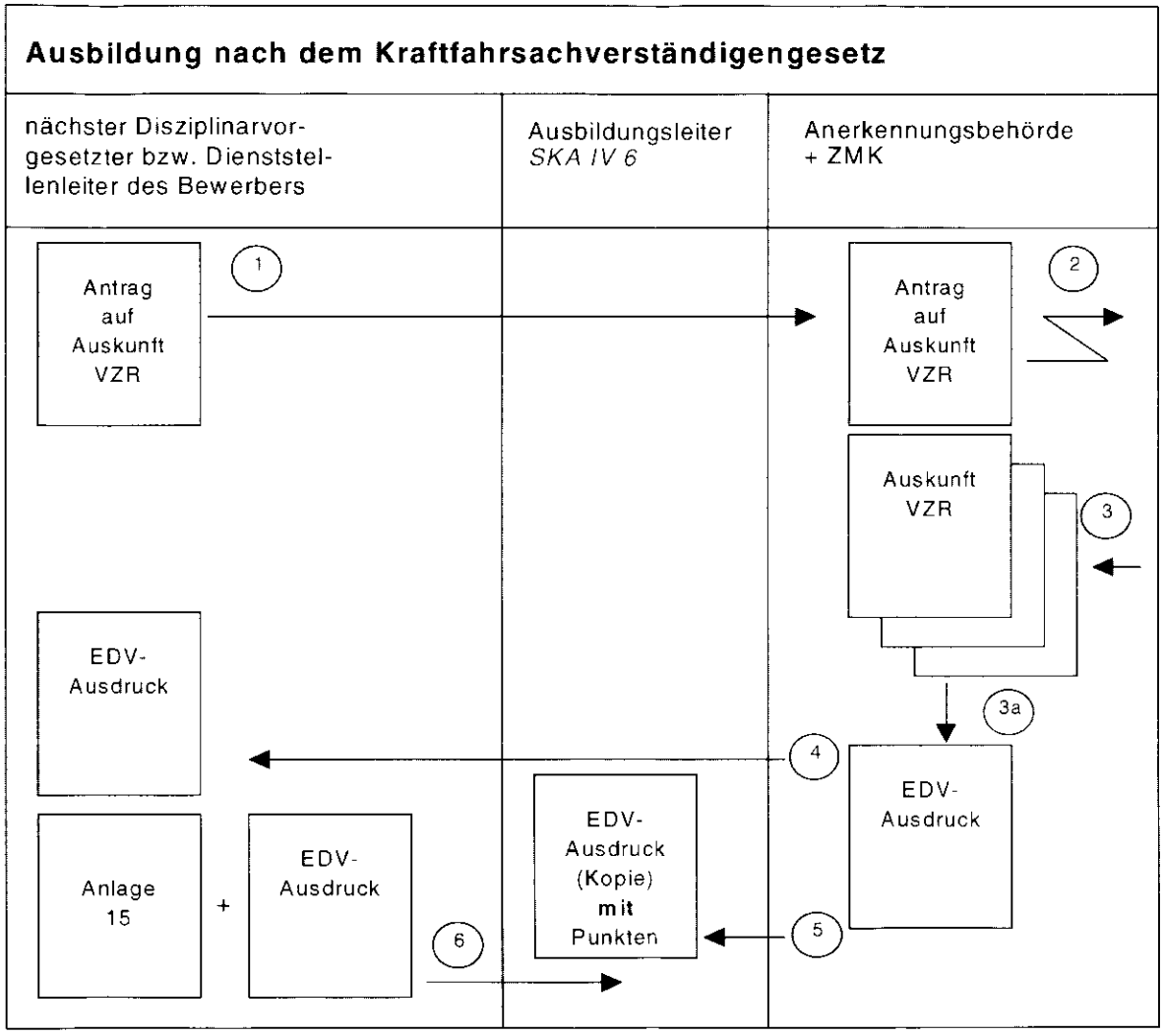

1 Der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. vergleichbare Dienststellenleiter fordert spätestens acht Wochen vor Lehrgangsbeginn eine Auskunft aus dem VZR an.

2 ZMK fordert mittels Datenfernübertragung eine Auskunft aus dem VZR beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an.

3 ZMK erhält vom KBA eine Auskunft (bei Eintragungen im VZR mit den entsprechenden Anlagen).

3a ZMK wertet die Anlagen aus und erstellt einen EDV- Ausdruck mit dem Ergebnis der Auswertung.

4 ZMK übersendet dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. vergleichbaren Dienststellenleiter den EDV-Ausdrucks.

5 ZMK übersendet dem *SKA IV 6* eine Kopie des EDV-Ausdrucks mit Angabe der in VZR eingetragenen Anzahl der Punkte.

6 Enthält der EDV-Ausdruck kein Ausbildungsverbot, legt der nächste Disziplinarvorgesetzte bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter dem SKA IV 6 spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn den Antrag auf Ausbildung (Anlage 15) und den EDV-Ausdruck vor.

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Dezernat 2

Hardter Straße 9

41179 **Mönchengladbach**

Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der befristet erteilten Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr für

Dienstgrad, Name, Vorname

Personenkennziffer

Truppenteil/Dienststelle, Ort

Einheit/Dienststelle beantragt die Verlängerung der Geltungsdauer

der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr für die Klasse(n)_____

Fahrerlaubnisnummer Y

Anlage:
Ärztliche Mitteilung (BA 90/5)

Die Bestätigung bitte an folgende Anschrift (vollständige Adresse und telef. Erreichbarkeit) senden:

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Antrag auf

Zutreffendes ankreuzen ☐

Kraftfahrausbildung/Prüfung zum Erwerb und Erteilen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

1

01		⇐ Personenkennziffer		
02		⇐ Familienname		⇐ Geburtsname
03		⇐ Frühere Namen		
04		⇐ Vorname(n)	m ☐ w ☐	⇐ Geschlecht
05		⇐ Dienstgrad		⇐ Doktorgrad
06		⇐ Geburtsort		
07	☐ deutsch	⇐ Staatsangehörigkeit		⇐ Andere Staatsangehörigkeit
08		⇐ Hauptwohnsitz (PLZ, Ort)		⇐ Dienstzeitende
09				⇐ Auflagen durch den TrArzt

2

a) Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse(n)

A	A1	B	BE	C	CE	C1	C1E	D	DE	D1	D1E	L	M	T	1	1a	1b	2	3	4	5	keine

b) Vorhandene Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse(n)

A	AY	A1	B	BE	C	CE	C1	C1E	D	DE	D1	D1E	D-LKW	F	G	GE	L	M	P	T	4	5	keine

c) Beantragte Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse(n)

A	AY	A1	B	BE	C	CE	C1	C1E	D	DE	D1	D1E		F	G	GE	L	M	P	T

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZDv 43/1 Anlage 2) ☐ abgesandt am ☐ Auskunft liegt vor

Einheit/Dienststelle, Dienststellennummer (vollständige Anschrift)	Führerscheinnummer des zivilen Führerscheins
	Probezeit bis: / Auflagen/Beschränkungen ☐ Ja ☐ Nein
	Datum, Unterschrift des Einheitsführers/vergleichbaren Dienststellenleiters

3

Kraftfahrgrundausbildungsstelle	Fahrschulerlaubnisnummer	☐ Zivilführerschein eingesehen Ausstellende Verwaltungsbehörde, PLZ, Ort und Datum
☐ Kraftfahrerverwendungsfähigkeit auf BA 90/5 bescheinigt ☐ Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister liegt vor ☐ Voraussetzungen für beantragte Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis erfüllt ☐ Auflage(n)/Beschränkung(en): (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 zur FeV)		PLZ, Ort, Datum Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle
		Name, Dienstgrad

4

Dienstführerschein der Bundeswehr mit Fahrerlaubnisnummer	Y																			
mit aaS/aaP - Dienstsiegel- und Listennummer nach bestandener Prüfung ☐ ausgestellt ☐ erweitert ☐ ausgestellt gem. BesAnMilKfW									/											
in der/den Klasse(n)	A	AY	A1	B	BE	C	CE	C1	C1E	D	DE	D1	D1E	F	G	GE	L	M	P	T

Geltungsdauer	Klasse C1/C1E bis: Klasse C,CE,D,DE,D1,D1E,G,GE, P bis:	ausgehändigt am: Unterschrift des Bewerbers
Probezeit	bis	Datum, Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle

5 **An**
Zentrale Militärkraftfahrtstelle - Dezernat 2 am:

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Name, Vorname, PK.....

6 Theoretische Prüfung

	1. Prüfung bei Kraftfahrgrundausbildungsstelle	2. Prüfung bei Kraftfahrgrundausbildungsstelle	3. Prüfung bei Kraftfahrgrundausbildungsstelle
	Y	Y	Y
	☐ Zivilführerschein eingesehen	☐ Zivilführerschein eingesehen	☐ Zivilführerschein eingesehen
	Kenntnisse und Fertigkeiten rechtfertigen die Zulassung zur Prüfung	Kenntnisse und Fertigkeiten rechtfertigen die Zulassung zur Prüfung	Kenntnisse und Fertigkeiten rechtfertigen die Zulassung zur Prüfung
	(Datum, Unterschrift LtrKfGAusbSt)	(Datum, Unterschrift LtrKfGAusbSt)	(Datum, Unterschrift LtrKfGAusbSt)
I	a) Grundstoff / a) Zusatzstoff II / b) Mil Best	a) Grundstoff / a) Zusatzstoff II / b) Mil Best	a) Grundstoff / a) Zusatzstoff II / b) Mil Best
Nr./FP			
n gepr.			
Gesamtstoff	b nb b nb b nb	b nb b nb b nb	b nb b nb b nb
gepr. Fächer	I ges mil / II ges mil	I ges mil / II ges mil	I ges mil / II ges mil
Datum:	DS aaS/aaP	DS aaS/aaP	DS aaS/aaP
Unterschrift			
aaS/aaP-DS-/ListenNr.	/	/	/
AusbErlNr.			

7 1. Praktische Prüfung

I	Y	☐ Zivilführerschein eingesehen ☐ Voraussetzungen erfüllt	Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle	
II	Y	☐ Zivilführerschein eingesehen ☐ Voraussetzungen erfüllt	Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle	

Die Dokumentation der Prüfungen in Spalte II erfolgt erst, wenn die Prüfungen für die Klasse, die als Vorbesitz erforderlich ist, bestanden wurde. Beobachtungen des Prüfenden gemäß § 18 Abs. 3 FeV sind der ZMK schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist hiervon zu unterrichten.

	I best.	I n best.	I n gepr.	II best.	II n best.	II n gepr.	Auflagen für die weitere Ausbildung
c) Prüfungsfahrt/Grundfahraufg.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
d) Abfahrtkontrolle/Handfertigk.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
e) Verbinden u. Trennen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
f) Techn-Dienst/Fzg-Technik	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
g) Fahren im Gelände	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
h) Einweisertätigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

geprüfte Fächer	I c d e f g h / II c d e f g h	I c d e f g h / II c d e f g h
Datum:	DS aaS/aaP	DS aaS/aaP
Unterschrift		
aaS/aaP-DS-/ListenNr.	/	/
AusbErlNr.		

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Name, Vorname, PK .....

8 **1. Praktische Prüfung**

I	Y		☐	Zivilführerschein eingesehen Voraussetzungen erfüllt	Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle
II	Y		☐	Zivilführerschein eingesehen Voraussetzungen erfüllt	Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle

Die Dokumentation der Prüfungen in Spalte II erfolgt erst, wenn die Prüfungen für die Klasse, die als Vorbesitz erforderlich ist, bestanden wurde. Beobachtungen des Prüfenden gemäß § 18 Abs. 3 FeV sind der ZMK schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist hiervon zu unterrichten.

	I			II			
	best.	n best.	n gepr.	best.	n best.	n gepr.	Auflagen für die weitere Ausbildung
c) Prüfungsfahrt/Grundfahraufg.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
d) Abfahrtkontrolle/Handfertigk.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
e) Verbinden u. Trennen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
f) Techn-Dienst/Fzg-Technik	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
g) Fahren im Gelände	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
h) Einweisertätigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

geprüfte Fächer Datum:

I c d e f g h

II c d e f g h

Unterschrift

DS aaS/aaP

aaS/aaP-DS-/ListenNr. / AusbErlNr

geprüfte Fächer Datum:

I c d e f g h

II c d e f g h

Unterschrift

DS aaS/aaP

aaS/aaP-DS-/ListenNr. / AusbErlNr.

9 **3. Praktische Prüfung**

I	Y		☐	Zivilführerschein eingesehen Voraussetzungen erfüllt	Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle
II	Y		☐	Zivilführerschein eingesehen Voraussetzungen erfüllt	Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle

Die Dokumentation der Prüfungen in Spalte II erfolgt erst, wenn die Prüfungen für die Klasse, die als Vorbesitz erforderlich ist, bestanden wurde. Beobachtungen des Prüfenden gemäß § 18 Abs. 3 FeV sind der ZMK schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist hiervon zu unterrichten.

	I			II			
	best.	n best.	n gepr.	best.	n best.	n gepr.	Auflagen für die weitere Ausbildung
c) Prüfungsfahrt/Grundfahraufg.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
d) Abfahrtkontrolle/Handfertigk.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
e) Verbinden u. Trennen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
f) Techn-Dienst/Fzg-Technik	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
g) Fahren im Gelände	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
h) Einweisertätigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

geprüfte Fächer Datum:

I c d e f g h

II c d e f g h

Unterschrift

DS aaS/aaP

aaS/aaP-DS-/ListenNr. / AusbErlNr

geprüfte Fächer Datum:

I c d e f g h

II c d e f g h

Unterschrift

DS aaS/aaP

aaS/aaP-DS-/ListenNr. / AusbErlNr.

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Einheit/Dienststelle

Ort, Datum

Teilnahmebescheinigung

Herr/Frau

Geburtsdatum

hat bei der Bundeswehr an einer

Ausbildung in Erster Hilfe
(mit Herz-Lungen-Wiederbelebung)

im Umfang von mindestens 16 Ausbildungsstunden erhalten.

Die Ausbildung wurde abgeschlossen
am (Datum)

Dienstsiegel

Unterschrift des Arztes der Bundeswehr

Diese Bescheinigung gilt gemäß § 2 StVG in Verbindung mit § 19 (2) FeV auch als Nachweis für die Ausbildung in Erster Hilfe für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E. Sie umfasst damit auch den Nachweis für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gem. § 19 (1) FeV für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M und T.

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Fahrten-/Nachweisheft

für Kraftfahrer der Bundeswehr

Name, Vorname

Personalkennziffer

Begonnen am _____ Heft Nr. _____

Anweisung
zum Führen des Fahrten-/Nachweisheftes für Kraftfahrer der Bundeswehr

1. Jeder Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist verpflichtet, ein Fahrten-/Nachweisheft zu führen. Jedem Fahrschüler ist bereits zu Beginn der Kraftfahrgrundausbildung ein Fahrten-/Nachweisheft auszuhändigen.
2. Die Eintragungen sind gut leserlich in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Fahrauftrag vorzunehmen. Die jeweilige FE-Klasse ist in der entsprechenden Spalte von Hand einzutragen.
3. Die Übertragungen in die Folgehefte sind **sofort** zu bestätigen.
4. In die Spalte „Bemerkungen" sind einzutragen
   - Ausbildungsfahrten, ggf. mit Zusatz „Nacht und/oder Gelände" (AFN) bzw. (AFG),
   - Einweisungen mit ihren dazugehörigen Fahrten (EW),
   - Personentransport bei Fahrzeugen der Klassen C, D oder P (PTrsp C/D/P).
5. Die Unterschrift ist zu leisten
   - bei Ausbildungs- und Einweisungsfahrten nach Abschluss der Fahrt durch den Ausbilder
   - Bei allen anderen Fahrten genügt eine zusammenfassende Unterschrift durch den Schirrmeister/Kraftfahrmeister/Fahrdienstleiter.
6. Der Abschluss der Kraftfahrgrundausbildung und Einweisungsfahrten ist **rot** zu unterstreichen.

Alte Vordrucke VersNr. 7530-12-160-1293 können aufgebraucht werden.
Log/BW/0131/99/V

Anlage 5/2

7 Im **Teil II** sind einzutragen

kraftfahrtechnische Ausbildung/Einweisungen, soweit sie nicht in diesem Heft mit nachgewiesenen Fahrten verbunden sind (z.B. Einweisung Schwungfeuerhinzgerät, Ausbildung auf (hut) Fahrzeugen, soweit Fahrausbildung nicht vorgeschrieben ist),

Abschnitte weiterführender Kraftfahrausbildung, die militärisch oder für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer verwertbar sind (zugehörige Fahrten sind immer im **Teil I** einzutragen),

abschließende Bestätigung der Eintragungen im **Teil I** bei Versetzung bzw. bei Ausscheiden aus dem Dienst und Abschluss eines Fahrten /Nachweisheftes mit Dienstsiegel und Unterschrift des nächsten Disziplinarvorgesetzten/ Dienststellenleiters

8 Nach Abschluss eines Fahrten-/Nachweisheftes sind zu übertragen

gefahrene Kilometer in jeder Klasse in den **Teil I** (Übertrag) des neuen Fahrten-/ Nachweisheftes,

Einweisungen, die im **Teil I** des abgeschlossenen Fahrten-/Nachweisheftes nachgewiesen sind sowie

alle Angaben des **Teil II** des abgeschlossenen Fahrten-/Nachweisheftes in den **Teil II** des neuen Fahrten-/Nachweisheftes

9 Bei Verlust dürfen nur nachweisbare Angaben in das Ersatzheft übernommen werden

10. Nach dem Ausscheiden des Kraftfahrers aus dem Wehrdienst ist für die Dauer der Wehrpflicht das Fahrten-/Nachweisheft der Personalakte beizufügen und bei jeder Wehrübung als Soldat auszuhändigen

11. Das Fahrten-/Nachweisheft ist ein urkundlicher Nachweis und entsprechend zu behandeln

12. Abgeschlossene Fahrten-/Nachweishefte sind bei den Personalakten aufzubewahren

Dienstfahrerlaubnis

Klasse	aaS/aaP-Nr.	Datum der Aushändigung

Erlaubnis/Anerkennung

	Listen-Nr.	Datum der Aushändigung
Fahrlehrer-R		
Fahrlehrer-K		
Fahrschulleiter		

Anerkennung

	Datum der Aushändigung
aaP-R	
aaP-K	
aaS	

-3-

Übertrag (km)

Teil I

Dienststelle	Fahrauftrag-Nr.	Typ des Kfz	FE Klasse	FE Klasse	FE Klasse	FE Klasse	FE Klasse	Bemerkung	Name in Blockschrift, Unterschrift

Seite 4 - 35 wie Seite 3

-36-

Teil II

Seite 37 – 40 wie Seite 36

Alte Vordrucke VersNr. 7530-12-160-1293 können aufgebraucht werden.

Log/BW/0131/99/V

Ausbildungsstelle[1])

PLZ, Ort, Datum

Berechtigung[2])

☐ zum Führen von nicht geländegängigen Pkw der Bundeswehr gem. ZDv 43/1 Nr. 116, 117 bzw. 118[3]),
☐ zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr gem. ZDv 43/1 Nr. 115[3])

Amtsbezeichnung Name Vorname Personenkennziffer

Der/Die _____

ist Inhaber(in) der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse(n) _____[3])

Diese Berechtigung gestattet dem/der Inhaber(in) zusammen mit dem zivilen Führerschein und dem Truppen-/Dienstausweis,

☐ nicht geländegängige Pkw der Bundeswehr gem. ZDv 43/1 Nr. 116, 117 bzw. 118[3])
☐ Dienstfahrzeuge der Bundeswehr gem. ZDv 43/1 Nr. 115[3])

nachstehend aufgeführter Typen zu führen.

Pkw-Fahrzeugtyp(en)

_____

_____

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

_____ DS

[1]) z.B. KfGAusbSt, WBK – G4/Dez MilKfW.
[2]) Der Vordruck ist selbst herzustellen.
[3]) Zutreffendes ankreuzen bzw. einzutragen.
Der Vordruck ist selbst herzustellen

Berechtigung

Zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr
durch militärische Angehörige anderer Streitkräfte

DGrd Name Vorname

Der/Die _____

PK Einheit

_____

Ist berechtigt, in Verbindung mit dem nationalen Militärführerschein nachfolgende Fahrzeuge zu führen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Bemerkungen:

zu 1.

Ausbildungsstelle

Unterschrift des aaS/aaP

Datum aaS/aaP-DSNr.-listen Nr.

zu 2.

Ausbildungsstelle

Unterschrift des Überprüfenden

Datum

zu 3.

Ausbildungsstelle

Unterschrift des Überprüfenden

Datum

zu 4.

Ausbildungsstelle

Unterschrift des Überprüfenden

Datum

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Aufzeichnungsblatt

über die Ausbildung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

Zutreffendes ankreuzen ☐

Aufbewahrungszeit: 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Unterricht abgeschlossen worden ist

1

01		⇐ Personenkennziffer		
02		⇐ Familienname		⇐ Geburtsname
03		⇐ Frühere Namen		
04		⇐ Vorname(n)	m ☐ w ☐	⇐ Geschlecht
05		⇐ Dienstgrad		⇐ Doktorgrad
06		⇐ Geburtsort		
07	☐ deutsch	⇐ Staatsangehörigkeit		⇐ Andere Staatsangehörigkeit
08		⇐ Hauptwohnsitz (PLZ, Ort)		⇐ Dienstzeitende
09				⇐ Auflagen durch den TrArzt

Besitz der allg. FE-Kl(n)	Vorhandene DFE-Kl(n) der Bw	Beantragte DFE-Kl(n) der Bw	Kraftfahrgrundausbildungsstelle, Ort

Nachweis der besonderen Ausbildungsfahrten			Unterschrift des Fahrlehrers
AFL, Datum	km	min	
AFL, Datum	km	min	
AFL, Datum	km	min	
AFL, Datum	km	min	
AFL, Datum	km	min	
AFL, Datum	km	min	
AFL, Datum	km	min	
AFL, Datum	km	min	
AFA, Datum	km	min	
AFA, Datum	km	min	
AFA, Datum	km	min	
AFA, Datum	km	min	
AFN, Datum	km	min	
AFN, Datum	km	min	
AFN, Datum	km	min	

Theor. Ausbildung	Tage	Stunden	**Prakt. Ausbildung**	Tage	Stunden

	Datum	Ergebnis	Datum	Ergebnis	Datum	Ergebnis
Theor. Prüfung						
FSErl-/ListenNr.	Y		Y		Y	
Prakt. Prüfung						
FSErl-/ListenNr.	Y		Y		Y	

Der Dienstführerschein der Bundeswehr mit Fahrerlaubnisnummer Y	
der Klasse(n) wurde mir ausgehändigt am:	Ich bestätige die hier gemachten angaben und die ordnungsgemäß durchgeführte Ausbildung
Unterschrift Fahrschüler (Vor- und Zuname)	Unterschrift Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle, Name, DstGrd

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Aufzeichnungsblatt

über die Prüfung zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

Zutreffendes ankreuzen ☐

Aufbewahrungszeit: 1 Jahr

1

01		⇐ Personenkennziffer		
02		⇐ Familienname		⇐ Geburtsname
03		⇐ Frühere Namen		
04		⇐ Vorname(n)	m ☐ w ☐	⇐ Geschlecht
05		⇐ Dienstgrad		⇐ Doktorgrad
06		⇐ Geburtsort		
07	☐ deutsch	⇐ Staatsangehörigkeit		⇐ Andere Staatsangehörigkeit
08		⇐ Hauptwohnsitz (PLZ, Ort)		⇐ Dienstzeitende
09				⇐ Auflagen durch den TrArzt

Besitz der allg. FE-Kl(n)	Vorhandene DFE-Kl(n) der Bw	Beantragte DFE-Kl(n) der Bw	Kraftfahrgrundausbildungsstelle, Ort

Theoretische Prüfung

- Fehlerpunkte mit Nr. der Fragebogen in rot eintragen, wenn die Prüfung n i c h t bestanden ist. -

Name, Datum

Fehlerpunkte

		Gesetzliche Bestimmungen								MilBest		
Klasse		A/AY/A1	B	C/C1	CE	D/D1				allgemein	F	G
Grundstoff	Nr.											
	Pkt.											
Zusatzstoff	Nr.											
	Pkt.											
Summe	Pkt.											

	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb	b	nb

Praktische Prüfung für die Klassen: .....

Datum
Bemerkungen

d) Abfahrtkontrolle/Handfertigkeiten	☐ bestanden ☐ nicht bestanden ☐ nicht geprüft	
e) Verbinden und Trennen	☐ bestanden ☐ nicht bestanden ☐ nicht geprüft	
f) Technischer Dienst/Fahrzeugtechnik	☐ bestanden ☐ nicht bestanden ☐ nicht geprüft	
g) Fahren im Gelände	☐ bestanden ☐ nicht bestanden ☐ nicht geprüft	
h) Einweisertätigkeit	☐ bestanden ☐ nicht bestanden ☐ nicht geprüft	

Der Vordruck ist selbst herzustellen

c) Prüfungsfahrt für Klasse:	☐ bestanden ☐ nicht bestanden – bei Beendigung der Prüfung ist der Bewerber unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten.	Datum:	Uhrzeit von - bis	Geprüft von: Name, DS-Nr., Namenszeichen

a) Fahrtechnische Vorbereitung	e) Fahrgeschwindigkeit	i) Abbiegen und Fahrstreifenwechsel	m) Grundaufgaben	n) Fahrweise des Fahrschülers
b) Verhalten beim Anfahren	f) Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug	j) Verhalten gegenüber Fußgängern		o) Verhalten des Fahrlehrers ☐ Täuschung ☐ Beurteilung nicht möglich
c) Gangwechsel	g) Überholen	k) Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften	Raum für weitere Eintragungen	
d) Beobachtung der Fahrbahn und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen	h) Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen	i) Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt		

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Nachweisliste
über ausgestellte Führerscheine der Bundeswehr

Heft Nr._____

Log/Bw/0136/92/V VersNr 7530-12-160-1631 Der Vordruck ist bei der ZMK anzufordern.

Anlage 9/2

Kraftfahrausbildungsstelle, Fahrschulerlaubnisnummer	Begonnen am	Beendet am
Fahrschulleiter/Vertreter[1]) (Dienstgrad, Name)	Kraftfahrgrundausbildungsstelle geleitet vom - bis	Anerkennung/Dienstsiegel Nr.

[1]) Jeder Wechsel in der Leitung der Kraftfahrgrundausbildungsstelle ist sofort einzutragen. Dies gilt auch bei Kommandierung, Urlaub und Krankheit des Fahrschulleiters, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.

Fahrschulleiter/Vertreter[1]) (Dienstgrad, Name)	**Kraftfahrgrundausbildungsstelle geleitet** vom - bis	**Anerkennung/Dienstsiegel Nr.**

[1]) Jeder Wechsel in der Leitung der Kraftfahrgrundausbildungsstelle ist sofort einzutragen. Dies gilt auch bei Kommandierung, Urlaub und Krankheit des Fahrschulleiters, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.

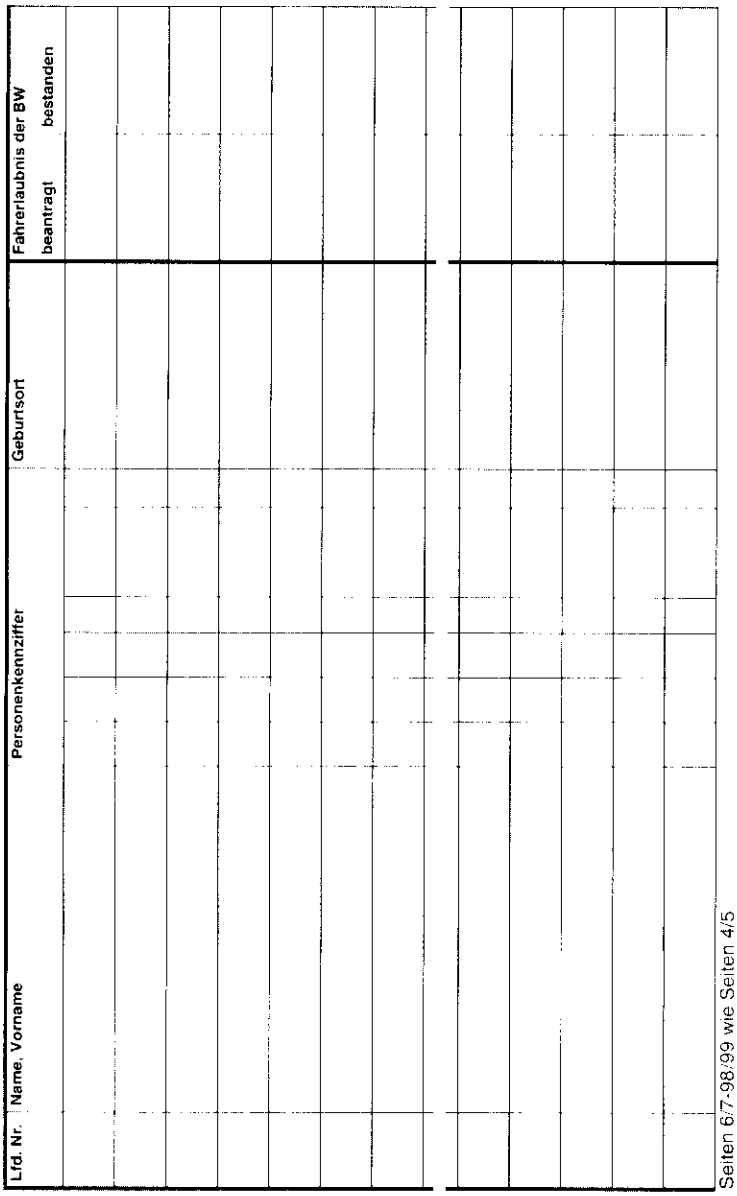
Lfd. Nr.
Name, Vorname
Personenkennziffer
Geburtsort
Fahrerlaubnis der BW
beantragt
bestanden
Seiten 6/7-98/99 wie Seiten 4/5

Nicht bestanden In d. Fäch. Nr.	Datum der Prüfung	Datum der Aus-händigung	Hauptprüfer (Dienstgrad, Name)	aaS/aaP-DS Nr./ Listen Nr.	Ausbildgsunterl. An ZMK abges.	Bemerkungen

Seiten 6/7-98/99 wie Seiten 4/5

Anweisung für das Führen der Nachweisliste über ausgestellte Dienstführerscheine der Bundeswehr

1. Bei Beginn des Kraftfahrgrundausbildungslehrgangs sind folgende Eintragungen in die Nachweisliste vorzunehmen:

LfdNr., Name, Vorname, Personenkennziffer, Geburtsort und beantragte Dienstfahrerlaubnis der Bw (Klassen der Dienstfahrerlaubnis).

Die LfdNr. ist ohne Rücksicht auf das Jahr durchzunumerieren.

2. Nach bestandener Prüfung sind einzutragen:

Dienstfahrerlaubnis der Bw bestanden: Klasse der Dienstfahrerlaubnis,

Nicht bestanden in d. Fäch. Nr.: ist durch einen waagerechten Strich zu sperren,

Datum der Prüfung: ist aus dem Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung zu entnehmen,

Datum der Aushändigung: muß übereinstimmen mit dem Datum im Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung und im Dienstführerschein,

Hauptprüfer (Dienstgrad, Name): eintragen,

aaS/aaP-DS/ListenNr.: ist aus dem Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung oder Dienstführerschein zu entnehmen,

Ausbildungsunterlagen an ZMK abges.: Datum der Absendung, Bemerkungen: Auflagen und Beschränkungen (z.B. Sehhilfe).

3. Bei nicht bestandener Prüfung sind einzutragen:

Dienstfahrerlaubnis der Bw bestanden: ist durch einen waagerechten Strich zu sperren,

Nicht bestanden in d. Fäch. Nr.: es sind in „rot" die Nummern der Fächer aus dem Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung einzutragen,

Datum der Aushändigung: ist durch einen waagerechten Strich zu sperren,

Ausbildungsunterlagen an ZMK abges.: ist durch einen waagerechten Strich zu sperren, wenn die Ausbildung fortgesetzt werden soll,

Bemerkungen: hier ist der Querverweis auf die neue LfdNr. aus Anlaß der Weiterführung der Ausbildung zur Wiederholungsprüfung einzutragen (z.B. „siehe LfdNr. 27"). Der vorbereitete Führerschein bleibt unverändert erhalten.

4. Bei teilweise bestandener Prüfung ist wie folgt zu verfahren: **Dienstfahrerlaubnis der Bw bestanden:** es sind die bestandenen Klassen aufzuführen,

Nicht bestanden in den Fächern Nr.: es sind die Nummern der Fächer aus dem Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung in „rot" einzutragen. Es ist weiterhin gemäß Nr. 3 zu verfahren.

5. Hat der Antragsteller den Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung gem. ZDv 43/1, Nr. 404 abgeändert, ist in der Spalte „Dienstfahrerlaubnis der Bw beantragt" die Fahrerlaubnisklasse „rot" zu streichen, auf deren Ausbildung verzichtet wird.

Die weiteren Eintragungen erfolgen gem. Nr. 2.

6. Bei Wechsel der Kraftfahrausbildungsstelle nach nicht bestandener oder teilweise bestandener Prüfung ist unter Bemerkungen einzutragen: Versetzt zu ... oder Rückkommandiert zu ...

Der vorbereitete Dienstführerschein ist zu vernichten.

Einheit/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum
AllgFspWNBw- Kennzahl, App

Antrag auf Ausstellung des Ersatz-Dienstführerscheins der Bundeswehr

☐ **Verlust/Diebstahl** ☐ **Unbrauchbarkeit** ☐ **Namensänderung/Sonstiges**

DGrd Name ggf. GebName

für: _____

Vorname(n)

_____

Personenkennziffer

_____

GebOrt

_____

Stammeinheit

_____

Stellungnahme über veranlasste Maßnahmen bei Verlust/Diebstahl

_____

_____

_____

☐ Bescheinigung nach Anl. 10/2
gültig bis..... ausgestellt

Den Ersatz-Dienstführerschein an folgende Einheit (mit vollständiger Adresse) senden.

_____

_____

_____

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

_____

Anlagen:
Lichtbild (35x45mm)
Vernehmungsniederschrift/Kopie der Verlust-/Diebstahlsanzeige
Dienstführerschein der Bundeswehr (bei Unbrauchbarkeit/Namensänderung/ggf. Sonstiges)
Änderungsmeldung/Kopie der Heiratsurkunde o.ä. (bei Namensänderung)

Zutreffendes ankreuzen ☐

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

Dienstgrad, Name, Vorname

Personenkennziffer

Geburtsort

ist Inhaber der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse(n)_____

Beschränkung(en)_____
Auflage(n)_____

Ausfertigung des Ersatz-Dienstführerscheins ist am_____bei der Zentralen Militärkraftfahrtstelle beantragt worden.

Aufgrund § 74 Abs. 5 der Fahrerlaubnisverordnung gilt diese Bescheinigung als Nachweis der erteilten Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr.

Sie berechtigt in Verbindung mit dem Truppenausweis/Dienstausweis nur zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr.

Die Bescheinigung ist gültig bis zum_____

Unterschrift des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten/vergleichbaren Dienststellenleiters

Datum Unterschrift Dienstsiegel

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird verlängert bis zum_____

Unterschrift des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten/vergleichbaren Dienststellenleiters

Datum Unterschrift Dienstsiegel

Verteiler:

1. **Ausfertigung: Inhaber der Dienstfahrerlaubnis**
2. **Ausfertigung: Zentrale Militärkraftfahrtstelle**

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Bescheinigung
über die Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nach § 26 Abs. 3 FeV

Herrn/Frau (Name, Vorname)

Personenkennziffer

Geburtsort

☐ ist ☐ war die Dienstfahrerlaubnis der Nr. Y ☐ Der Bundeswehr erteilt für:

Klasse (n)	Verwaltungsbehörde (Ausbildungsstelle)	Datum der Aushändigung/ Erteilung	Gültig bis:

Auflagen/Beschränkung gem. Anlage 9 FeV

Der Dienstführerschein der Bundeswehr wurde am ..... aus folgenden Grund eingezogen:

Ausscheiden aus dem Dienst der Bundeswehr

am _____

Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis

☐ durch Gericht ☐ durch Verwaltungsbehörde

Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

am _____

Erteilung eines Fahrverbotes

☐ durch Gericht ☐ durch Verwaltungsbehörde

☐ sonstige Gründe:

_____

Anfragen sind an Zentrale Militärkraftfahrtstelle Dezernat 2 zu richten.

Angaben über Dienstgrad und frühere Zugehörigkeit des Inhabers der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr zu Dienststellen oder Einheiten der Bundeswehr dürfen nicht in den zivilen Führerschein übernommen werden.

Datum, Unterschrift, Name/Dienststellung

_____ DS

Zutreffendes ankreuzen ☐

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Persönlich – Personalangelegenheit

Dienstgrad, Name, Vorname

Personenkennziffer

Truppenteil/Dienststelle, Ort

Verfügung über die Abnahme des Dienstführerschein der Bundeswehr
(Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr oder Inhaber der Anerkennung als aaS/aaP der Bundeswehr Ziffer 5. Beachten)

1. Ich erteile Ihnen hiermit den Befehl, Dienstfahrzeuge der Bundeswehr nicht mehr zu führen.

2. Gemäß ZDv 43/1 Nr. 602 bis 604 nehme ich Ihnen den Dienstführerschein der Bundeswehr mit der Fahrerlaubnisnummer Y

   für die Dauer von_____Monaten ab.

   Dieser Befehl gilt ab_____
   (Datum der Abnahme)

3. Begründung:

4. Der Dienstführerschein der Bundeswehr ist der Personalakte beizufügen.

5. Der Fahrlehrerschein/Ausweis für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer der Bundeswehr ist der Erlaubnis-/Anerkennungsbehörde zu übersenden[1]).

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Kenntnis genommen:
Ort, Datum, Unterschrift des Betroffenen

Verteiler:
Betroffener (gegen Empfangsbestätigung)
Personalunterlagen
Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Erlaubnis-/Anerkennungsbehörde (gegebenenfalls)

[1]) Nichtzutreffendes streichen

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

SKA IV 6

Antrag auf Ausbildung gem. Fahrlehrergesetz

Zutreffendes ankreuzen ☐

1.		
	Personenkennziffer	
	Geburtsname	
	Nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen: Familienname	
	Vorname(n)	
	Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit	deutsch ☐ Andere Staatsangehörigkeit
	Dienstanschrift	
	Dienstgrad	
	Status und Nr. der Ausbildungsreihe	SaZ:
	Diensteintritt	
	Dienstzeitende	
	Beginn BfD - Maßnahme	

2. Für o. a. Soldaten wird die Genehmigung zur Teilnahme an folgendem Lehrgang beantragt:

☐ **MKL Rad BE/CE**	vom	bis
☐ **MKL Rad A**	vom	bis
☐ **MKL Rad DE**	vom	bis
☐ **MKL Kette**	vom	bis

3. **Vorhandene Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**

Fahrerlaubnisnummer Y

Klasse	Ausstellungsdatum	gefahrene km Straße / Gelände
☐ A		
☐ BE		
☐ CE		
☐ DE		
☐		
☐		
☐		
☐		

Vorhandene allgemeine Fahrerlaubnis

Führerscheinnummer

Klasse	Ausstellungsdatum	gefahrene km
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

	Ausstellungsdatum	AusbFahrzeug	Einweisung auf folgenden Typen	am	gefahrene km Straße / Gelände
☐ F					

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

4.	**Fahrerlaubnis innerhalb der letzten drei Jahre entzogen** ☐ Nein ☐ Ja	Datum der Entziehung	Datum der Neuerteilung
5.	**Vorhandene ATN / ATB** ☐ 300 4879 – KfUffz ☐ 700 4879 – KfMaat ☐ 564 4876 – 1. Kraftfahrer	erworben am:	
6.	**Einheit, Straße, PLZ, Ort** Tel. Erreichbarkeit: App. AllgFspWNBw:	**Bedarfsträger (KdoBeh), Straße, PLZ, Ort**	

7. **Stellungnahme des Bewerbers**

Ich erkläre, daß gegen mich kein Verfahren nach StGB, OWiG oder StVG wegen eines fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Verkehrsdelikts und kein Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen anderen Tat anhängig ist oder bevorsteht, das zur Entziehung meiner Fahrerlaubnis oder zu einem Fahrverbot führen könnte.
Darüber hinaus verpflichte ich mich, bis zur Erteilung der Erlaubnis bzw. bis zum Abbruch der Ausbildung alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf meine Fahrerlaubnis haben oder haben können, über meinen Disziplinarvorgesetzten der Erlaubnisbehörde zu melden.
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben (§ 13 SG).

Ort, Datum

Unterschrift, Name, DstGrd

8. Der Bewerber ist nach meiner Überzeugung für die Ausbildung uneingeschränkt charakterlich geeignet. Disziplinarverfahren sind nicht anhängig. Die Richtigkeit der o.a. Angaben (ausgenommen Nr. 7) wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Dienststellenleiters
Name, Dienstgrad

Dienstsiegel

Anlage 16
(Nr. 816)

Gültig nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und in Verbindung mit dem Dienstführerschein der Bundeswehr.

Der Inhaber besitzt die

bis zum

befristete Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern der Bundeswehr auf Dienstfahrzeugen der Klassen **BE / CE.**

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y		

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Rückseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Befristeter Fahrlehrerschein
der Bundeswehr

Name, Vorname

Geburtsort

Personenkennziffer

Unterschrift des Inhabers

Log/Bw 0251399/V (Bw-3462 03 99)

Vorderseite

Gültig nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und in Verbindung mit dem Dienstführerschein der Bundeswehr.

Der Inhaber besitzt die Erlaubnis, als **Ausbildungsfahrlehrer** gem. § 9 b FahrlG Fahrlehrer der Bundeswehr mit befristeter Fahrlehrerlaubnis auszubilden.

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Raum für weitere Eintragungen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Fahrlehrerschein
der Bundeswehr

Name, Vorname

Geburtsort

Personenkennziffer

Unterschrift des Inhabers

Log/Bw/0146/99/V (Bw-3463/03 99)

Farbe: gelb, zweifach gefaltet Breite 3 x 74 mm, Höhe 105 mm, Typendruck

Vorderseite

Der Inhaber besitzt die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern der Bundeswehr auf Dienstfahrzeugen der Klassen **BE / CE.**

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Die Erlaubnis wird erweitert auf die Klasse ____.

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Der Inhaber besitzt die **Fahrschulleitererlaubnis** der Bundeswehr für die Klassen **A BE CE DE F.**

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Die Erlaubnis wird erweitert auf die Klasse ____.

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Die Erlaubnis wird erweitert auf die Klasse ____.

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Die Erlaubnis wird erweitert auf die Klasse **F.**

Erlaubnisbehörde

Erl. Nr. / Lfd. Nr.

Y

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Rückseite

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Bescheinigung
über den Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr nach AllgVerwV zu § 30 FahrlG

Herr/Frau (Name, Vorname) | Personenkennziffer

Geburtsort

1.
[ ] ist/ [ ] war die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr erteilt für Klasse(n)

	Erlaubnisbehörde	ListenNr	Ausstellungsdatum
[ ] Rad			
[ ] Kette			

2.
[ ] ist/ [ ] war die Anerkennung als Fahrschulleiter der Bundeswehr erteilt für Klasse(n)

	Erlaubnisbehörde	ListenNr	Ausstellungsdatum
[ ] Rad			
[ ] Kette			

Einsatz als Fahrlehrer (einschließlich Fahrschulleiter) bei der Bundeswehr
(Erteilung von praktischem und theoretischem Unterricht, § 1 (1) FahrlG)

vom	bis	Jahr	Monate

Die
[ ] Fahrlehrerlaubnis [ ] Anerkennung als Fahrschulleiter

ist erloschen	ist zurückgenommen	ist widerrufen	ruht	seit
[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	

Grund (§§ 7, 8, 30 (4) FahrlG)

Der
[ ] Fahrlehrerschein der Bundeswehr [ ] Fahrschulleiterschein der Bundeswehr wurde eingezogen

Der Inhaber dieser Bescheinigung ist aus dem Dienst der Bundeswehr ausgeschieden am

Angaben über Dienstgrad und frühere Zugehörigkeit des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis / Anerkennung als Fahrschulleiter zu Dienststellen oder Einheiten der Bundeswehr dürfen nicht in den zivilen Fahrlehrerschein übernommen werden

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung, Dienstsiegel

Log/Bw/0098/7/3/V VersNr. 7530-12-160-0184 Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern

Anmerkung: Alte Vordrucke sind aufzubrauchen!

Notenschlüssel

Prozent (%)	Note	Dezimalzahl
100	**1**	**1,000**
99		1,071
98		**1,142**
97		1,214
96		**1,285**
95		1,356
94		**1,427**
93		1,499
92	**2**	**1,609**
91		1,720
90		**1,831**
89		1,942
88		**2,054**
87		2,165
86		**2,276**
85		2,387
84		**2,499**
83	**3**	**2,581**
82		2,665
81		**2,748**
80		2,831
79		**2,915**
78		2,998
77		**3,081**
76		3,164
75		**3,248**
74		3,331
73		**3,414**
72		3,499
71	**4**	**3,581**
70		3,665
69		**3,748**
68		3,831
67		**3,915**
66		3,998
65		**4,081**
64		4,164
63		**4,248**

Anlage 20/2

Prozent (%)	Note	Dezimalzahl
62	**4**	**4,331**
61		4,414
60		**4,499**
59	**5**	**4,581**
58		4,635
57		**4,689**
56		4,743
55		**4,797**
54		4,851
53		**4,905**
52		4,959
51		**5,013**
50		5,067
49		**5,121**
48		5,175
47		**5,229**
46		5,283
45		**5,337**
44		5,391
43		**5,445**
42		5,499
41	**6**	**5,581**

Anlage 21
(Nrn. 1102, 1212)

Aufgaben der aaS/aaP der Bundeswehr im Bereich Zulassung von Personen

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Aufgaben	aaS	aaSmT	aaP R/K	aaP R	aaPmT
1	§ 11 Abs. 4 FeV	Gutachten bei Eignungszweifeln	ja	ja	ja	ja	nein
2	§ 69 Abs. 1 FeV	Fahrerlaubnisprüfung nach Anlage 7 der FeV	ja	ja	ja	ja	nein
3	§ 2 Abs. 1 FahrlPrüfO	Mitglied im Prüfungsausschuss	ja	ja	ja[1]	ja[1]	nein
4	§ 2 KfSachvV	Mitglied im Prüfungsausschuss	Vorsitzender oder zweiter Beisitzer	zweiter Beisitzer nur bei aaP-Prüfung	nein	nein	nein

Anmerkungen:

- Weitere Aufgaben siehe ZDv 43/2 Anlage 1
- [1] wenn Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 FahrlPrüfO vorliegen

Tätigkeitsnachweis für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer der Bundeswehr*)

Herr (Dienstgrad, Vorname, Name) Personenkennziffer

Geburtsort

Dienststelle, Standort

ist vorgesehen für die Ausbildung zum ☐ aaS ☐ aaSmT ☐ aaP ☐ aaPmT

nur für aaPmT Bewerber: ☐ ja ☐ nein ☐ s. Bemerkungen

besetzt einen aaPmT - Dienstposten nach STAN

(Zutreffendes ankreuzen☐)

Anrechenbare Ingenieur- / Meistertätigkeiten, Tätigkeiten im Straßenverkehrswesen nach ZDv 43/1

Truppenteil / Dienststelle	Zeitraum (vom - bis)	Tätigkeit als

Bemerkungen:

Einheitsführer, Dienststellenleiter

Datum Unterschrift Dienstsiegel

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Anrechenbare Tätigkeiten bei einer Technischen Prüfstelle		
	Zeitraum (vom - bis)	Unterschrift Dienststellenleiter, Dienststellenstempel
WBK / G4 DezMilKfW Begutachtung von Fahrzeugen		
PrüfOrg (TMP) InstEinh/-Einrichtung		
PrüfOrg (TMP) MatPrüfGrp/-Trp		
TÜV/TÜA		

Anrechenbare Tätigkeiten in der Kraftfahrgrundausbildungsorganisation		
	Zeitraum (vom - bis)	Unterschrift LeiterAusbSt, Dienststellenstempel
KfAusbZentrum		
KfAusbKp FahrSimKette		

Hospitant bei Fahrerlaubnisprüfungen			
Fahrerlaubnisklasse	Ausbildungsstelle	Anzahl der Bewerber	Unterschrift Hauptprüfer, Dienstsiegel
A / AY			
B			
C / CE			
D			
F			

Entsprechende anrechenbare Tätigkeiten, die nicht während der Bundeswehrdienstzeit abgeleistet wurden, sind durch beglaubigte Ablichtungen zu belegen.

SKA IV 6

Antrag auf Ausbildung und Anerkennung gem. Kraftfahrsachverständigen – Gesetz Zutreffendes ankreuzen ☐

1.		
	Personenkennziffer	
	Geburtsname	
	Nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen: Familienname	
	Vorname(n)	
	Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit	deutsch ☐ Andere Staatsangehörigkeit
	Dienstanschrift	
	Dienstgrad	
	Status und Nr. der Ausbildungsreihe	SaZ:
	Diensteintritt	
	Dienstzeitende	
	Beginn BfD - Maßnahme	

2. Für o. a. Soldaten wird die Genehmigung zur Teilnahme an folgendem Lehrgang beantragt:

☐ **aaS-Lehrgang Teil I**	vom	bis	☐ **Teil II**	vom	bis
☐ **MKFL-Lehrgang**	vom	bis	☐ **aaP R/K-Lehrgang**	vom	bis
☐ **aaPmt-Einführungs-lehrgang**	vom	bis	☐ **Abschluss-lehrgang**	vom	bis

3. **Bereits erfolgreich abgeschlossene Kraftfahr - Lehrgänge**	Lehrgangszeitraum
☐ **MKL – Lehrgang Rad BE/CE**	
☐ **MKL – Lehrgang Rad A**	
☐ **MKL – Lehrgang Kette**	
☐ **MKL – Lehrgang Rad DE**	
☐ **aaPmT - Einführungslehrgang**	
☐ **aaS – Lehrgang Teil I**	
☐	

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

4.	**Einheit, Straße, PLZ, Ort** Tel. Erreichbarkeit: App. AllgFspWNBw:	**Bedarfsträger (KdoBeh), Straße, PLZ, Ort**

5. **Stellungnahme des Bewerbers**

Ich erkläre, daß gegen mich kein Verfahren nach StGB, OWiG oder StVG wegen eines fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Verkehrsdelikts und kein Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen anderen Tat anhängig ist oder bevorsteht, das zur Entziehung meiner Fahrerlaubnis oder zu einem Fahrverbot führen könnte.
Darüber hinaus verpflichte ich mich, bis zur Erteilung der Erlaubnis bzw. bis zum Abbruch der Ausbildung alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf meine Fahrerlaubnis haben oder haben können, über meinen Disziplinarvorgesetzten der Erlaubnisbehörde zu melden.
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben (§ 13 SG).

Ort, Datum _____ Unterschrift, Name, DstGrd _____

6. Der Bewerber ist nach meiner Überzeugung für die Ausbildung uneingeschränkt charakterlich geeignet.

Disziplinarverfahren sind nicht anhängig. Die Richtigkeit der o.a. Angaben (ausgenommen Nr. 5) wird bestätigt.

Datum _____ Unterschrift _____ Dienstsiegel _____

Zentrale Militärkraftfahrtatelle
Leiter Militärisches Kraftfahrwesen
Hardter Straße 9

41179 **Mönchengladbach**

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach ZDv 43/1 bzw. für folgende fehlende(n) Voraussetzung(en) wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt:

_____

_____

_____

Unterschrift Ausbildungsleiter, SKA IV 6

_____

SKA IV 6

Zutreffendes ankreuzen ☐

Antrag auf Ausbildung zum Ausbildungsfahrlehrer/Mitprüferfeldwebel oder Krafffahrfeldwebel

1.	Personenkennziffer		
	Geburtsname		
	Nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen: Familienname		
	Vorname(n)		
	Geburtsort		
	Staatsangehörigkeit	deutsch ☐ Andere Staatsangehörigkeit	
	Dienstanschrift		
	Dienstgrad		
	Status und Nr. der Ausbildungsreihe	SaZ:	
	Diensteintritt		
	Dienstzeitende		
	Beginn BfD - Maßnahme		

2. Für o. a. Soldaten wird die Genehmigung zur Teilnahme an folgendem Lehrgang beantragt:

☐ **Ausbildungsfahrlehrer/Mitprüferfeldwebel** vom bis

☐ **Kraftfahrfeldwebel** vom bis

3.	**Einheit, Straße, PLZ, Ort**	**Bedarfsträger (KdoBeh), Straße, PLZ, Ort**
	Tel. Erreichbarkeit: App. AllgFspWNBw:	

Nur für Bewerber für den Lehrgang Ausbildungsfahrlehrer/Mitprüferfeldwebel

4.	**Anzahl der bereits ausgebildeten Ausbildungsfahrlehrer in der Dienststelle**		
5.	**Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr**	Listennummer	Ausstellungsdatum
	☐ MKL Rad BE/CE		
	☐ MKL Rad A		
	☐ MKL Rad DE		
	☐ MKL Kette		

6. **Praktische Tätigkeit als Fahrlehrer in den letzten fünf Jahren**

Dienststelle	vom – bis	als (Tätigkeit)

7.	**Fahrlehrerlaubnis innerhalb der letzten drei Jahre entzogen** ☐ Nein ☐ Ja	Datum der Entziehung	Datum der Neuerteilung

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Nur für Bewerber für den Lehrgang Kraftfahrfeldwebel

8.	**Anzahl der bereits ausgebildeten Kraftfahrfeldwebel im Verband/in der Dienststelle**	/
9.	**Vorhandene Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr**	Fahrerlaubnisnummer Y

Klasse	Ausstellungsdatum	gefahrene km	davon in den letzten zwölf Monaten
☐ F			
gefahrene km der Klasse F auf dem (den) Fz–Typ(en):			

10.	**Fahrerlaubnis innerhalb der letzten drei Jahre entzogen** ☐ Nein ☐ Ja	Datum der Entziehung	Datum der Neuerteilung
11.	☐ **Außer Sehhilfe keine weiteren Auflagen eingetragen** ☐ **Keine weiteren Auflagen**		

12. **Einweisungen auf folgenden Fahrzeugen**

	Einweisung gem. Fahrten-/Nachweisheft durchgeführt	
Hauptfahrzeuge des Verbandes	Typ:	am:
	Typ:	am:
	Typ:	am:
	Typ:	am:
Zusätzliche Einweisungen (**Lehrgangsvoraussetzung**)		
LKW gl leicht 250 GD		
LKW 5t tmil 4x4 **oder** LKW 5, 7 oder 10 t tmil gl		
M 113 (in Verbänden mit Ketten–Kfz)		

13.	**ADR – Bescheinigung/Berechtigungsschein der Bundeswehr zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße**	☐ Ja gültig bis ☐ Nein ☐ Basiskurs (Stückgut) ☐ Aufbaukurs Klasse 1 ☐ Aufbaukurs Tank
14.	**Tätigkeit in einem WtgTrp/InstTrp**	vom - bis / bei

15. Der Bewerber ist nach meiner Überzeugung für die Ausbildung uneingeschränkt charakterlich geeignet. Disziplinarverfahren sind nicht anhängig. Die Richtigkeit der o.a. Angaben wird bestätigt.

Datum Unterschrift Dienstsiegel

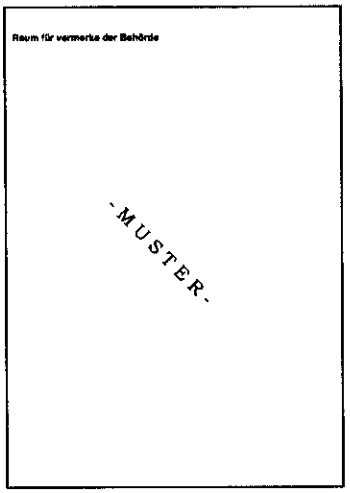
Raum für vermerke der Behörde
-MUSTER-

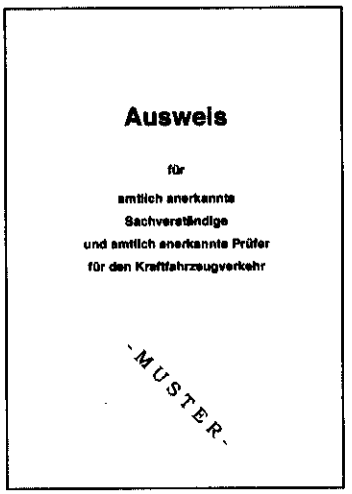
Ausweis
für
amtlich anerkannte
Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr
-MUSTER-

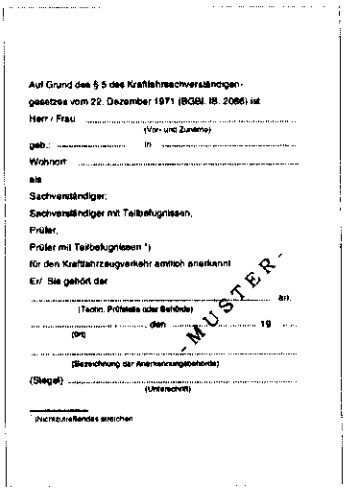
Auf Grund des § 5 des Kraftfahrsachverständigen-
gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) ist
Herr / Frau
(Vor- und Zuname)
geb.:
in
Wohnort:
als
Sachverständiger,
Sachverständiger mit Teilbefugnissen,
Prüfer,
Prüfer mit Teilbefugnissen *)
für den Kraftfahrzeugverkehr amtlich anerkannt
Er/ Sie gehört der
(Techn. Prüfstelle oder Behörde)
an.
(Ort)
den
19
(Bezeichnung der Anerkennungsbehörde)
(Siegel)
(Unterschrift)
*) Nichtzutreffendes streichen
-MUSTER-

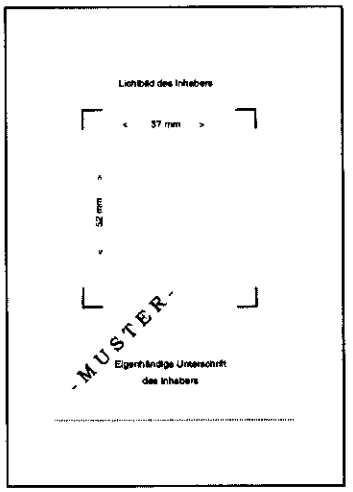
Lichtbild des Inhabers
37 mm
52 mm
-MUSTER-
Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

Nachweisliste

für aaS / aaP über durchgeführte Prüfungen der Bewerber um eine

- Fahrerlaubnis
- Erlaubnis als
  - Fahrlehrer
  - Fahrschulleiter
- amtliche Anerkennung als
  - Prüfer oder
  - Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr
  - der Bundeswehr

Log/Bw/0133/92/V

VersNr 7530-12-160-1304

Der Vordruck ist bei der ZMK anzufordern.

Name und Dienstsiegelnummer des aaS aaP **Zutreffendes ankreuzen**

Anweisung
zum Führen der Nachweisliste für aaS / aaP der Bundeswehr

Vor Beginn einer Prüfung sind ohne Berücksichtigung der Spalten in den nächsten freien Zeilen folgende Angaben einzutragen:

- Zeitraum der Prüfung,
- Ausbildungsstelle (bei Fahrschulen auch die Fahrschulerlaubnis-Nr.; bei Lehrgängen an Schulen: Lehrgangs-Nr. gemäß Lehrgangskatalog),
- Dienstort,
- Name, Dienstgrad, Anerkennung/Erlaubnis des/der Mitprüfer(s)

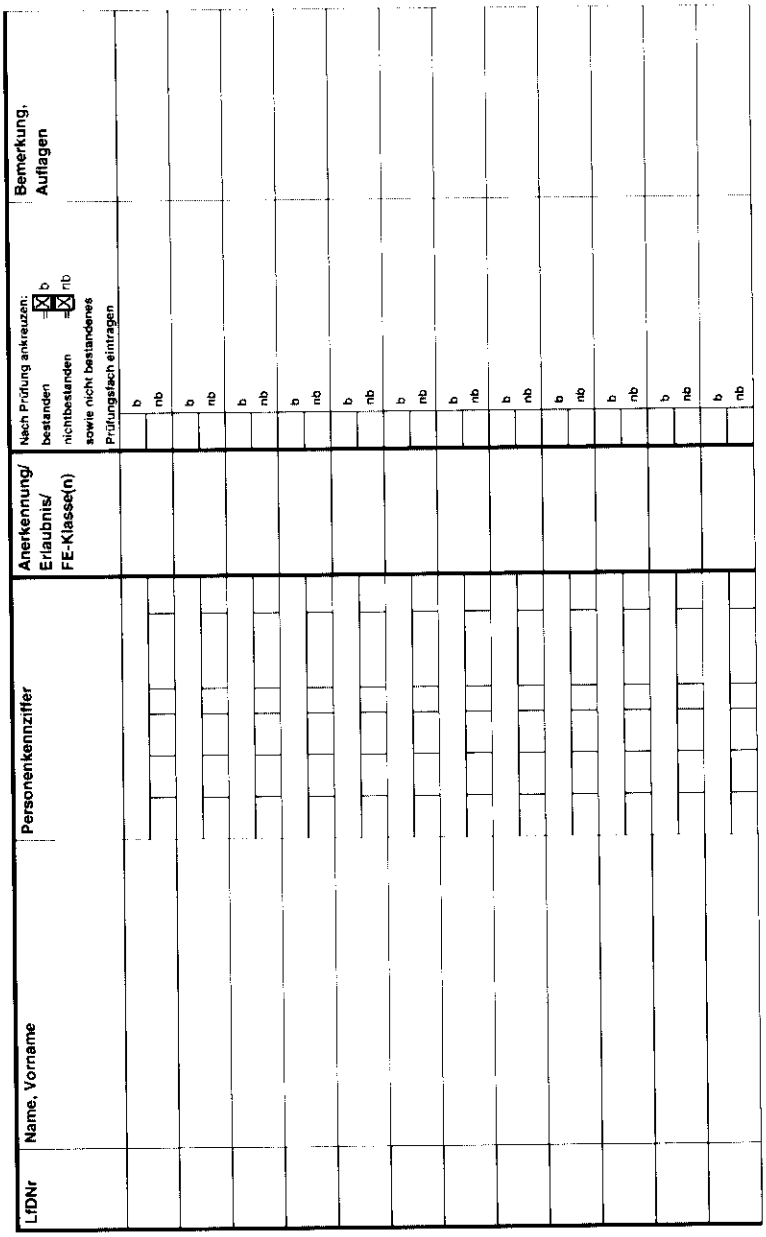

Seiten 2-100 wie Seite 1

Wochenbericht[1]) Nr.:_____vom_____bis_____

Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
		Gesamt-Stunden	

Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Arbeitsbericht		Gesamt-Stunden	

[1]) Der Vordruck ist selbst herzustellen.

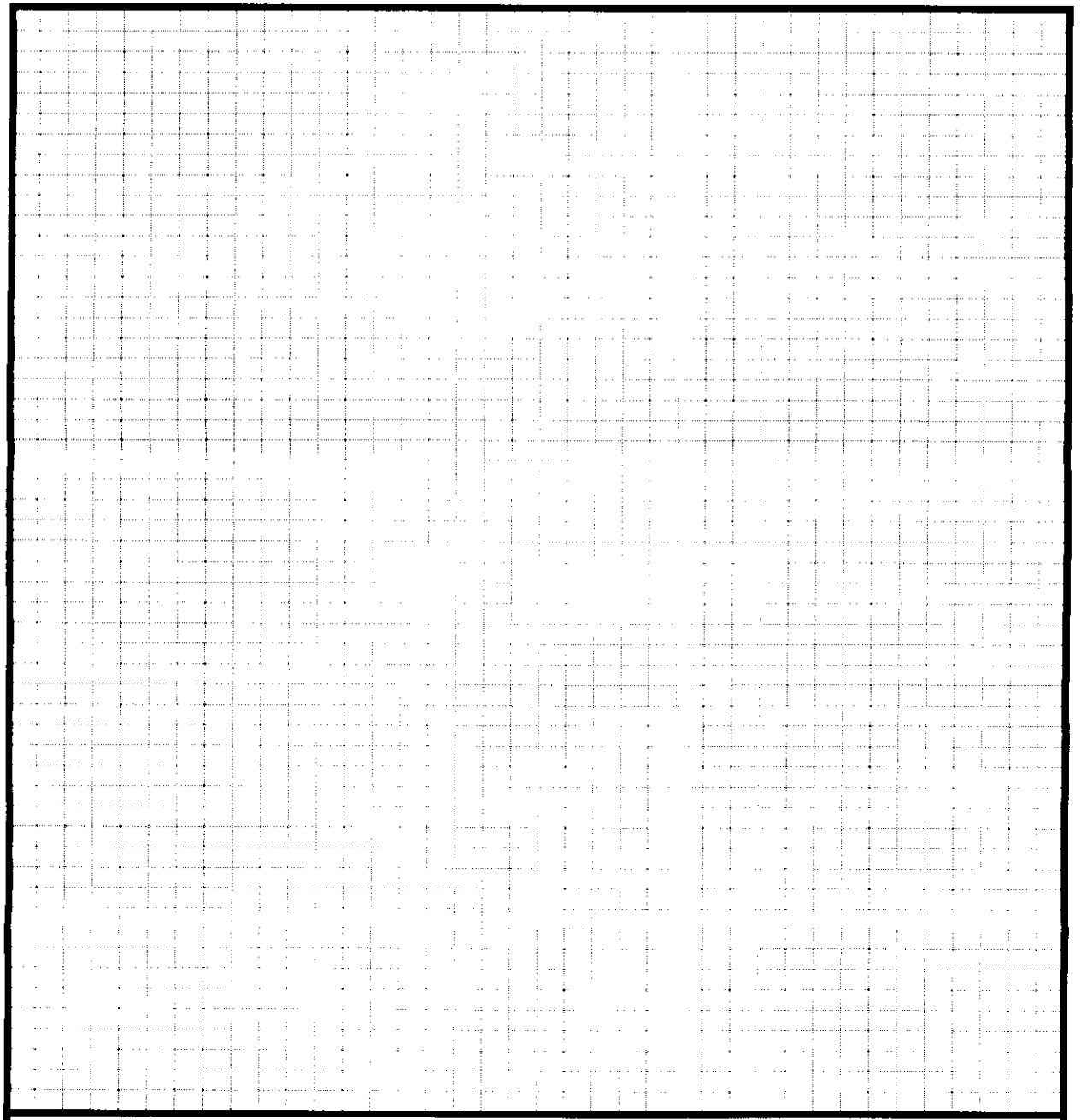

Merksätze zur Unfallverhütung:

Unterschrift mit Datum:			Bemerkungen:
Auszubildender: Datum		Ausbilder: Bericht geprüft und mit dem Auszubildenden besprochen. Datum	

Aufgaben für Sachverständige GGVSE/VbF

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage: GGVSE § 6 i.V.m. Anlage B, ADR	Aufgaben	aaS ATN xxx xxx 0	aaSmT ATN xxx xxx 1 jeweils nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 VbF bestellt (Die Ermächtigungen in der Bestellungsurkunde sind maßgebend.)	aaPmT ATN xxx xxx 3
1	Anlage A, ADR Abs. 6.8.2.3.1	Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien	ja	nein	nein
2	Anlage A, ADR Abs. 6.8.2.4.1	Erstmalige Inbetriebnahme von Tank-Fz, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern	ja	ja	nein
3	Anlage A, ADR Abs. 6.8.2.4.2	Wiederkehrende Prüfungen von Tank-Fz, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern	ja	ja	ja
4	Anlage A, ADR Abs. 6.8.2.4.3	Zusätzliche Prüfungen von Tank-Fz, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern	ja	ja	ja
5	Anlage A, ADR Abs. 6.8.2.4.4	außerordentliche Prüfungen von Tank-Fz, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern	ja	ja	nein

Ausbildungsnachweis für Sachverständige GGVSE/VbF[1])

Dienstgrad – Name – Vorname | PK-Ziffer | Teilstreitkraft

Dienstgrad – Dienstort | Dienstzeitende

Anerkennung als aaS/aaSmT/aaPmT[2]) am

Dienstsiegel-Nr.

1. Praktikum bei WBK ...

Unterschrift AusbLtr
Dienststempel

vom ..... bis .....

2. Einsatz als Hospitant
bei Tankprüfungen

Unterschrift, Dienststempel
Sachverständiger GGVS/VbF

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

[1]) Der Vordruck ist selbst herzustellen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

Vorname, Name, DGrd

PLZ, Ort Datum

GGVSE/VbF-E r k l ä r u n g

Ich erkläre hiermit, dass ich mit den einschlägigen Vorschriften des ADR vertraut und bereit bin,

Baumusterprüfungen	nach Anlage A	6.8.2.3.1*)
Erstmalige Prüfungen	nach Anlage A	6.8.2.4.1*)
Wiederkehrende Prüfungen	nach Anlage A	6.8.2.4.2*)
Zusätzliche Prüfungen	nach Anlage A	6.8.2.4.3*)
Außerordentliche Prüfungen	nach Anlage A	6.8.2.4.4*)

von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Gefäßbatterien gem. Abschnitt 6.8.2 sowie

Prüfungen von Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Tankcontainern der Bundeswehr nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VbF und wiederkehrend vor Ablauf der in § 15 VbF genannten Fristen,

in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

SKB IV 6

Betr.: Antrag auf Wiederholungsprüfung

Zutreffendes ankreuzen ☐

hier: ..... (DstGrd / Name / Vorname / PK)

1. **Die Wiederholungsprüfung wird zum Abschluss für folgenden Lehrgang / praktischen Prüfungsteil beantragt:**

Lehrgangsbezeichnung	Lehrgangszeitraum	Prüfungsort	Prüfungsdatum	Datum der ersten Wiederholungsprüfung
☐ aaS/aaSmT				
☐ aaP				
☐ aaPmT				
☐ MKFL				
☐ MKL Rad – BE/CE				
☐ MKL Rad - A				
☐ MKL Rad - DE				
☐ MKL Kette				
☐				

2. **Gewünschter Prüfungstermin**
(Festlegung erfolgt durch Erlaubnisbehörde (ZDv 43/1 Nr. 808))

3. **Einheit, Straße, PLZ, Ort**

Tel. Erreichbarkeit: App.
AllgFspWNBw:

Bedarfsträger (KdoBeh), Straße, PLZ, Ort

4. **Stellungnahme des Bewerbers**
Ich erkläre, dass gegen mich kein Verfahren nach StGB, OWiG oder StVG wegen eines fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Verkehrsdelikts und kein Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen anderen Tat anhängig ist oder bevorsteht, das zur Entziehung meiner Fahrerlaubnis oder zu einem Fahrverbot führen könnte.
Darüber hinaus verpflichte ich mich, bis zur Erteilung der Erlaubnis bzw. bis zum Abbruch der Ausbildung alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf meine Fahrerlaubnis haben oder haben können, über meinen Disziplinarvorgesetzten der Erlaubnisbehörde zu melden.
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben (§ 13 SG).
Datum Unterschrift, Name, DstGrd

5. Die Richtigkeit der o.a. Angaben (ausgenommen Nr. 4) wird bestätigt. Die im Antrag auf Ausbildung gemachten Angaben treffen weiterhin zu.

Datum Unterschrift Dienstsiegel

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Praktikantenvertrag

Zwischen _____

in _____

und der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,

(Einheit/Dienststelle, Anschrift)

dieses vertreten durch _____

- im folgenden Text Bundeswehr genannt -

wird nachstehender Praktikantenvertrag für die praktische Tätigkeit des

(Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum)

_____

- im folgenden Text Praktikant genannt -

im Rahmen der Ausbildung zum aaS/aaSmT geschlossen.

§ 1
Dauer des Praktikums

Die Praktikumszeit beträgt _____ Wochen und läuft vom _____ bis zum _____

§ 2
Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der **Ausbildungsbetrieb** übernimmt es

1. den Praktikanten seiner Ausbildung als aaS/aaSmT entsprechend anzuleiten und ihm Gelegenheit zu geben, sich die für seine Ausbildung vorgeschriebenen praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten anzueignen;
2. die Führung des Berichtsheftes zu überwachen und die Wochenberichte durch Unterschrift des Ausbilders und Firmenstempel zu bestätigen.

§ 3
Pflichten des Praktikanten

Der **Praktikant** hat

1. die für seine Ausbildung vorgeschriebenen und mit dem Betreib in § 2 vereinbarten Tätigkeitsabschnitte inhaltlich und zeitlich abzuleisten;
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
4. das Berichtsheft sorgfältig zu führen und dem Ausbilder zur Unterschrift und Abstempelung vorzule gen;
5. die Interessen des Ausbildungsbetriebes zu wahren und über vertrauliche Betriebsvorgänge zu schweigen;
6. bei Fernbleiben von der Arbeit den Betreib unverzüglich zu benachrichtigen bei Erkrankung vor Ablauf des dritten Kalendertages eine truppenärztliche/ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
7. alle Pflichten, wie sie auch ein nicht Bundeswehr angehöriger Praktikant hat, zu beachten, soweit sich daraus nicht Kollisionen mit dienstlichen Pflichten ergeben.

Die Bundeswehr weist ihn auf die Pflichten hin und hält zu deren Erfüllung an. Für alle Schäden, die der Praktikant dem Ausbildungsbetrieb zufügt, haftet sie diesem in gleicher Weise, wie sein nicht der Bundeswehr angehöriger Praktikant dem Ausbildungsbetrieb haftet. Die Haftung des Praktikanten dem Ausbildungsbetrieb gegenüber wird ausgeschlossen.

§ 4
Versorgung und Heilbehandlung

Während der Kommandierung zum Praktikum besteht Versorgungsschutz im Rahmen des § 81 Soldatenversorgungsgesetz (SVG), für Berufssoldaten auch Dienstunfallschutz im Rahmen § 27 SVG. Bei Krankheit erhält der Praktikant unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nach § 69 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz.

§ 5
Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann nur fristlos gekündigt werden; Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist seitens der Bundeswehr auch gegeben, wenn dienstliche Belange die Kündigung des Vertrages gebieten. Die fristlose Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.

§ 6
Praktikantenzeugnis

Nach Ablauf der Ausbildung stellt der Ausbildungsbetrieb ein Praktikantenzeugnis (keine Arbeitsbescheinigung) aus, das die Art und die Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Regelarbeitszeit/Woche sowie Fehltage infolge Krankheit, Urlaub und sonstige Abwesenheit enthalten muß.

§ 7
Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

Der Praktikant bleibt auch während seines Praktikums Angehöriger der Bundeswehr und untersteht truppendienstlich seinem Disziplinarvorgesetzten. Seinen Dienst (Praktikum) leistete er im Ausbildungsbetrieb.

Fachlich untersteht er dem Ausbilder/Betreuer, dem er durch den Ausbildungsbetrieb zugeordnet ist. Über pflichtwidriges Handeln ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte zu unterrichten.

Beurlaubungen zur Wahrnehmung dringender persönlicher und dienstlicher Angelegenheiten erfolgen im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb und sind im Praktikantenzeugnis und Berichtsheft anzugeben.

§ 9
Vergütung

Für die Tätigkeit als Praktikant darf der Ausbildungsbetrieb dem Soldaten keine Vergütung zahlen. Der Ausbildungsbetrieb erhält von der Bundeswehr kein Entgelt für die Gewährung von Praktikantenplätzen.

Ort, Datum

Der Ausbildungsbetrieb	Das Bundesministerium der Verteidigung vertreten durch
Unterschrift/Stempel	Einheit/Dienststelle

Stichwortverzeichnis

A

Ablösung	
– von der Kraftfahrgrundausbildung	226
– vom Fahrlehrerlehrgang	**807**
– vom Fahrschulleiterlehrgang	**906**
– vom aaP-Lehrgang	1107
– vom aaPmT-Lehrgang	1107
– vom aaS-Lehrgang	1107
Abnahme des Dienstführerscheins der Bundeswehr	524, **602-605**, 622, 625
Antrag auf Kraftfahrausbildung/ Prüfung	218, 304, 310, 404, 406, 408, 423, **Anl 3**
Aufbauseminar	**431-444**
Aufnahmestaat	111, 114, 115
Ausbildung zum	
– Fahrlehrer	**804, 805, 806, 1701**
– Fahrschulleiter	903-906, **1702**
– Kraftfahrer	**201, 202**
– Prüfer	**1111-1115, 1802, 1803**
– Sachverständigen	**1101-1110**, 1403, 1405, **1801**
Ausbildungsfahrzeuge	**223-224**
Ausbildungsgebiete	302, 1107
Ausbildungsplan	227
Ausbildungsstelle(n)	**219**, 801, **905**, 1104
Ausbildungsunterlagen	
– für Ausbildungsfahrlehrer/ Mitprüferfeldwebel	**Anl 24**
– für die Kraftfahrausbildung	218
– für Fahrlehrer	**Anl 15**
– für Fahrschulleiter	**Anl 23**
– Kraftfahrfeldwebel	**Anl 24**
– für Prüfer/Sachverständige	**Anl 23**
Ausbildungsgruppe	231
Ausbildungsfahrlehrer	802, **828**, **Anl 24**
Ausbildungszeit	235, 236
Aushändigung des	
– Fahrlehrerscheins	**816-817**
– Dienstführerscheins	102, **408, 409, 635-638**
– Sachverständigen-/Prüfer-Ausweises	1211
Aussetzung	
– der Fahrerlaubnis	**630-631**

Ausstellen
- des Fahrlehrerscheins 815
- des Dienstführerscheins **401-406**

Ausweis für Sachverständige/Prüfer **Anl 25**

B

Berechtigungsschein **110**
Besondere Ausbildungsfahrten **230**
Bescheinigung über die Anerkennung als aaS/aaP **1308**
Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrlehrerlaubnis der Bundeswehr **1022, Anl 19**
Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr
- bei Verlust des Dienstführerscheins **414**, 415, 416, **Anl 10**/2
- zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde **419**-421, **Anl 11**

Beschränkte Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr **103, 406**
Bestellung zum Sachverständigen GGVSE/VbF **1406, 1407**

D

Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr
- befristet erteilter Klassen 108, **446**
- auf Probe **427**-444
- Geltungsbereich der **105-111**
- Klassen der **103**, 104, 110, **Anl 1**/1
- mit Auflagen/Beschränkungen **406, 423**, 424
- Teilentziehung der 610, 612, 615, 829
- Ungültigkeit der **445**
- Verzicht auf die allgemeine 601, 603, 633
- Zuordnung der 109

Dienstfahrzeuge
- angemietet oder geleaste 105, 111

Dienstführerschein der Bundeswehr
- Aushändigung nach Wiedereinstellung **636**, 1610
- Aushändigung bei Wehrübungen **637-638**
- Vordrucke **401, Anl 1**

Dienstsiegel
- für Sachverständige/Prüfer **1212, 1213**, 1302, 1304, 1307, 1407, 1409, 1412

Doppelbedienungseinrichtung 224

E

Eignung als	
– Fahrlehrer	**804**, 1020
– Fahrschulleiter	**903**, 904, 1020
– Kraftfahrer	**207-209**, 214, 237, 240, **524**
– Prüfer	**1111-1115**
– Sachverständiger	**1108-1110, 1403**-1404
Eingeschränkte Fahrerlaubnis	**613-615**
Einleitungsbehörde	**609**
Einweisen von Kraftfahrern	**520-521**
Entziehung der	
– Fahrerlaubnis	424, 429, 435, 436, 524, 601, 603, **607-612,** 619-620, 623, 627, 1609
Bestellung als Sachverständiger GGVSE/VbF	**1411, 1412**
Erlöschen der	
– Anerkennung als Sachverständiger/ Prüfer	**1303**, 1304, 1410, 1412
– Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	**623, 632**, 1613
– Fahrlehrerlaubnis	**1008, 1010**
– Fahrschulleitererlaubnis	**1009, 1010**
Ersatz-Fahrlehrerschein	**819**
Ersatz-Dienstführerschein der Bundeswehr	**411-416**
Erteilung einer	
– Anerkennung als Sachverständiger/ Prüfer	**1210-1211, 1309, 1401, 1406**
Erteilung der	
– Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	**102, 409, 423, 425, 426**
– Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr nach Entziehung	**633**
– Fahrlehrerlaubnis	**816**, 1018-1021
– Fahrschulleitererlaubnis	**907-909,** 1018-1021

F

Fahrausbildung	**229**-233, 240,
– Gesamtdauer der praktischen	**233**
Fahrerlaubnis	
– ausländische	101, 114, 115
– des Aufnahmestaates	114, 115

Fahrfähigkeit	115
Fahrlehrerlaubnis	
- Ruhen der	**1004**, **1005-1007**
- Erlöschen der	**1008**
- Rücknahme der	**1011-1014**, 1022
- Widerruf der	**1015-1017**
Fahrlehrerschein	**815-820**, 1010, 1013, 1021, 1023-1025, **Anl 17**
- befristet	**816, Anl 16**
Fahrlehrerverwendungsfähigkeit	**804**
Fahrlehrerweiterbildung	**821**, **822**, 901, 1005, 1023
Fahrschulerlaubnisnummer	**219**
Fahrschüler	226,
Fahrsimulator Kette	240
Fahrten-/Nachweisheft	234, **Anl 5**
Fahrverbot	**622**, 630
Flurförderzeuge	110
Fristenheft	115, 302
Führungsfunkanlage	232

G

Geltungsdauer der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	108, **446, 448**, **Anl 2/5**
Gültigkeit	
- der Anerkennung als Sachverständiger/ Prüfer	1102
- der Fahrlehrerlaubnis	**802**
- der Fahrlehrerlaubnis, befristet	**802**

K

Katastrophenhilfe	113
Klassen	
- der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	**103**, **104**, 110, **Anl 1**
Kraftfahrausbildungsunterlagen	218
Kraftfahrer	
- ausländische Zivil-	101, 115
- Eignung zum	207, **237**, **238**, **240**, 524
- Einweisen von	**520-521**
Kraftfahrerverwendungsfähigkeit	**207**, 237, 238, 240, 524
Kraftfahrfeldwebel	107, **Anl 24**
Kraftfahrgrundausbildungsstellen	**219**

Kraftfahrweiterbildung **501-515**, 1607
Kraftfahrzeuge
- zur Personenbeförderung **103**, 106, 112
- Zivil(e) 111

L

Lehrfahrzeuge
- für die Kraftfahrgrundausbildung **223**
Lehrmittel
- für die Kraftfahrgrundausbildung **222**
Leistungsübersicht/Prüfbericht
- für Fahrlehrer 813
Leiter Kraftfahrgrundausbildungsstelle **225**, 305

M

Meldepflicht
- des Kraftfahrers **601**
Militärische Bestimmungen 115, 1107
Militärseelsorge/Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern **101**, 117, 118
Mindestalter
- für Kraftfahrer 205, 206
- für Prüfer 1112, 1114
- für Sachverständige 1109
Mitprüferfeldwebel **302**, **828**, **Anl 24**
Mobilmachung 112
Motorsport 503-515
- Versorgung bei Unfällen 513, **514**

N

Nachschulung 431-444
Nachweis
- über ausgestellte Dienstführerscheine 403, **Anl 9**
- über die Fahrausbildung 234, **Anl 5**
- Nebentätigkeit von Fahrlehrern **1001-1002**
Notenschlüssel 812, 1201, **Anl 20**

O

Ortskräfte 101, 114, 115

P

Pastoralreferenten 101, 117

Personenbeförderung	
– auf der Ladefläche von LKW	106
– in Kraftomnibussen	**237**, 238
Praktikantenvertrag	1110, **Anl 33**
Probezeit	**429,**
Prüferausweis	**1211**, **1213**, 1302, 1304, 1307, **Anl 25**
Prüfung der	
– Fahrlehrer	**812-814**
– Kraftfahrer	**301-304**
– Sachverständigen/Prüfer	**1202-1209**
Prüfungsfahrten	233, 812
Prüfungsfahrzeug	**223**
Prüfungsort/Prüfbezirk	302, 307

R

Rechtsanspruch auf	
– Ausbildung zum Kraftfahrer	102
– Erteilung der Anerkennung als Sachverständiger/Prüfer	**1211**
– Erteilung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	**102**
– Erteilung der Fahrlehrerlaubnis	**801**
– Erteilung der Fahrschulleiter-erlaubnis	**909**
Restdienstzeit	
– als Fahrlehrer	**805**
- als Kraftfahrer zum Erwerb des Dienstführerscheins	**203**
Richtlinien	
– für die Ausstattung und Überwachung von Kraftfahrgrundausbildungsstellen	221
– Prüfungs-	**301**
Rücknahme	
– der Anerkennung als Sachverständiger/Prüfer	**1305-1307**
– der Fahrlehr-/Fahrschulleitererlaubnis	**1011–1014**
Ruhen	
– der Anerkennung als Sachverständiger/Prüfer	**1301**, **1302**, **1409**
- der Fahrlehr-/Fahrschulleitererlaubnis	1004, **1005-1007**

S

Sachverständigenausweis	**1211, 1213**, 1302, 1304, 1307, **Anl 25**

Sanitätsausbildung
– für Kraftfahrer **216**, **217**, **Anl 4**
Seminarerlaubnis **823**
Selbstfahrer **116**, **1604**
Sperrfrist **628**, 629, 633

T

Täuschungsversuch 1208
Technische
– Durchsicht und Pflege 115, 302

U

Überführungsfahrten/Überprüfungsfahrten 101
Überprüfen von Kraftfahrern **520**, **521**
Überprüfung 115, 309, 417
Überwachungspflicht **522-525**, 901
Unterrichtsräume **221**

V

Verkehrssicherheitsprogramm **504**
Verkehrszentralregister
– Auskunft aus dem 207, **210-215**, **617-621**, 635, 804, 1109, 1112, **Anl 2**
– Sammelantrag auf Auskunft 213, Anl 2
Verlängerung der Geltungsdauer
– der Dienstfahrerlaubnis **446-448**
Verlust
– des Fahrlehrerscheins **818-820**
– des Dienstführerscheins der Bundeswehr **411-416**
– des Sachverständigen-/Prüferausweises **1213**
Versagung der Neuerteilung
– einer Dienstfahrerlaubnis 634
Verwarnung 617
Verwendungsausweis 203
Verzicht auf die allgemeine Fahrerlaubnis 601, 603, 633

W

Wartefristen
– Dienstfahrerlaubnisprüfung 308

Wartefristen
- Fahrlehrerprüfung **813-814**
- Sachverständigen-/Prüferprüfung **1207-1209**

Weiterbildung der
- Fahrlehrer **821-822**, 1005, 1023,
- Fahrschulleiter **910-912**
- Kraftfahrer **501-503**, **508**
- Prüfer/Sachverständigen **1214-1216**, 1301, **1408**

Wiedereinstellung **635**
- Wiederholungs(teil)prüfung Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr 308
- Fahrlehrer **813-814**
- Fahrschulleiter **905**
- Kraftfahrer **308**
- Sachverständige/Prüfer **1207-1209**

Wiederverwendung als
- Fahrlehrer **1023-1025**, 1703
- Fahrschulleiter **1023**
- Kraftfahrer 606, **635-638**, 1610
- Prüfer **1309-1314**
- Sachverständiger **1309-1314**

Widerruf der
- Anerkennung als Sachverständiger/Prüfer **1305-1307**
- Fahrlehr-/Fahrschulleitererlaubnis **1015-1017**, 1022

Z

Zivilkraftfahrer
- ausländische 101, 114, 115

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen X

Streitkräfteamt - Abt IV 4 Dv - Bw 529 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt - II 4 - Bw 526 Kommerner Str. 188 53979 Euskirchen	Materialkommando der Luftwaffe - I C 3 - Bw 548 Postfach 90 61 10 51127 Köln	Marineamt - A 42 - Bw 260 Flutstraße 34 26386 Wilhelmshaven	Materialamt Bw 433 Heerstraße 109 53474 Bad-Neuenahr- Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (ZDv) (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg (BtlKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg))

ernschreiben
10:05
29. NOV 02 ~~08:17~~
B-FmZ Tel: 7235

AT I 2

Lü 03/12.

nop
vzczcnop017 3330844
rr rgfhfd
de rgfgga 0194 3330844/ rgfgga 0371 3321300
znr uuuuu
r 281200z nov 02
fm ha ii 4 euskirchen
to aig 3360
/verteilhilfe fuer to-adressaten:
mzdstinlausl
info rgfac/bmvg fues i 6
rgfac/bmvg fuesan ii 4
rgfac/bmvgfueh i 3
rgfac/bmvg fuel i 3
rgfac/bmvg fuem ii 1
rgfac/bmvg id (z5)
rgfac/bmvg fueskb ii 3
rgfgfn/zmk
rgfacska/ska iv 6
bt
offen
gga 0371
anweisung der gruppe dienstvorschriften nr. 36/02
betr.: zdv 43/1 +kraftfahrvorschrift fuer die bundeswehr-bestimmungen fuer die ausbildung, pruefung und anerkennung+, ausgabe juni 1994,

page 2 rgfgga 0194 offen
neudruck: maerz 2002, dsk: ah550100074
bezug: 1. zentrale militaerkraftfahrtstelle dezernat 1 az 60-15-07/20 vom 07.11.02
2. telcom bmvg fue skb ii 3, otl stengel/ ha ii 4 (1) maj. schuhmann vom 25.11.02
folgende aenderungen sind handschriftlich in der o.a. zdv durchzufuehren:
nr.108, 2. strichaufzaehlung
streiche: kompletten text
setze: fuer die klassen c1 und c1e bis zur vollendung des 50. lebensjahres, nach vollendung des 45. lebensjahres des bewerbers fuer fuenf jahre,
nr. 108, 4. strichaufzaehlung
streiche: kompleten text
setze: fuer die klassen d,d1, de und p fuer fuenf jahre.
nr. 303, 1.satz
streiche: aas/aap
setze: die aas/aap
nr. 402, 2. absatz, 1. satz hinter +darf+.
fuege ein: fusznote 2)

page 3 rgfgga 0194 offen
am seitenende als fusznote
setze: 2) ueber abweichende regelungen entscheidet im einzelfall
ltrmilkfw.
nr. 604, 3.absatz, 2. strichaufzaehlung
streiche: und sechste
nr. 607, 2. satz
streiche: diensttfahrzeugen
setze: dienstfahrzeugen
nr. 607, 2. absatz, 3. strichaufzaehlung, 2. zeile
streiche: eingemommen
setze: eingenommen
ueber nr 635 als ueberschrift:
ergaenze: vi. aushaendigung des dienstfuehrerscheins der bundeswehr
nach wiedereinstellung als soldat
nr. 808, 4. zeile, 4. wort
streiche: entscheiden
setze: entscheidet
nr. 1114, 6. strichaufzaehlung
streiche: am zeilenanfang den aufzaehlungsstrich
hinweis::

page 4 rgfgga 0194 offen
nachdem die anlagen:
- 2/1 (bw-2180/v-09.02),
- 3/1 bis 3/3 (bw-2181/v-09.02),
- 7 (bw-2182/v-09.02) und
- 8/1 bis 8/2 (bw-2183/v-09.02)
ins intranetbw eingestellt worden sind, sind die in ihnen enthaltenen formularvordrucke bindend vorgeschrieben und zu verwenden, da nur diese den vorgegebenen formaten entsprechen und mit den vorschriften konform sind. es entfaellt somit die notwendigkeit, die formulare selbst zu erstellen, sodass sich kuenftig formatierungsfehler vermeiden und eingabefehler vermindern lassen.
diese formularvordrucke finden sie als beispiel unter:
links, bundeswehr-formulare inet, 4. aktualitaet:
mithilfe der suchfunktion o.a. formular-nr.(bw-2180/v-09.02)
eingeben und suchen.
dieses fernschreiben ist bis zur durchfuehrung der formalen aenderung 1 der zdv beizufuegen
bearb.:
zmk, dezernat 1, hptm simon, allgfspwnbw: 3233, app 1101
bt

mmm

Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Besondere Anweisungen für das Militärische Kraftfahrwesen

(BesAnMilKfW) Teil I A

Januar 1999
Neudruck: März 2002

DSK HH 532220111

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Leiter Militärisches Kraftfahrwesen

Düsseldorf, 06. Januar 1999

Ich gebe die

Besondere Anweisungen
für das
Militärische Kraftfahrwesen
(BesAnMilKfW)
Teil I A

heraus.

Dr.-Ing. Lützelberger
Oberst

Diese Anweisungen dienen als Ergänzung/Erläuterung der ZDv 43/1 zu Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung, Prüfung und Anerkennung.

Dieser **Neudruck März 2002** ersetzt die bisherige Ausgabe, die damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Hinweis:

Alle bisherigen Bestimmungen der BesAnMilKfW (Stand: Juli 1992) treten, soweit sie der Neufassung widersprechen, hiermit außer Kraft.

Vorbemerkungen

1. Bei der Neufassung der ZDv 43/1 sowie bei der Überarbeitung der ZDv 43/2 wurde die Zielsetzung verfolgt, den Text der Vorschrift möglichst knapp und übersichtlich zu fassen. Detailregelungen und insbesondere fachliche Anweisungen für aaS/aaP sind nicht mehr im Vorschriftentext enthalten. Sie werden in die BesAnMilKfW aufgenommen.

2. Die BesAnMilKfW enthält Ausführungsbestimmungen zur ZDv 43/1 und zur ZDv 43/2. Die aufgeführten Erläuterungen und Detaildarstellungen sollen dem Nutzer der Vorschriften die sichere Anwendung der Bestimmungen ermöglichen.

Der Aufbau ist identisch mit dem der jeweiligen Vorschrift, d.h., der Text zu den Nummern der BesAnMilKfW bezieht sich stets auf den Inhalt der gleichen Nummer der jeweiligen Vorschrift.

3. Die BesAnMilKfW Teil I zur ZDv 43/1 gliedert sich in **zwei Teile:**

Teil I A enthält Erläuterungen, die für alle Vorgesetzten von grundlegender Bedeutung sind.

Teil I B enthält Erläuterungen, die nur für aaS/aaP und andere, ausdrücklich angesprochene Personen/Dienststellen, von Bedeutung sind.

4. Der Verteiler der BesAnMilKfW Teil I A entspricht dem der ZDv 43/1. Dieser Teil I A ist der ZDv 43/1 nachgeordnet beizuheften.

Die Verteilung BesAnMilKfW Teil I B, einschließlich des Änderungsdienstes, wird für alle aaS/aaP durch ZMK vorgenommen. Dienststellen können bei Bedarf begründete Einzelanforderungen an ZMK stellen.

Eine Ausstattung der aaPmT mit der BesAnMilKfW Teil I B ist derzeit nicht vorgesehen, da dieser Personenkreis über die Bes AnVH unterrichtet wird. Soweit nicht ausdrücklich der Begriff aaPmT verwendet wird, bezieht sich im folgenden die Bezeichnung „aaS/aaP" nur auf aaS, aaSmT, aaP Rad und aaP Rad/Kette.

5. Die Verteilung der BesAnMilKfW Teil I A erfolgt über die Vorschriften-Verteilerstellen.

6. Alle Nutzer der BesAnMilKfW sind aufgefordert, an diesen Anweisungen mitzuwirken. Entsprechende Anregungen und Hinweise sind auf dem Dienstwege ZMK, LtrMilKfW zuzuleiten.

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Leiter Militärisches Kraftfahrwesen
Hardter Straße 9

41179 Mönchengladbach

Inhaltsverzeichnis

Ausführungsbestimmungen zu Kapitel/Nummer

Kapitel 1	Nr.	101
		103
		105
		107
		108
		110
		116
Kapitel 2	Nr.	203
		205
		207
		212
		216
		218
		220
		225
		226
		238
		242
Kapitel 3	Nr.	310
Kapitel 4	Nr.	404
		406
		408
		425
		437
		438
		446
Kapitel 5	Nr.	520
		521
		524
		525
Kapitel 6	Nr.	607
		633
		637
Kapitel 10	Nr.	1005
Kapitel 11	Nr.	1114
		1115

Kapitel 12 ..... Nr. 1211
1214

Kapitel 13 ..... Nr. 1301

Anhang

Anlage 1 Ausfüllanweisung zum
„Antrag auf Kraftfahrausbildung Prüfung..."
(ZDv 43/1 Anlage 3)

101. Zweite Strichaufzählung:

Angehörige anderer Streitkräfte (EU-Staaten und Staaten nach Anlage 11 FeV) dürfen Dienstfahrzeuge der Bundeswehr führen, wenn sie

- im Besitz der entsprechenden Dienstfahrerlaubnis ihrer Streitkräfte sind,
- Kenntnisse der besonderen im Einsatzland geltenden Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besitzen,
- eine Zusatzausbildung erhalten sowie eine Überprüfung nach Abschluss dieser Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Ausbildung der besonderen im Einsatzland geltenden Regeln der StVO ist durch die Nation des Fahrers durchzuführen. Bei Bedarf können auf Antrag die Kenntnisse im Rahmen der theoretischen Zusatzausbildung vermittelt werden.

Die durch Personen gem. Nr. 520 durchzuführende **Zusatzausbildung** umfasst (Umfang orientiert sich am Einsatzzweck):

Theoretische Ausbildung:
+ Einweisung in die Technik, Pflege und Wartung,
+ Unterweisung in die wichtigsten zu beachtenden deutschen militärischen Bestimmungen, einschließlich Sicherheitsbestimmungen.

Praktische Ausbildung:
+ Einweisung in den Fahrzeugtyp,
+ Durchführung der Technischen Durchsicht, Pflege und Wartung,
+ Fahreinweisung.

Die Zusatzausbildung soll grundsätzlich unter Aufsicht einer KfG AusbSt durchgeführt werden. Auch Kraftfahrfeldwebel (Heer), Kraftfahrmeister (Lw), Kraftfahrbootsmänner (Marine), Schirrmeister oder Instandsetzungspersonal können zur Durchführung dieser Zusatzausbildung herangezogen werden.

Die beim erstmaligen Erwerb der Berechtigung nach ZDv 43/1 Anlage 6/2 nur durch einen aaS/aaP durchzuführende **Überprüfung** umfasst:

- Fahrzeugtechnik (praktische Anwendung) und
- Überprüfungsfahrt.

Sind beide Überprüfungsteile bestanden, ist diese Berechtigung durch den aaS/aaP zu erteilen, der die Überprüfungsfahrt durchgeführt hat. Bei Erweiterung der Berechtigung auf andere Fahrzeugtypen ist eine Einweisung mit anschließender Überprüfung gem. Nr. 520 durchzuführen.

Die Einweisung/Überprüfung derjenigen Personen, die nur handelsübliche nicht geländegängige PKW fahren sollen, ist auf die gerätebezogene Einweisung gem. TSK-spezifischen Ausbildungsunterlagen und die Vermittlung der wichtigsten militärischen Bestimmungen zu beschränken und wie o.a. zu bescheinigen.

Nur in diesem Fall sind, auch zur erstmaligen Ausstellung der Berechtigung, Personen befugt, die die Überprüfung nach Nr. 520 durchführen dürfen.

Die Berechtigung ist jeweils als zusätzliche Unterlage zum jeweiligen Führerschein zu nehmen und auf Verlangen vorzuzeigen.

101. Dritte Strichaufzählung:

Zusätzlich gilt für Verladearbeiten in in- und ausländischen Seehäfen:

die Fahrer sind – sofern erforderlich – vor Antritt der Fahrt in die Handhabung, Bedienung und in die Sicherheitsbestimmungen der Fahrzeuge einzuweisen. Die Einweisung ist Angelegenheit der jeweiligen Firma. In Ausnahmefällen kann die Bundeswehr bei der Einweisung unterstützen.

103. Die Ausbildung von Bewerbern um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse A ohne Beschränkung wird derzeit nur für Feldjäger im Eskortendienst durchgeführt.

105. Führerscheine der Bundeswehr, die bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden, bleiben weiterhin gültig.

107. Voraussetzung für die Ausbildung zum KrKw-Fahrer ist der Nachweis der durchgeführten Einweisung und Überprüfung auf dem Basisfahrzeug.

Die notwendige sanitätsspezifische Ausbildung ist durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen.

108. Berechnungsbeispiele für die Geltungsdauer befristet erteilter Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr:

1. Klasse(n) C1 und C1E: Erteilungsdatum 27.10.1999

- Geburtsdatum 27.09.1974, gültig bis zum Ablauf des 27.09.2024
  Geburtsdatum 27.09.1952, gültig bis zum Ablauf des 27.09.2002
- Geburtsdatum 27.09.1948, gültig bis zum Ablauf des 27.10.2004

2. Klasse(n) D, D1, DE, D1E und P: Erteilungsdatum 27.10.1999

  Geburtsdatum 27.09.1974, gültig bis zum Ablauf des 27.10.2004
- Geburtsdatum 27.09.1952, gültig bis zum Ablauf des 27.09.2002
- Geburtsdatum 27.09.1948, gültig bis zum Ablauf des 27.10.2004

Hinweis:
Als Datum ist der Tag des Prüfungsabschlusses aller beantragten Klassen zu Grunde zu legen.

110. Die vor Juni 1994 ausgestellten Betriebsberechtigungsscheine zum Führen der fahrerlaubnispflichtigen Pioniermaschinen und Flurförderzeuge sowie mitgeführter Anhänger behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ein nachträglicher Erwerb der entsprechenden Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr ist nicht zwingend erforderlich.

Im nichtöffentlichen Straßenverkehr (z.B. innerhalb umschlossener militärischer Anlagen) gilt für Bewerber zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen **Flurförderzeugen** mit nicht mehr als 25 km/h bbH sowie mitgeführter Anhänger nachfolgende Sonderregelung:

- Mindestens Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3,
- Erwerb des Betriebsberechtigungsschein für das entsprechende Flurförderzeug,
- Meldung an seinen Disziplinarvorgesetzten bzw. vergl. Dienststellenleiter, wenn Maßnahmen gegen die allgemeine Fahrerlaubnis von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde eingeleitet werden,
- Eintrag im Berechtigungsschein: „Nur gültig im **nichtöffentlichen Straßenverkehr**."

Wird später die entsprechende Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erworben, ist dieser Eintrag im Betriebsberechtigungsschein nicht mehr wirksam.

Dies gilt sinngemäß auch für alle mit einer Betriebsberechtigung versehenen fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeuge wie z.B. SLT, Containerumschlaggerät.

116. Selbstfahrer müssen die Vorgaben der Durchführungsweisung BMVg – Fü H II 3 Az 44-20-00-07 vom 03.12.1998 beachten und einhalten.

203. Ist die Übernahme des Bewerbers in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit, Weiterverpflichtung oder die freiwillige Verlängerung des Wehrdienstes beantragt, aber noch nicht genehmigt, ist als Restdienstzeit das dann fest zu setzende DZE zugrunde zu legen.

Der Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr durch Reservisten ist nur gestattet, wenn diese bereits im Besitz der entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnis sind.

205. Das Mindestalter von 18 Jahren gilt auch für Bewerber, die im direkten Zugang die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse A (unbeschränkt) erwerben.

207. Wurde gegen den Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr wegen einer Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot verhängt, darf der Betroffene dennoch an der Kraftfahrgrundausbildung teilnehmen. Der Dienstführerschein der Bundeswehr ist jedoch erst nach Ablauf des Fahrverbotes, ggf. nach den Bestimmungen der Nr. 408 auszuhändigen.

Wird ein Fahrschüler durch einen aaS/aaP bewertet, ob er zur Anwendung der zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen notwendigen Handhabungen befähigt ist, sind die Vorschriften gem. § 11 FeV zu beachten.

Als Anhalt werden für die Bewertung durch den aaS/aaP nachfolgende Kriterien festgelegt, die Zweifel über die körperliche Eignung **hinsichtlich der Körpergröße** begründen:

- Unzureichende körperliche Beweglichkeit
  + bei der Einnahme des Fahrerplatzes,
  + bei der Fahrzeugbedienung,
- Feststellen von Funktionseinschränkungen durch
  + eingeschränkte Reichweite der Arme und Beine,
  + Einschränkung des Sichtfeldes,
  + unzureichende Betätigungskräfte,
- Betätigung von Bedienungseinrichtungen
  + Betriebsbremse,
  + Feststellbremse,
  + Kupplung,
  + Gas-/Fahrpedal,
  + Lenkung
  + Schaltung,
- Nachlassen der Leistungsfähigkeit bei stärkerer Belastung.

Der Bewerber ist nach erfolgter positiver Bewertung schriftlich durch den LtrKfGAusbSt oder einen Vertreter darüber zu belehren, dass er nur den Kfz-Typ fahren darf, auf dem die Bewertung durchgeführt wurde.

Die Belehrungsniederschrift ist der Personalakte des Bewerbers beizufügen und als Kopie dem Bewerber auszuhändigen.

Soll der Bewerber andere Kfz-Typen fahren dürfen, ist er vorher erneut durch einen aaS/aaP zu bewerten.

212. Ein begründeter Ausnahmefall liegt z. B. vor, wenn für den Bewerber zum befohlenen Einstellungstermin eine automatisierte Anfrage beim KBA nicht erfolgen konnte. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine Einzelanfrage zu stellen. Eine Durchschrift/Kopie des Vordrucks „Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister/Zentralen Fahrerlaubnisregister" (ZDv 43/1 Anlage 2/1) ist an Stelle der in der Nr. 218 zweite Strichaufzählung geforderten Auskunft aus dem VZR/ZFER den Fahrschulunterlagen beizufügen.

216. Für Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, die im Besitz der entsprechenden Klasse der allgemeinen Fahrerlaubnis sind, entfällt die Nachweisführung der Sanitätsausbildung nach ZDv 43/1 Anlage 4.

218. Als Lichtbild ist eine schwarz-weiße oder farbige Aufnahme nur in der Größe 35 mm x 45 mm zu verwenden, die den Bewerber im Halbprofil zeigt.

220. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters einer Fahrerlaubnisbehörde durch den Kommandeur bzw. den vergleichbaren Dienststellenleiter gehört z.B.:

- Überwachen der ordnungsgemäßen Ausbildung nach den gesetzlichen und militärischen Bestimmungen (Nr. 225),
- Veranlassen von zusätzlichen Überprüfungen der KfGAusbSt, wenn durch aaS/aaP anlässlich der Fahrerlaubnisprüfung gemeldet wird, dass nicht ordnungsgemäß ausgebildet wurde (Nr. 304),
- Überwachen der Aufgaben gemäß Nr. 305,
- Unterschrift auf dem Dienstführerschein der Bundeswehr (Nr. 401 u. 402).
- Überwachen der Verwaltung der Dienstführerschein-Formulare durch die KfGAusbSt (Nr. 407),
  Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr (Nr. 408) und damit Erteilen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr (Nr. 409).

225. Ist die Vertretung durch einen MKFL/aaP R bzw. MKFL/aaP R/K auf Grund nicht planbarer Abwesenheit nicht möglich, darf auch ein Ausbildungsfahrlehrer und Mitprüferfeldwebel zur Sicherstellung des organisatorischen Ablaufs der Fahrerlaubnisprüfung die Vertretung wahrnehmen.

226. Stellt sich während der Ausbildung eines Bewerbers um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen BC/CE, BC1/C1E oder BF heraus, dass dieser den Anforderungen nicht gerecht werden kann, ist es zulässig, den „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung ..." nachträglich auf die Klasse B abzuändern.

Die nachträgliche Änderung ist vom Einheitsführer bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter der Dienststelle, die den Bewerber entsandt hat, schriftlich gegenüber der KfGAusbSt zu bestätigen und dem „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." beizuheften.

Bewerber, bei denen vor oder während der Ausbildung auf Grund der Körpergröße Bedenken hinsichtlich des sicheren Führens von Dienstkraftfahrzeugen bestehen, sind durch einen aaS/aaP der Bundeswehr zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung ist formlos dem „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." beizufügen.

Steht im Verband vor der Ausbildung kein aaS/aaP zur Verfügung, so ist dieser über das DezMilKfW des zuständigen Wehrbereichskommandos anzufordern.

238. Der Bewerber hat eine Fahrpraxis von insgesamt

- 2500 km auf mehrspurigen Radkraftfahrzeugen, davon mindestens
- 1000 km auf Dienstkraftfahrzeugen der Klasse, die Voraussetzung zu Erteilung der Dienstfahrerlaubnisklasse P ist (grundsätzlich Klasse C),

nachzuweisen.

Grundlage für die Feststellung der erbrachten Fahrleistung sind die Eintragungen im Fahrten-/Nachweisheft des Bewerbers. Kann der Nachweis so nicht geführt werden, ist vom Bewerber eine „Dienstliche Erklärung" über die erbrachten Fahrleistungen abzugeben.

242. Die in den bis zum 31.12.1998 ausgestellten Führerscheinen der Bundeswehr dokumentierte Fahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse A1 wird bei Umstellung auf das neue Muster des Dienstführerscheins der Bundeswehr grundsätzlich als Klasse A (beschränkt) ausgestellt.

Sie wird ohne diese Beschränkung erteilt, wenn der Bewerber

1. eine Fahrleistung von mindestens 4 000 km auf Krafträdern der Klasse A1 **oder** mindestens 1 000 km auf solchen der Klasse A1 und 3 000 km auf zivilen Krafträdern der Klasse 1a („Dienstliche Erklärung") nachweist **und**
2. die Klasse A1 oder 1a seit mindestens zwei Jahren besitzt.

310. Der Vordruck „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." eines Bewerbers um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, der nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes abschließend geprüft werden kann, ist grundsätzlich an ZMK zu senden, die übrigen Unterlagen sind zur Personalakte zu nehmen. Soweit der Bewerber seine Ausbildung/Prüfung fortsetzen soll, ist der Vordruck „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." des Bewerbers durch die Einheit/Dienststelle unter Angabe der vollständigen Adresse der zuständigen KfGAusbSt zeitgerecht bei ZMK anzufordern.

404. Stellt sich während der Prüfung eines Bewerbers um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen BC/CE, BC1/C1E oder BF heraus, dass dieser den Anforderungen an die höherwertige Klasse nicht gerecht wird, ist es zulässig, den „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung ..." nachträglich auf die Klasse B abzuändern.

Die nachträgliche Änderung ist vom Einheitsführer bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter der Dienststelle, die den Bewerber entsandt hat, schriftlich gegenüber der KfGAusbSt zu bestätigen und dem „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." beizuheften.

Eine bereits bestandene Prüfung im Fach „Militärische Bestimmungen" ist anzurechnen. Eine bereits bestandene Prüfung im Fach „Einweisertätigkeit" ist nur dann anzurechnen, wenn der Bewerber die Einweisertätigkeit auf einem Rad-Kfz durchgeführt hat.

406. Die im Dienstführerschein der Bundeswehr ggf. eingetragenen Auflagen,

- 05.01 „Nur bei Tageslicht",
- 05.04 „Beschränkt auf eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h" oder
- 05.Y1 „Darf kein Dienstkraftfahrzeug fahren, wenn mit Hilfe von Lichtzeichen gemäß ZDv 3/11geführt wird.",

dürfen nur durch ZMK aufgehoben werden.

Zur Aufhebung der Auflagen benötigt die ZMK:

- den Dienstführerschein der Bundeswehr,
- ein Lichtbild (Nr. 218),
- die „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte" (BA 90/5), in der vom zuständigen Arzt eindeutig festgestellt wird, dass der Grund für die Erteilung von Auflagen nicht mehr besteht.

Für die Zeit der Bearbeitung des Dienstführerscheins durch ZMK ist eine Bescheinigung nach den Bestimmungen der Nr. 415-416 auszustellen, in der die Auflagen noch vermerkt sein müssen.

Das Tragen von privat beschafften Kontaktlinsen im Dienst – ohne medizinische Indikation – ist auch für MKF und Bewerber um die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr gestattet.

408. Kann der Dienstführerschein der Bundeswehr nach bestandener Fahrerlaubnisprüfung nicht wie vorgesehen ausgehändigt werden, so ist es zur Vermeidung von unnötigen Reisezeiten/-kosten zulässig, dass ein entsprechender Vorgesetzter des Bewerbers die Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr vornimmt. Die KfGAusbSt übersendet dazu den Dienstführerschein

der Bundeswehr und den „Antrag auf Kraftfahrausbildung/ Prüfung ..." an den Stammtruppenteil des Bewerbers und gibt gleichzeitig Hinweise zu den noch notwendigen Eintragungen im Dienstführerschein der Bundeswehr und auf dem „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung ...". Vor Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr überzeugt dieser sich davon, dass der Bewerber die im „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." (ZDv 43/1 Anlage 3) bescheinigte allgemeine Fahrerlaubnis noch besitzt. Nach erfolgter Aushändigung des Dienstführerscheins der Bundeswehr ist der „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung..." im Teil 4 um das Datum der Aushändigung und die Unterschrift des Bewerbers zu ergänzen und der KfGAusbSt zurück zu senden.

425. Der Antrag ist an BMVg – Fü SKB II 3 zu richten. Soweit dem Antrag zugestimmt wird, ist eine Kopie der Genehmigung des Antrages der KfGAusbSt vorzulegen. Auch für diese Soldaten ist eine Auskunft aus dem VZR anzufordern. Liegt keine PK vor, ist das Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

437. Der Einheitsführer bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter unterstützt und stellt die Durchführung der nach ZDv 43/1 Nr. 431 – ausgenommen dritte Strichaufzählung – angeordneten Maßnahmen sicher.

438. Der Einheitsführer bzw. der vergleichbare Dienststellenleiter unterstützt und stellt die Durchführung der nach ZDv 43/1 Nr. 431 – ausgenommen dritte Strichaufzählung – angeordneten Maßnahmen sicher.

446. Die geforderte ärztliche Untersuchung ist auf der Grundlage der FA InspSan D 30.01 durchzuführen und darf zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht älter als zwölf Monate sein. Die Verlängerung der Geltungsdauer wird nach Prüfung durch ZMK **schriftlich** verfügt.

Folgende Daten sind durch die Dienststelle im Dienstführerschein der Bundeswehr auf der Rückseite unter „Gültigkeit/Verlängerung" einzutragen:

- DSt/aaS/aaPNr.: Dienststellennummer
- ausgefertigt am: Datum der Verfügung durch ZMK
- Klasse(n): die zur Verlängerung der Geltungsdauer beantragte Klasse, z.B. C
- gültig bis: Gültigkeitsdatum aus der Verfügung der ZMK über die Verlängerung.

Weitere Verlängerungen sind in das jeweils nächste freie Feld einzutragen.

Die Verfügung der ZMK über die Verlängerung der Geltungsdauer einer oder mehrerer Klasse(n) des Dienstführerscheines der Bundeswehr ist zur Personalakte zu nehmen.

Falls im Dienstführerschein kein Feld mehr frei ist, muss die Dienststelle mit der Verlängerung der Geltungsdauer gleichzeitig einen Ersatz - Dienstführerschein nach ZDv 43/1 Nr. 411 bei ZMK beantragen.

520. Die Einweisung ist von geeigneten Personen, die mit dem Fahrverhalten des Fahrzeugs und der Fahrzeugtechnik vertraut sind, durchzuführen.

Als Ausbildungsleiter eignen sich z.B.:

- Zugführer,
- Kraftfahrfeldwebel, Kraftfahrbootsmann oder Kraftfahrmeister,
- Schirrmeister.

Die Überprüfung der eingewiesenen Kraftfahrer erfolgt wahlweise durch einen

- aaS/aaP (ausgenommen aaPmT),
- Fahrlehrer,
- Kraftfahrfeldwebel, Kraftfahrbootsmann oder Kraftfahrmeister.

Steht keine der o.a. Personen für Überprüfungen zur Verfügung, darf auch der Inhaber einer Lehr- und Prüfberechtigung für Pioniermaschinen oder Flurförderzeuge diese Aufgabe wahr nehmen.

Die Überprüfung **erfahrener Kraftfahrer** nach Einweisung auf handelsübliche, nicht geländegängige PKW mit nicht mehr als fünf Sitzplätzen entfällt. Als erfahren kann ein Kraftfahrer gelten, der über eine zweijährige Fahrpraxis verfügt.

Die Einweisung durch geeignetes Personal ist weiterhin durchzuführen und zu bescheinigen.

Die TSK können in Abstimmung mit ZMK, LtrMilKfW (ZDv 43/1) in den zu erlassenden Ausbildungsplänen den o.a. Personenkreis, der die Einweisungen oder Überprüfungen durchführt, einschränken.

Für Fahrer, die bei Umschlagtätigkeiten von Dienstkraftfahrzeugen der Bundeswehr eingesetzt werden, kann die Einweisung/Überprüfung in Fahrzeugtechnik/Technischer Dienst auf ein Mindestmaß beschränkt werden oder hat sich nach besonders dafür ausgerichteten Ausbildungsplänen zu richten.

Schwerpunkte der Ausbildung müssen dabei das Rangieren unter Berücksichtigung des Lenkverhaltens der jeweiligen Rad-/Kettenfahrzeuge bei engen räumlichen Verhältnissen sowie die für das Fahrzeug gültigen Sicherheitsbestimmungen sein.

Für die Inbetriebnahme von unbekannten Fahrzeugen ausländischer Streitkräfte ist eine vorherige gründliche Einweisung/Überprüfung **immer** gefordert. Kann dies nicht sichergestellt werden, sind die Arbeiten durch Schiffs- oder Hafenpersonal bzw. nationale Kommandos der Geräteeigentümer zu erledigen.

Sind lage- und einsatzbedingte Abweichungen von der gem. Vorschrift geforderten Einweisung/Überprüfung notwendig, entscheidet der militärische Führer vor Ort in eigener Verantwortung auf Grund einer Abwägung der jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls.

Hinweis:
Im Kraftfahrbetrieb der **Geländebetreuungsdienste der Wehrverwaltung** ist der Leiter des Geländebetreuungsdienstes der Ausbildungsleiter. Die durchgeführten Einweisungen sind durch ihn nach Nr. 521 zu bescheinigen.

521. Die durchgeführte Einweisung wird im Fahrten-/Nachweisheft Teil II wie folgt durch den Ausbildungsleiter bescheinigt:

„Einweisung gem. ZDv 43/2 Nr. 504 ff. auf .....

..... am ..... durchgeführt.

Unterschrift

Name, Dienstgrad"

Die erfolgreiche Überprüfung bescheinigt der Durchführende im Fahrten-/Nachweisheft Teil II wie folgt:

„Überprüfung gem. ZDv 43/1 Nr. 520 ff. auf .....
..... am ..... durchgeführt.

Unterschrift

Name, Dienstgrad"

524. Mängel anderer Art können z.B. sein:
- Häufung von Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen (Eintragungen im VZR),
- auffällig negativer Fahrstil usw.,
- Einschränkung der körperlichen Beweglichkeit (Fettleibigkeit usw.),
- Einschränkung bei der Bedienung des Kraftfahrzeugs, z.B. durch Verlust von Gliedmaßen.

525. Der Einheitsführer ist berechtigt, zur Unterstützung des Führers der abgesetzten Teileinheit geeignete Personen der Teileinheit mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen.

Geeignete Personen können aufgrund ihrer Ausbildung sein:
- Fahrschulleiter
- Fahrlehrer
- Kraftfahrfeldwebel
- Kraftfahrbootsmann
- Kraftfahrmeister
- Fahrdienstleiter
- Technischer Uffz
- Schirrmeister
- VersDstFw
- PiMaschFw
- Kfz-GrpFhr

607. Im Rahmen der Wehrüberwachung und im Anhörungs- und Einberufungsverfahren kann bei der Überprüfungsuntersuchung eines Reservisten oder durch amtliche Mitteilungen festgestellt werden, dass dieser zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr aus militärfachlicher Sicht ungeeignet ist.

Der Leiter des zuständigen Kreiswehrersatzamtes

- trifft die Feststellung nach Satz 1 und teilt dies mit dem Ergebnis der Untersuchung ZMK mit,
- stellt den Antrag auf Entziehung der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr bei ZMK entsprechend dem zuvor angeführten Verfahren, wenn das Untersuchungsergebnis auf Nichteignung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gründet (Anlage 4, 5 und 6 der FeV).

633. Nach Antragstellung dürfen alle Maßnahmen für Ausbildung und Prüfung erst dann eingeleitet bzw. begonnen werden, wenn die Entscheidung der ZMK dem Einheitsführer bzw. dem vergleichbaren Dienststellenleiter vorliegt, da Art und Umfang der Ausbildung/Prüfung nur durch ZMK festgelegt werden.

637. Bei Wehrübenden, die nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegen, ist der Dienstführerschein der Bundeswehr bei ZMK - Dez 2 anzufordern. Die Dokumentation der Geltungsdauer ist nach den Bestimmungen der ZDv 43/1 Nr. 446 durchzuführen.

1005. Die in den Truppenteilen vorhandenen Fahrlehrer können die Aufgaben gem. Nr. 520 wahr nehmen, auch dann, wenn die Fahrlehrerlaubnis aufgrund fehlender Teilnahme an einer Fahrlehrerweiterbildung oder nicht ausgebildeter Fahrschüler ruht.

1114. Bei Beginn des aaPmT-Abschlusslehrgangs sind die folgenden Fahrleistungen auf Dienstkraftfahrzeugen nachzuweisen:

- Klasse A : mindestens 500 km,
  (Der Nachweis auf „leistungsbeschränkten" Krafträdern ist ausreichend.)
- Klassen B, C u. CE : mindestens 3 000 km, davon 2 000 km in Klasse C, CE,
- Klasse F : mindestens 50 km auf Pz M 113 innerhalb der letzten zwölf Monate.

1115. Es sind insgesamt mindestens zehn Wochenberichte, davon zwei über die Tätigkeit bei dem DezMilKfW des zuständigen Wehrbereichskommandos zu erstellen.

1211. Zur Erstellung des Ausweises zur Anerkennung als aaS/ aaP werden zwei Lichtbilder in schwarz-weiß oder farbiger Aufnahme nur in der Größe 35 mm x 45 mm, die den Bewerber, Soldaten in Uniformjacke mit erkennbarem Dienstgrad und ohne Kopfbedeckung bei neutralem Hintergrund, im Halbprofil zeigen, benötigt.

1214. Einheiten/Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sachverständigen, unabhängig davon, ob sie einen entsprechenden haupt- oder nebenamtlichen STAN-Dienstposten besetzen, im angemessenen Rahmen weiterbilden können.

Technische Hochschulen, Universitäten, zivile Verbände oder Vereinigungen u.a. bieten Seminare an. ZMK, LtrMilKfW stellt fest, ob die Teilnahme an den Veranstaltungen als Weiterbildungsmaßnahme für aaS geeignet ist und anerkannt wird. Einheiten und Verbände sind nicht verpflichtet, eine Teilnahme zu genehmigen, wenn Haushaltsmittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

1301. Um ein **Ruhen** der Anerkennung als aaS/aaP auszuschließen, ist jährlich **mindestens eine** der nachfolgend aufgeführten Forderungen zu erfüllen:

- Einsatz als Mitglied in einem Prüfungsausschuss nach dem Fahrlehrergesetz oder Kraftfahrsachverständigengesetz,
- 36 Prüfungen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr in den Klassen B (Anfänger), C1, BC/CE, D oder D1.

Zusätzlich für aaP R/K **mindestens**

- fünf Prüfungen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse F.

Ausfüllanweisung für den „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung ..."

Allgemeines

Die Abschnitte 1 und 2 sind von der **Dienststelle des Bewerbers vollständig** auszufüllen!

Abschnitt 1

Soweit die Felder

- „Frühere Namen"
- „Auflagen durch den TrArzt"
- „Geburtsname"
- „Doktorgrad"
- „Andere Staatsangehörigkeit"

nicht ausgefüllt werden, sind diese mit einem waagerechten Strich zu entwerten.

Im Feld „Auflagen durch den TrArzt"

sind alle Auflagen einzutragen, die der zuständige Arzt im Vordruck BA 90/5 vermerkt hat. Werden neben den gem. ZDv 43/1 Nr. 423 zulässigen Auflagen weitere durch den Arzt festgelegt, ist trotz festgestellter Kraftfahrerverwendungsfähigkeit von der Nichteignung des Betroffenen auszugehen. In Zweifelsfällen ist vor Beginn der Ausbildung eine Entscheidung durch ZMK herbei zu führen.

Im Feld „Dienstzeitende"

ist das Dienstzeitende (DZE) des Bewerbers einzutragen.

Ist die Übernahme des Betroffenen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder die freiwillige Verlängerung des Wehrdienstes beantragt aber noch nicht genehmigt, ist es zulässig, das Datum des dann fest zu setzenden DZE einzutragen.

Im Abschnitt 2

sind unter a)	alle Fahrerlaubnisklassen anzugeben, für die der Bewerber die allgemeine Fahrerlaubnis besitzt,
sind unter b)	die Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr anzugeben, die der Bewerber bereits besitzt,
sind unter c)	die Klasse(n) der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr anzugeben, die der Bewerber erhalten soll.

In der Zeile „Antrag auf Auskunft ... abgesandt am:"
ist das Datum einzutragen, an dem der Antrag (ZDv 43/1 Anlage 2) von der Einheit/Dienststelle abgesandt wurde bzw. das Feld „Auskunft liegt vor" anzukreuzen.

Hinweis: Das ggf. anzukreuzende Feld „Antrag auf Auskunft ... abgesandt am:" ist nur dann anzukreuzen, wenn ein **begründeter Ausnahmefall vorliegt** und eine Einzelanfrage nach ZDv 43/1 Nr. 212 gestellt wurde.

Im Feld „Einheit/Dienststelle, Dienststellennummer"
sind die vollständige Anschrift der Einheit/Dienststelle des Bewerbers und die Dienststellennummer einschließlich Prüfziffer sowie die telefonische Erreichbarkeit für Rückfragen einzutragen.

Im Feld „Führerscheinnummer des zivilen Führerscheins", „Probezeit bis" und „Auflagen/Beschränkungen"
sind aus dem zivilen Führerschein des Bewerbers die Führerscheinnummer sowie Auflagen und Beschränkungen zu entnehmen und in den entsprechenden Feldern einzutragen bzw. anzukreuzen. Ist der Bewerber nicht im Besitz eines Führerscheins nach Anlage 8 FeV (Scheckkartenführerschein), entfällt die Angabe der Führerscheinnummer.

In diesen Fällen ist aus dem Führerschein nach altem Muster eine noch vorhandene Probezeit in das entsprechende Feld zu übernehmen. Ist die Probezeit bereits abgelaufen ist an Stelle des Datums „entfällt" einzutragen.

Im Feld „Datum, Unterschrift des Einheitsführers ..."
bestätigt der Einheitsführer o.V.i.A. die Richtigkeit der Angaben und dass alle Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang vorliegen.

Die Abschnitte 3 bis 5 werden durch die **Kraftfahrgrundausbildungsstelle** bearbeitet.

Abschnitt 3

Im Feld „Kraftfahrgrundausbildungsstelle" ist die vollständige Bezeichnung der Dienststelle einzutragen (Stempelabdruck ist zulässig), im Feld daneben die Fahrschulerlaubnisnummer.

Der zivile Führerschein des Bewerbers ist einzusehen und das entsprechende Feld anzukreuzen. Im darunter liegenden Feld sind die ausstellende Behörde sowie PLZ, Ort und das Datum der Ausstellung des zivilen Führerscheins durch die KfGAusbSt einzutragen.

Mit seiner Unterschrift und unter Hinzufügung seines Namens und seines Dienstgrades bestätigt der LtrKfGAusbSt die Richtigkeit der Angaben.

Abschnitt 4

Die erforderlichen Eintragungen sind nach bestandener Fahrerlaubnisprüfung durch die KfGAusbSt vorzunehmen. Die Fahrerlaubnisnummer ist vollständig, einschließlich Prüfziffer und Ausfertigungskennzeichen (bei Ausstellung durch die KfGAusbSt grundsätzlich die Ziffer „1"), einzutragen.

Ist der Bewerber bereits im Besitz der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr einer anderen Klasse, ist die Fahrerlaubnisnummer aus dem Dienstführerschein der Bundeswehr des Betroffenen zu übernehmen.

Das Feld „ausgestellt" ist anzukreuzen,
wenn dem Bewerber erstmalig eine Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erteilt wird.

Das Feld „erweitert" ist anzukreuzen,
wenn eine Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erweitert wird.

Das Feld „ausgestellt gem. BesAnMilKfW" ist anzukreuzen,
wenn der Bewerber nach einem gemeinsamen Ausbildungsgang innerhalb des Prüfungstermins lediglich die als Vorbesitz erforderliche Klasse – nicht aber die beantragte Klasse – bestanden hat bzw. weitere Prüfungen nicht stattfinden konnten und ein aaS/aaP auf der Grundlage der Dokumentation im „Antrag auf Ausbildung ..." die Ausstellung des Dienstführerscheins der Bundeswehr vornimmt.

In den rechts daneben liegenden Feldern ist die aaS/aaP-Dienstsiegelnummer und durch Schrägstrich getrennt die Listennummer aus der Nachweisliste über durchgeführte Prüfungen des aaS/aaP einzutragen, der den Dienstführerschein der Bundeswehr ausgestellt hat.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Bewerber, dass ihm der Dienstführerschein der Bundeswehr ausgehändigt wurde.

Der LtrKfGAusbSt bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Dienstführerschein der Bundeswehr und im Vordruck „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung ..." sowie die ordnungsgemäß durchgeführte Ausbildung.

Im Abschnitt 5

ist das Datum einzutragen, an dem der Antrag an ZMK abgesandt wurde.

Theoretische Prüfung

Im Abschnitt 6

wird die Durchführung der Theoretischen Prüfung in den Feldern „1. , 2. bzw. 3. Prüfung" dokumentiert.

Vor Beginn der Prüfung sind durch die KfGAusbSt die Fahrschulerlaubnisnummer sowie die lfd. Nr. aus der „Nachweisliste über ausgestellte Führerscheine ..." in die Felder unterhalb des Textes „bei Kraftfahrgrundausbildungsstelle" einzutragen.

Der Bewerber hat am Tag der Prüfung den Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis, durch Vorlage seines Zivilführerscheins, nachzuweisen. Dieses wird durch die KfGAusbSt im Feld „Zivilführerschein eingesehen" bestätigt.

Der LtrKfGAusbSt unterschreibt vor Beginn der Prüfung im entsprechenden Feld und bestätigt damit, dass die Prüfungsreife des Fahrschülers festgestellt wurde.

In den darunter liegenden Spalten „Grundstoff, **I** Zusatzstoff **II** Mil Best" sind die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.

Hinweis: Die unter Zusatzstoff als **I** bzw. **II** gekennzeichneten Spalten bezeichnen allgemein die Klassen der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, die nach einem gemeinsamen Ausbildungsgang erworben werden dürfen (z.B. Klassen C und CE). In diesem Fall ist das Bestehen der Theoretischen Prüfung der Klasse C Voraussetzung für die Teilnahme an der Theoretischen Prüfung in der Klasse CE. Gleichzeitig besteht dort auch die Möglichkeit der Dokumentation der Prüfung zum Erwerb zweier Fahrerlaubnisklassen (z.B. Klasse A und B) zu einem Prüfungstermin.
Soweit der Bewerber nur eine Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr erwerben soll (z.B. Klasse B), ist in der Spalte „Zusatzstoff" unterhalb der Spalte **I** die jeweilige Klasse der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr einzutragen.

Nach Auswertung der Prüfungsbögen ist in der Zeile „Nr./FP" (Fragebogennummer/Fehlerpunkte) die Nummer des Fragebogens und die ermittelte Fehlerpunktzahl einzutragen.

In der Zeile „n gepr." sind die Felder anzukreuzen, bei denen keine Theoretische Prüfung erfolgte.

In der Zeile „Gesamtstoff" ist das Ergebnis der Auswertung der Fragebögen anzukreuzen, jeweils zugeordnet zu **I** bzw. **II**. Soweit der Bewerber die Anforderungen nicht erfüllt hat, sind diese Eintragungen in **roter Schrift** vorzunehmen.

Das Erteilen von Auflagen für die weitere (theoretische) Ausbildung **entfällt**!

Mit der Prüfung für die beantragte Klasse (z.B. Klasse CE) darf erst begonnen werden, wenn der Bewerber die Theoretische Prüfung für die Klasse, die als Vorbesitz erforderlich ist (z.B. Klasse C), bestanden hat.

Im darunter liegenden Block wird das Ergebnis der Theoretischen Prüfung durch den aaS/aaP eingetragen.

Dazu sind die geprüften Fächer „ges" (gesetzliche Bestimmungen) und „mil" (militärische Bestimmungen) anzukreuzen, jeweils zugeordnet zu **I** bzw. **II** und das Datum der Prüfung einzutragen.

Der aaS/aaP bestätigt im Dokumentationsfeld die Eintragungen mit seiner Unterschrift sowie seinem Dienstsiegelabdruck unter Angabe seiner Siegel- und Listennummer. In der Zeile „AusbErlNr." ist die Erl.Nr./Lfd. Nr. aus dem MKL-Schein des Mitprüferfeldwebels einzutragen, unter der die Erlaubnis als Ausbildungsfahrlehrer erteilt wurde.

Hinweis: Bei einer Wiederholungsprüfung gelten die o.a. Anweisungen sinngemäß.
Eine in den gesetzlich geforderten Prüfungsteilen (Grundstoff/Zusatzstoff) nicht bestandene Theoretische Prüfung ist in **vollem Umfang** zu wiederholen.
Bestandene Prüfungsfächer (gesetzlich/militärisch) sind bei der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

Besteht der Bewerber die dritte Theoretische Prüfung (zweite Wiederholungsprüfung) nicht, ist der Antrag im Abschnitt 5 abzuschließen und an ZMK zu übersenden.

Ausnahme: Hat der Bewerber bis zur dritten Theoretischen Prüfung die als Vorbesitz erforderliche Klasse (z.B. C) bestanden – nicht aber die beantragte Klasse (z.B. CE) – ist die Prüfung (hier: Praktische Prüfung) in der bestandenen Klasse fortzusetzen. Dabei ist in der „Nachweisliste über ausgestellte Führerscheine der Bundeswehr" eine neue lfd. Nr. zu vergeben.

Praktische Prüfung

Im Abschnitt 7

wird die Durchführung der ersten Praktischen Prüfung dokumentiert. Es sind je Ausbildungsgang drei praktische Prüfungen

zulässig. Wird die erste Praktische Prüfung nicht bestanden, ist die Dokumentation der nachfolgenden Prüfungen auf dem **„Ergänzungsblatt (Anlage 3/3) zum Antrag auf Ausbildung und Prüfung"** in den Abschnitten 8 und 9 vorzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Praktischen Prüfung vor, sind durch die KfGAusbSt die erforderlichen Eintragungen in der Kopfzeile vorzunehmen. Dazu ist im Abschnitt 7 in Zeile **I** die Fahrschulerlaubnisnummer sowie die lfdNr. aus der „Nachweisliste über ausgestellte Führerscheine der Bundeswehr" einzutragen, mit der der Bewerber die Theoretische Prüfung bestanden hat (Ausnahme siehe Abschnitt 6, letzter Absatz).

Mit seiner Unterschrift bestätigt der LtrKfGAusbStelle, dass der Zivilführerschein eingesehen wurde und die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Praktischen Prüfung gegeben sind.

Hat der Bewerber die Praktische Prüfung für die Klasse, die als Vorbesitz erforderlich ist, bestanden, wird in Zeile **II** die gleiche Nr. eingetragen wie in Zeile **I**.

Die Vergabe einer neuen Listennummer erfolgt somit nur dann, wenn der Bewerber erneut in die Nachweisliste über ausgestellte Führerscheine eingetragen werden muss.

Durch den aaS/aaP ist im Feld **I** die beantragte Einzelklasse einzutragen oder die Klasse, die als Vorbesitz für die Teilnahme an der nachfolgenden Praktischen Prüfung erforderlich ist; diese Klasse wird dann im Feld **II** eingetragen.

Durch den aaS/aaP sind in der Spalte **I** die jeweiligen Angaben zu den Prüfungsfächern (c) bis (h) dieser Klasse anzukreuzen.

In Spalte **II** werden z.B. bei einer Prüfung der Klassen C und CE die Ergebnisse der Prüfung der Klasse CE dokumentiert.

Im darunter liegenden Feld sind die Angaben zur Prüfung mit Datum der Prüfung, Unterschrift und Dienstsiegel des aaS/aaP zu bestätigen.

Dabei sind im Dokumentationsfeld die geprüften Fächer jeweils anzukreuzen, zugeordnet zu **I** bzw. **II** und die aaS/aaP Dienstsiegelnummer sowie die lfd. Nr. aus der „Nachweisliste über durchgeführte Prüfungen ..." anzugeben.

Ergänzende Hinweise

1. zur Fahrerlaubnisnummer

Der Aufbau und die Zusammensetzung der Fahrerlaubnisnummer sind in der Ausfüllanweisung für den Dienstführerschein beschrieben.

Als jeweilige Listennummer ist immer die lfd. Nummer aus der „Nachweisliste über ausgestellte Führerscheine der Bundeswehr" zugrunde zu legen, mit der der Bewerber **erstmalig** in der KfG AusbSt registriert wurde.

2. Verfahren bei Wechsel der KfGAusbSt

Soweit ein Wechsel der KfGAusbSt erfolgt, ist ein ggf. bereits vorbereiteter Dienstführerschein der Bundeswehr zu vernichten und vom Bestand abzusetzen.

Der „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung ..." ist der ZMK zur Aufbewahrung zu übersenden.

Die neu aufnehmende KfGAusbSt fordert unter Angabe der PK des Betroffenen den „Antrag auf Kraftfahrausbildung/Prüfung ..." bei ZMK an, registriert den Bewerber in der „Nachweisliste über ausgestellte Führerscheine der Bundeswehr" unter Vergabe einer Listennummer, die dann als Bestandteil der Fahrerlaubnisnummer zugrunde zu legen ist.

3. Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind:

- im Abschnitt 2 der Einheitsführer/vergleichbare Dienststellenleiter o.V.i.A.,
- im Abschnitt 3 und 4 sowie zur Dokumentation der Prüfungsreife in den Abschnitten 6 bis 9, der LtrKfGAusbSt, bei dessen Abwesenheit der nach ZDv 43/1 Nr. 225 dritter Absatz genannte Personenkreis sowie zur Sicherstellung des organisatorischen Ablaufs auch die in BesAnMilKfW Teil I A Nr. 225 genannten Personen,
- zur Dokumentation der Prüfung der mit der Durchführung der Prüfung beauftragte aaS/aaP.